

Freie wissenschaftliche Arbeit zur Erlangung des Grades eines Masters of Art (M. A.)
in Sozialmanagement an der Alice-Salomon-Fachhochschule – University of Applied
Sciences

**Nachhaltigkeit von ambulanten Maßnahmen nach § 67 ff. SGB XII
unter Berücksichtigung von Daten der Wohneingliederungshilfen des
Internationalen Bundes**

Eingereicht im Wintersemester 2010/2011
am 28.02.2011

Erstgutachterin: Prof. Dr. Susanne Gerull
Zweitgutachterin : Dr. Carla Wesselmann

Von: Alexandra Bentzien, Matr.-Nr. 6102042
Peter-Vischer-Str. 1, 12157 Berlin

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre an Eides Statt, dass ich die beiliegende Masterarbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Die Masterarbeit hat keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.

Berlin, den 26.02.2011

Alexandra Bentzien

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
1.1	Intention.....	6
1.2	Problemstellung.....	7
1.3	Fragestellung.....	8
1.4	Aufbau der Arbeit.....	9
1.5	Begriffsbestimmung „Nachhaltigkeit“.....	10
2	Grundlagen der Arbeit	11
2.1	Gesetzliche Grundlage der ambulanten Hilfen gem. § 67 ff. SGB XII.....	11
2.4.1	§ 67 SGB XII Leistungsberechtigte.....	12
2.4.2	§ 68 SGB XII Umfang der Leistung.....	14
2.4.3	§§ 75 ff. SGB XII Einrichtungen.....	16
2.2	Berliner Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII.....	18
2.3	Leistungstypen der ambulanten Wohnhilfen nach § 67 ff. SGB XII.....	20
2.3.1	Wohnungserlangung und Wohnungserhalt (WuW).....	20
2.3.2	Betreutes Einzelwohnen (BEW).....	21
2.3.3	Betreutes Gruppenwohnen (BGW).....	22
2.3.4	Betreutes Gruppenwohnen für ehemals Drogenabhängige nach abgeschlossener Therapie (BGWD).....	23
2.4	Die ambulanten Wohnhilfen des Internationalen Bundes.....	23
2.4.1.	Kurzdarstellung.....	23
2.4.2	Leistungserbringung anhand der Konzeptionen des IB.....	24
2.5.	Qualitätsmanagement.....	27
2.5.1	Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit.....	27
2.5.2	Qualitätsmanagement beim IB.....	31
3	Forschungsstand	34

4	Problemfelder der Wohnungslosigkeit	38
4.1	Langzeitwohnungslosigkeit und –arbeitslosigkeit	38
4.2	Überschuldung	41
4.3	Gewalterfahrung	42
4.4	Alkohol/Drogen	43
4.5	Psychische Beeinträchtigungen/Krankheit/Behinderung	44
4.6	Ausländische Wohnungslose	45
4.7	Frauen	46
4.8	Junge Erwachsene	46
5	Empirischer Teil	48
5.1	Beschreibung des Forschungsdesigns	48
5.2	Sekundäranalyse	50
5.2.1	Erhebung der Daten	50
5.2.2	Auswertung der Daten	51
5.3	Experteninterview	53
5.3.1	Erhebung der Daten	54
5.3.2	Auswertung der Daten	56
5.4	Darstellung der Untersuchungsergebnisse	57
5.4.1	Statistisches Datenblatt	57
5.4.2	Datensatz	62
5.4.3	Experteninterview	69
5.4.4	Zusammenfassung der Ergebnisse	73
5.5	Reflexion des methodischen Vorgehens	79
6	Diskussion der theoretischen und empirischen Ergebnisse	80
	Abkürzungsverzeichnis	84
	Abbildungsverzeichnis	85
	Literaturverzeichnis	86

Danksagung	93
Anhang	94
Anhang 1: Interviewleitfaden für Mitarbeite/innen des IB.....	94
Anhang 2: Interviewleitfaden für Leistungsempfänger/innen.....	95
Anhang 3: Kodiergerüst.....	96

1 Einleitung

1.1 Intention

Ich arbeite seit insgesamt sechs Jahren im Bereich der ambulanten Wohnungslosenhilfe, davon fünf Jahre bei der Ambulanten Wohnhilfe in Berlin Friedrichshain des Internationalen Bundes. Mit zunehmender Ausweitung der Wohneingliederungshilfen des Internationalen Bundes (im Folgenden IB genannt) in Berlin wurde der Anspruch nach Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle bzw. die Einführung von systematischem Qualitätsmanagement größer. Arbeitsabläufe wurden zum Teil standardisiert, um eine vergleichbare und konsequente Arbeit an allen Standorten gleichermaßen zu gewährleisten. Alle Mitarbeiter durchlaufen eine Vielzahl von Fortbildungen und Gremienarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit, um einen lösungsorientierten Umgang mit den Schwierigkeiten und Herausforderungen des Arbeitsfeldes zu gewährleisten. In den letzten zwei Jahren wurden wir im Team der Ambulanten Wohnhilfe in Friedrichshain vermehrt darauf aufmerksam, dass zunehmend Leistungsempfänger ein zweites Mal um Aufnahme in eine Maßnahme gem. § 67 ff. SGB XII baten, weil sie entweder erneut von Wohnungslosigkeit bedroht oder bereits wieder wohnungslos geworden waren. Gleichzeitig ermöglichte mir meine übergeordnete Tätigkeit als Wohnungsbeauftragte¹ einen regelmäßigen Kontakt zu verschiedenen Wohnungsbaugesellschaften und Hausverwaltungen, die uns rückmeldeten, dass bei ehemaligen Leistungsempfängern erneut Mietschulden entstanden seien und sogar Zwangsräumungen durchgeführt werden mussten. Es stellte sich also die Frage, wie nachhaltig unsere Arbeit überhaupt ist oder sein kann. Bei Beendigung der Maßnahme gem. § 67 ff. SGB XII beim IB erhält jeder Leistungsempfänger das Angebot, sich bei Fragen oder Schwierigkeiten im Rahmen der kostenlosen Nachbetreuung an uns wenden zu können. Diese Hilfe nehmen jedoch nur verhältnismäßig wenige in Anspruch. Rückmeldungen über die abgeschlossenen Maßnahmen hinaus erfolgen bisher nur über die o.g. Wege. Zahlen werden diesbezüglich nicht erhoben und i. d. R. besteht nach Maßnahmebeendigung auch kein Kontakt mehr zum Leistungsberechtigten.

In der „Verordnung zur Durchführung der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ heißt es in § 2 Abs. 2, S. 1:

¹ Die Aufgabe des/r Wohnungsbeauftragten ist es geeignete Wohnungen für den Träger anzumieten, die dann den Leistungsempfängern im Rahmen der Hilfe zur Verfügung gestellt werden.

„Maßnahmen sind Dienst-, Geld - und Sachleistungen, die notwendig sind, um die besonderen sozialen Schwierigkeiten *nachhaltig* abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten.“

In der vorliegenden Arbeit soll daher die Nachhaltigkeit der ambulanten Maßnahmen gem. § 67 ff. SGB XII untersucht werden.

Ziel ist es, die zunächst subjektiven Eindrücke des Teams mit Hilfe der Auswertung von vorliegenden Daten des IB zu klären und mögliche Ursachen für eine erforderliche zweite Aufnahme einer Hilfemaßnahme aufzuzeigen, um Aussagen über die Nachhaltigkeit der ambulanten Hilfen gem. § 67 ff. SGB XII und der sich daraus ggf. ergebenden Erfordernisse für das Arbeitsfeld treffen zu können.

1.2 Problembeschreibung

Es ist bekannt, dass die Wohnungslosenhilfe einer Vielzahl von sozialen Problemen gegenübersteht. Die Multiproblemlagen, wie Wohnungslosigkeit, Sucht, Arbeitslosigkeit, wirtschaftliche Probleme, Krankheit, Delinquenz und Gewalt, aber auch soziale Isolation konfrontieren die Wohnungslosenhilfe immer wieder mit der Frage nach Schnittstellen zu anderen Arbeitsgebieten.

Aus eigener Erfahrung lassen sich folgende Schwierigkeiten bei der Bearbeitung der besonderen sozialen Schwierigkeiten im Rahmen der ambulanten Wohnhilfen zusammenfassen:

- Leistungsempfänger werden von benachbarten Hilfesystemen in die Zuständigkeit der Wohnungslosenhilfe verschoben oder eine Vermittlung in eine benachbartes Hilfesystem ist trotz fachlicher Einschätzung nicht möglich;
- Die Wohnhilfen arbeiten mit Problemlagen von Leistungsempfängern, die in die Zuständigkeit anderer Hilfen gehören und sehen sich damit konfrontiert, Lücken im Hilfesystem füllen zu müssen;
- Im Maßnahmezeitraum werden die vorrangigen Ziele, wie z.B. Wohnungserlangung oder Wohnungserhalt, Sicherung der Primärkosten bearbeitet. Für die weiterführende Arbeit mit den problemverursachenden Faktoren bleibt kaum Zeit, das Trainieren oder Festigen neuer Handlungsmuster ist kaum möglich;
- Eine kooperative, vernetzende Arbeit für eine interdisziplinäre Unterstützung des Leistungsempfänger ist selten, angrenzende Hilfesysteme schließen sich

zum Teil aus, so dass es zu sich überschneidenden Hilfeansätzen kommt, anstatt Problemschwerpunkte festzusetzen, zu verteilen und zu bearbeiten.

Das Ergebnis der o.g. Schwierigkeiten ist die Versorgung der Leistungsempfänger mit Multiproblemlagen im Rahmen einer ambulanten Wohnhilfe, in der einmal wöchentlich ein Termin zur Bearbeitung der vorrangigen Ziele vorgesehen ist. Bei den vorrangigen Zielen handelt es sich häufig um für den Kostenträger nachvollziehbare, überprüfbare Ziele, wie z.B. Versorgung mit Wohnraum, Direktanweisungen der Mieten, Sicherung der Ansprüche auf Leistungen, Anbindung an eine Schuldnerberatung. Ziele, wie z.B. Erhöhung der Selbständigkeit und Steigerung der Eigenverantwortung, Erwerb sozialer Kompetenzen und Erhöhung der Bereitschaft Hilfe einzufordern, sind nur schwer überprüfbar und werden tendenziell am Ende der Maßnahme bearbeitet, bzw. fallen erst dann in den Fokus der Zusammenarbeit. Zu diesem Zeitpunkt wird die Maßnahme jedoch meist beendet, sei es von Seiten des Kostenträgers oder weil der Leistungsempfänger seine Hauptziele verwirklicht sieht und eine weitreichendere Problemeinsicht nur selten besteht. D.h. die Kriterien, die Nachhaltigkeit beeinflussen, werden nachrangig bearbeitet. Eine Überprüfung und Begleitung der Kriterien, die auf einen langfristigen Erhalt der erworbenen Ziele hinwirken würden, sind nicht vorgesehen. Dennoch ist es, wie in Kap 2.1.2 benannt, Ziel der Maßnahmen, nachhaltig zu sein. Kontrollinstrumente sind hierfür jedoch nicht vorgesehen. Fehlende Nachhaltigkeit wird erst wahrgenommen, wenn die zweite oder dritte Aufnahme im Hilfesystem der ambulanten Wohnhilfen, in diesem Fall speziell beim IB in Berlin, vorgenommen wird, weil es bereits zu einer wiederholten Notsituation kam.

1.3 Fragestellung

Aus den vorangegangenen Darstellungen lässt sich folgende Leitfrage begründen:

Wie nachhaltig sind die ambulanten Maßnahmen gem. § 67 ff. SGB XII des Internationalen Bundes in Berlin?

Aus dieser Leitfrage ergeben sich folgende davon abgeleitete Forschungsfragen:

- Warum kommt es zu einer zweiten ambulanten Maßnahme gem. § 67 ff. SGB XII, hervorgerufen durch erneute Mietschulden oder sogar wiederholten Verlust der Wohnung?
- Was sind in diesem Zusammenhang die genauen Gründe für das erneute Auftreten von Mietschulden, bzw. den erneuten Verlust der Wohnung
- Wie könnte die Maßnahme nachhaltiger gestaltet werden?

Der Leitfrage und den davon abgeleiteten Forschungsfragen liegt aufgrund der dargestellten Problembeschreibung folgende Vorannahme zugrunde:

Die Zuordnung zu dem Personenkreis gem. § 67 ff. SGB XII ist selten eindeutig. Häufig handelt es sich bei den Hilfeempfängern um Grenzfälle, die vorrangigen Hilfen nicht zugeordnet wurden, weshalb eine ambulante Maßnahme gem. § 67 ff. SGB XII alleine nicht die richtige Hilfe ist, bzw. nicht alleine nachhaltige Ergebnisse erzielen kann.

Daraus folgt:

Die Multiproblemlagen des Personenkreises wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen gem. § 67 ff. SGB XII können nicht vollständig erfasst werden, weshalb die ambulanten Wohnhilfen zu dem genannten Paragraphen nur kurzfristige Verbesserungen bringen.

1.4 Aufbau der Arbeit

Insgesamt gliedert sich die Arbeit in einen theoretischen, auf Literaturrecherche basierenden Teil und einem empirischen Teil.

Das erste Kapitel der Arbeit wird mit der Bestimmung des Begriffs der „Nachhaltigkeit“ beendet. Es folgt im zweiten Kapitel die Darstellung der Grundlagen der Arbeit. Dabei handelt es sich um die gesetzlichen Grundlagen der ambulanten Hilfen gem. § 67 ff. SGB XII (inklusive der Durchführungsverordnung) sowie die berlingspezifischen Regelungen (Berliner Rahmenvertrag). Zu den Grundlagen gehören ebenfalls die Beschreibung der Leistungstypen der ambulanten Hilfen gem. § 67 ff. SGB XII sowie im Folgenden die Konkretisierung der genannten Hilfen am Beispiel des Internationalen Bundes. Das zweite Kapitel schließt mit einem Überblick auf das Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit im Allgemeinen und einer Darstellung des Qualitätsmanagements im Internationalen Bund. In Kapitel 3 folgt die Darstellung des Forschungsstandes, gefolgt von einem Überblick über die Problemfelder der Wohnungslosigkeit im vierten Kapitel, das den theoretischen Teil abrunden soll. Das

fünfte Kapitel bildet den empirischen Teil der Arbeit, der sich aus Sekundäranalyse und Experteninterviews zusammensetzt, und endet mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse aus den eben genannten Erhebungen. Die Arbeit endet mit Kapitel 6, in dem eine Diskussion der theoretischen und empirischen Ergebnisse erfolgt. Im Anhang befindet sich das Literaturverzeichnis, Abkürzungs- sowie Abbildungsverzeichnis sowie die zwei Interviewleitfäden und das Kategoriensystem, das zur Auswertung der Interviews genutzt wurde.

1.5 Begriffsbestimmung „Nachhaltigkeit“

Ursprünglich stammt das Prinzip der Nachhaltigkeit aus der Forstwirtschaft, bis aus einer Politikdebatte 1987, der sog. Brundtland-Kommission, eine grundlegende Definition des Begriffs der Nachhaltigkeit entstand. Nachhaltigkeit ist demnach eine Form der Entwicklung,

„die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeit zukünftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen“ (vgl. Lindner, 2010, S. 11).

1992 wurde in Rio de Janeiro von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung die Agenda 21 verabschiedet. Dabei handelt es sich um ein Aktionsprogramm für eine nachhaltige Entwicklung hin zu einer gesunden Umwelt, einer effizienten Wirtschaft und einer solidarischen Gesellschaft im 21. Jh. (vgl. Kreft/Mielenz, 2008, S. 862)

Grundsätzlich umfasst Nachhaltigkeit alle Aspekte menschlichen Zusammenlebens. Trotzdem wurde der Begriff lange Zeit hauptsächlich mit Umwelt in Verbindung gebracht.

Nachhaltiges soziales Handeln wurde in der deutschen regierungsamtlichen Nachhaltigkeitsstrategie (2002) durch vier Indikatoren gekennzeichnet:

Generationsgerechtigkeit, Lebensqualität, sozialer Zusammenhalt bzw. Teilhabe und Internationale Verantwortung (ebd. S.862).

Die Nachhaltigkeit oder Zukunftsfähigkeit wird derzeit im sog. Drei-Säulen-Modell verdeutlicht. Das Modell beinhaltet, dass eine nachhaltige gesellschaftliche Entwicklung 1. *ökologische*, 2. *wirtschaftliche* und 3. *soziale* Zielsetzungen gleichberechtigt

nebeneinander wirklichen soll². Die Gleichrangigkeit der Säulen verdeutlicht dabei, dass die menschliche Bedürfnisbefriedigung nicht nur auf die ökologisch stabile und gesundheitsverträgliche Umwelt reduziert werden darf, sondern, dass es daneben soziale und kulturelle menschliche Bedürfnisse gibt, für deren Erfüllung von der Gesellschaft ebenfalls nachhaltige Bedingungen geschaffen werden müssen (vgl. Littig/ Griebler, 2004, S. 3).

Weiterführend wird die sozialen Nachhaltigkeit benannt, deren primäres Ziel die Sicherung des gesellschaftlichen Zusammenhalts ist, d.h. daraus ergeben sich Ziele, wie z.B. die Entfaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten, Teilhabe an allen Entscheidungsprozessen in allen Bereichen der Gesellschaft und der Wirtschaft (vgl. Spangenberg, 2003, S. 650).

Nachhaltigkeit im Kontext sozialer Arbeit zielt auf die dauerhaft-stabile Sicherung und Durchsetzung von Menschenrechten und mit ihnen um Lebensführungskompetenzen, die auch auf Zukunft hin belastbar sind. Nachhaltigkeit in der Sozialen Arbeit ist ein Qualitätsmerkmal eines sozialen Wandels, der bei größtmöglicher Effektivität und Effizienz des Mitteleinsatzes zugleich die Finanzierungsbasis sozialer Sicherungssysteme verbreitert und damit dauerhaft belastbar hält. Nachhaltigkeit in der Sozialen Arbeit bedeutet, dass die Unterstützungsangebote der sozialen Arbeit auf dauerhaft tragfähige Lebensführungskompetenzen ausgerichtet sein müssen und die Fähigkeit Lebensprobleme und Lebenskrisen zukünftig selbständig zu lösen, nachhaltig gefördert wird (vgl. Lob-Hüdepohl, 2007, S.129-134).

2 Grundlagen der Arbeit

2.1 Gesetzliche Grundlage der ambulanten Hilfen gem. § 67 ff. SGB XII

Die gesetzliche Grundlage zur Erbringung der Leistungen im Rahmen der ambulanten Wohnhilfen ist das achte Kapitel des SGB XII mit den § 67 ff³. Der § 67 regelt die persönlichen Voraussetzungen, unter denen Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zu erbringen sind während der § 68 SGB XII die Art und den Umfang der Leistungen festlegt. Der § 69 SGB XII ermächtigt das Bundesministerium

² Spangenberg spricht von einer vierten Dimension in diesem Zusammenhang. Dazu zählt er die Institutionen, die im weiteren Sinne Partizipation und Demokratie beinhaltet. Nachhaltigkeit bedeutet dann die intelligente Verknüpfung aller vier Dimensionen oder Säulen. (vgl. Spangenberg, 2003, S. 649)

³ Sozialgesetzbuch (SGB) zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – i.d.F. v. 27. 12.2003 (BGBl. I S. 3022) zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 30.07.2009 (BGBl. I S. 2495)

eine Verordnung zu erlassen, was konkret die „Verordnung zur Durchführung der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“⁴ ist. Im Folgenden soll näher auf die für die ambulanten Wohnhilfen relevanten Inhalte der genannten Paragraphen eingegangen werden.

2.1.1 § 67 SGB XII Leistungsberechtigte

„Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.“ (§ 67 SGB XII, Satz 1)

Bei der genannten Zielgruppe müssen also drei Voraussetzungen vorliegen.

Es müssen 1. besondere Lebensverhältnisse vorliegen, die 2. in Zusammenhang mit besonderen sozialen Schwierigkeiten stehen. Eine eindeutige kausale Zuordnung ist hierbei nicht nötig. Jedoch müssen bei Antragstellung beide Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen (vgl. Roscher in Münder 2008: Rdnr. 7 zu § 67).

Die dritte Voraussetzung verlangt, dass die betroffene Person nicht in der Lage ist, diese Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden (ebd. Rdnr. 22). Bei dem Begriff „besondere Lebensverhältnisse“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Eine Definition von besonderen Lebensverhältnissen gibt die Durchführungsverordnung für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (im Folgenden VO benannt) in § 1 Abs. 2 vor. Nach dieser Definition liegen besondere Lebensverhältnisse bei Wohnungslosigkeit oder unzureichenden Wohnverhältnissen, bei wirtschaftlichen Notlagen sowie bei Lebensumständen, die durch Gewalt geprägt sind vor. Des Weiteren werden die Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder vergleichbare nachteilige Umstände benannt. Für die besonderen Lebenslagen können dabei sowohl äußere Umstände als auch die Person des Hilfesuchenden selbst ursächlich sein. Auf ein Verschulden kommt es nicht an (vgl. Bieback in Grube/ Warendorf 2010: Rdnr. 6 zu § 67).

Besondere Lebensverhältnisse sind entsprechend der Definition nach Roscher gekennzeichnet durch Mangel im Vergleich mit Elementen des „normalen“ Lebens. In der Folge benennt er den Mangel an Arbeit, Wohnraum und menschlichen Beziehungen

⁴ Sozialgesetzbuch (SGB) i.d.F. v. 24.01.2001 (BGBl. I S.179) geänd. durch Art. 14 G zur Einordnung des Sozialhilferechts in das SGB v. 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022)

sowie Mangel an Möglichkeiten zur Freiheitsentfaltung und zur Wahrnehmung politischer Rechte. Des Weiteren kennzeichnet er die besonderen Lebensverhältnisse als Mangel an sozialer Sicherung, an für den Lebensunterhalt notwendigen finanziellen Mitteln sowie den Mangel an Chancen zu gesundheitsbewusster Lebensweise, Mangel an Bildung, Unterhaltung, Sport und „Lebensgenuss“ (vgl. Roscher in Münder 2008: Rdnr. 19 zu § 67 u. Rdnr. 4 zu § 69). Gemäß Bieback bedeutet der Begriff „besondere Lebensverhältnisse“ deutlich mehr als die Verwirklichung eines typischen gesellschaftlichen Lebensrisikos, wie z.B. den Verlust von Arbeit. Erforderlich ist eine besondere Mangelsituation, die sich hinsichtlich ihrer Art und Intensität von der Verwirklichung und dem Eintritt eines allgemeinen Lebensrisikos unterscheidet. Das ist in jedem Einzelfall zu prüfen (vgl. Bieback in Grube/ Wahrendorf 2010: Rdnr. 7 zu § 67).

Bei der Begrifflichkeit „Soziale Schwierigkeiten“ handelt es sich ebenfalls um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Nach § 1 Abs. 3 VO liegen „Soziale Schwierigkeiten“ vor, „(...)wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist“. Die wesentliche Einschränkung eines Lebens in der Gemeinschaft wird insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung gesehen, aber auch mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit.“ (§ 1 Abs. 3 VO)

Gemeint sind hierbei Schwierigkeiten der Betroffenen bei der Interaktion mit der sozialen Umwelt. Die Ausgrenzung kann sowohl durch das Verhalten des Hilfesuchenden selbst, aber auch durch das Verhalten Dritter ausgelöst worden sein (vgl. Roscher in Münder 2008: Rdnr. 5 zu § 69). Es ist unerheblich, ob das Verhalten selbst gewählt, von anderen geprägt oder durch äußere Umstände veranlasst ist. Es muss keine konkrete Person ursächlich für das ausgrenzende Verhalten sein. Auch komplexe Ausgrenzungsprozesse können „Soziale Schwierigkeiten“ begründen. Ausschlaggebend ist die Abgrenzung von „allgemeinen sozialen Schwierigkeiten“, bei denen Hilfen nach § 67 nicht gewährt werden müssen, zu „wesentlichen sozialen Schwierigkeiten“. Die sozialen Schwierigkeiten müssen ausgrenzendes Verhalten begründen und zu einer länger andauernden erheblichen Einschränkung der Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben (vgl. Bieback in Grube/ Wahrendorf 2010: Rdnr. 17 zu § 67).

Wie bereits im § 2 des SGB XII, wird auch in § 67 Satz 2 SGB XII das Subsidiaritätsprinzip deutlich gemacht. Das Prinzip beschreibt den Nachrang der Sozialhilfe vor anderen vorrangigen Hilfen im Allgemeinen, in diesem Fall in Satz 2 auch den internen Nachrang gegenüber anderen Leistungen nach dem SGB XII. Die Gewährung der Hilfe nach § 67 SGB XII ist also nur dann möglich, wenn der Hilfebedarf nicht durch SGB VII (extern) oder andere Vorschriften des SGB XII (intern) gedeckt werden kann. Im SGB VIII ist häufig der § 41 „Hilfe für junge Volljährige“ von Bedeutung, während im SGB XII häufig die Eingliederungshilfen gem. § 53 ff. vorrangig in Betracht kommen (ebd. 2010: Rdnr 27, 29, 30).

2.1.2. § 68 SGB XII Umfang der Leistungen

Grundsätzlich ist das Ziel der Sozialhilfe, „den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht“ (§ 1 Satz 1 SGB XII). Des Weiteren ist es das Ziel der Sozialhilfe, den Hilfesuchenden dazu zu befähigen, unabhängig von den Leistungen der Sozialhilfe zu leben. Der Leistungsberechtigte muss nach seinen Kräften dabei mitwirken (§ 1 Satz 2 SGB XII).

Im § 67 SGB XII wird zunächst allgemein die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten als Ziel benannt. Im § 68 SGB XII erfolgt eine Konkretisierung der Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten durch Benennung der Anspruchsvoraussetzungen, Leistungsziele und Handlungen.

„Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu *beseitigen*, zu *mildern* oder ihre *Verschlimmerung zu verhüten* (...)“ (§ 68 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

Genannt werden dazu insbesondere die Beratung und die persönliche Betreuung (siehe hierzu § 3 VO) für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen sowie Hilfen zur Ausbildung, zur Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen zur Wohnungserlangung oder zum Wohnungserhalt (§ 68 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

Die konkrete Hilfe umfasst alle dem Ziel des § 67 dienenden Maßnahmen, also materielle und persönliche Hilfe. Dabei werden jedoch die Beratung und die persönliche Betreuung besonders betont, weil die materiellen Hilfen vorrangig von anderen Hilfen nach SGB abzudecken sind.

Die *Abwendung* bezieht sich nach Bieback als Vorgehensweise darauf, soziale Schwierigkeiten erst gar nicht entstehen zu lassen, was einen präventiven Charakter

darstellt. Hier ist jedoch im Hinblick auf den in Betracht kommenden Personenkreis eine Einschränkung zu machen. Die Maßnahme zur Abwendung besonderer sozialer Schwierigkeiten kommt nur dann in Frage, wenn die Schwierigkeiten der Person unmittelbar drohen (vgl. Bieback in Grube/ Wahrendorf 2010: Rdnr. 6 zu § 68). Die *Beseitigung* bezieht sich dagegen auf die vollständige Beseitigung der bereits entstandenen sozialen Schwierigkeiten. *Milderung* beschreibt eine nicht vollständige Zielerreichung, jedoch können Teilanforderungen erfüllt werden. Die *Verhütung der Verschlimmerung* kennzeichnet ein Stadium der Hilfe, das den erreichten Zustand lediglich aufrechterhält und die/den Hilfesuchende/n evtl. in andere Maßnahmen überleitet. Maßnahmen zur Verhütung von Verschlimmerung tragen dazu bei, den erreichten Teilerfolg zu bewahren (vgl. Roscher in Münder 2008: Rdnr. 2, 3, 4 zu § 68). Die VO formuliert das Ziel der Maßnahmen wie folgt:

„Art und Umfang der Maßnahmen richten sich nach dem Ziel die Hilfesuchenden zur Selbsthilfe zu befähigen, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu sichern. Durch Unterstützung der Hilfesuchenden zur selbständigen Bewältigung ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten sollen sie in die Lage versetzt werden, ihr Leben entsprechend ihren Bedürfnissen, Wünschen und Fähigkeiten zu organisieren und selbstverantwortlich zu gestalten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Hilfesuchende verpflichtet sind, nach eigenen Kräften an der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten mitzuwirken.“ (§ 2 Abs. 1 VO)

In der VO wird, wie auch im § 1 SGB XII, das Prinzip der Selbsthilfe und der Mitwirkungspflicht des Hilfesuchenden deutlich gemacht. Des Weiteren wird dort konkret benannt, dass die Maßnahmen in Form von Dienst-, Geld- und Sachleistungen dazu dienen sollen, die sozialen Schwierigkeiten *nachhaltig* abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Ziele sind der Erhalt und die Beschaffung einer Wohnung, die Vermittlung in Ausbildung, bzw. Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes. Ebenfalls werden in der VO die Ziele des Aufbaus und der Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen sowie der Gestaltung des Alltags angegeben (vgl. § 2 Abs. 2 VO). Die Maßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein, „die Bereitschaft und die Fähigkeit zu erhalten und zu entwickeln, bei der Überwindung der sozialen Schwierigkeiten nach Kräften mitzuwirken und so weit wie möglich unabhängig von Sozialhilfe zu leben“ (§ 3 Abs. 2 S. 1 VO). Ebenfalls sind

Hilfestellungen bei der Inanspruchnahme von erforderlichen Sozialleistungen, von Schuldnerberatung oder auch Behörden und Gerichten vorgesehen (§ 3 Abs. 3 S. 2 VO). Im Einzelfall kann sich die Hilfe auch auf das persönliche Umfeld des Hilfesuchenden erstrecken (§ 3 Abs. 3 S. 1 VO).

In Abs. 2 des § 68 SGB XII ist der Einsatz des Einkommens und Vermögens der Leistungsberechtigten für die Leistungen geregelt. Bei der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten werden zwei Ausnahmen von dem Grundsatz gemacht, dass vorhandenes Einkommen und Vermögen in zumutbarem Umfang eingesetzt werden muss. Satz 1 des 2. Abs. legt fest, dass die Leistung, soweit im Einzelfall Dienstleistungen erforderlich sind, ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen erbracht werden müssen. Des Weiteren sind in Satz 2 des 2. Abs. Einkommen und Vermögen ebenfalls nicht zu berücksichtigen und von der Inanspruchnahme nach Bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger ist abzusehen, wenn dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde. Diese Regelung umfasst auch alle in § 68 erfassten Geld- und Sachleistungen (vgl. Bieback in Grube Wahrendorf 2010: Rdnr. 41 u. 42 zu § 68).

Der Abs. 3 bezieht sich auf die Organisation des Hilfesystems und enthält gleichzeitig eine Verpflichtung zur sinnvollen Organisation des Hilfesystems (vgl. Roscher in Münder 2008: Rdnr. 23 zu § 68).

2.1.3 §§ 75 ff. SGB XII Einrichtungen

Die Leistungen der Hilfen auf der Grundlage § 67 ff. SGB XII werden grundsätzlich entgeltfinanziert. Die gesetzliche Grundlage zur Finanzierung der o.g. Leistungen durch die Einrichtung der Sozialhilfe bilden die §§ 75 - 81 des 10. Kapitels SGB XII.

Der § 75 SGB XII definiert zunächst Einrichtungen zur Leistungserbringung und unterscheidet sie in stationär, teilstationär und ambulante Einrichtungen (§ 75 Abs. 1). Des Weiteren wird der Vorrang Dritter als Leistungserbringer beschrieben. Der Träger der Sozialhilfe ist in der Gewährleistungspflicht und (in diesem Fall das Land Berlin) delegiert die Leistungserbringung i. d. R. an Einrichtungen gemeinnütziger oder gewerblicher Träger⁵. Erforderlich ist, dass die Einrichtungen geeignet sind (§ 75 Abs. 2 S. 1). Der Leistungsträger erhält für den Verkauf von Dienstleistungen Leistungsentgelte. Da die Leistungsempfänger/innen üblicherweise nicht in der Lage

⁵ Er kann jedoch auch eigene Einrichtungen nutzen.

sind, kostendeckendes Leistungsentgelt an soziale Einrichtungen oder Dienste zu zahlen, sind diese auf die Kostenerstattung durch die Sozialleistungsträger angewiesen (vgl. Kolhoff 2003, S. 22-23)⁶. Infolgedessen fungiert der Träger der Sozialhilfe als Kostenträger und es entsteht das Modell der dreiseitigen Rechtsbeziehung⁷. Der Kostenträger ist jedoch nur auf der Grundlage des § 75 Abs. 3 SGB XII zur Übernahme der Vergütung verpflichtet. Als zentrale Voraussetzung sind drei Verträge erforderlich:

- 1) Leistungsvereinbarung; diese legt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen fest (Konzeption der Einrichtung);
- 2) Vergütungsvereinbarung: diese bestimmt die Vergütung bestehend aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche;
- 3) Prüfungsvereinbarung: diese hält die Prüfung bzw. Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Qualität fest.

Darüber hinaus müssen die Einrichtungen die Einhaltung des Grundsatzes der individuellen Bedarfsdeckung gem. § 9 SGB XII gewährleisten (§ 75 Abs. 2 Satz 2 SGB XII).

Die Sätze 2 und 3 des § 75 Abs. 2 treffen für die in Abs. 3 und § 76 SGB XII im Einzelnen geregelten, einrichtungsbezogenen, personenunabhängigen Vereinbarungen einige zentrale Bestimmungen. Die o.g. Vereinbarungen sind von erheblicher Bedeutung, denn sie bilden die regelmäßige Voraussetzung dafür, dass die Leistungsentgelte der Einrichtungen übernommen werden (vgl. Münder 2008, S. 554 zu § 75).

Im § 76 SGB XII finden sich ausführlichere inhaltliche Bestimmungen zu den o.g. Verträgen. Gegenstand der Vereinbarungen sind die Dienst- und Sachleistungen der erbringenden Einrichtungen (ebd. S. 570/571 zu § 76).

Der § 79 SGB XII regelt, dass die Träger der Sozialhilfe, die Verbände der freien Träger sowie die gewerblichen Träger zur Erleichterung des Abschlusses von einrichtungsbezogenen Vereinbarungen gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge

⁶ Unter der Voraussetzung § 68 Abs. 2, Satz 1 und 2 SGB XII, siehe dazu auch Kap. 2.1.2

⁷ Diese dreiseitige Finanzierung wird auch sozialrechtliches Dreiecksverhältnis genannt. Der Hilfesuchende (Leistungsempfänger) empfängt die Leistung der sozialen Einrichtung (Leistungserbringer). Der Träger der Sozialhilfe (Kostenträger), in diesem Fall die Bezirke, trägt die Kosten für die Leistungserbringung und leistet sie dem Leistungserbringer, obwohl der Leistungsempfänger anspruchsberechtigt ist. Es entsteht also ein Dreiecksverhältnis. Dabei kommt es zu einem öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnis zwischen Leistungsempfänger, Leistungserbringer und Kostenträger sowie um ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen Leistungsempfänger und Leistungserbringer (vgl. Kolhoff 2004, S. 9-10).

abschließen. Für Berlin gilt hier der „Berliner Rahmenvertrag gem. § 79 Abs. 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales“.

2.2 Berliner Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII

Der „Berliner Rahmenvertrag gem. § 79 Abs. 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales“ in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert am 01.03.2007 (im Folgenden BRV) bestimmt den Rahmen für die zu erbringenden Leistungen der voll- und teilstationären Einrichtungen wie auch Diensten bezüglich Inhalt, Umfang und Qualität im Land Berlin. Des Weiteren bietet er einen gemeinsamen Rahmen für eine leistungsgerechte Vergütung, für das Verfahren über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen und für Abrechnungs- und Verfahrensfragen. Gleichzeitig regelt er auch die Grundsätze der Qualitätssicherung. Die Vertragssystematik sieht vor, dass in dem Rahmenvertrag allgemeine leistungstypübergreifende Regelungen für alle Leistungstypen einschließlich Diensten getroffen werden. In Anlagen des Vertrages befinden sich leistungstypspezifische Regelungen mit den einzelnen Funktionen, Zielgruppen und Inhalten der Hilfeleistungen (Siehe Kap 2.3). Zusätzlich sind einrichtungsbezogene Einzelvereinbarungen vorgesehen, die zwischen dem Sozialhilfeträger und jedem Einrichtungsträger oder seinem Verband geschlossen werden. Der Gliederung des BRV folgend werden nach allgemeinen Bemerkungen die Einrichtungsarten und Leistungstypen aufgeführt. Die für diese Arbeiten relevanten Leistungstypen sind unter Diensten, die Hilfen gem. §§ 67, 68 SGB XII erbringen, aufgeführt. Dabei handelt es sich um

1. Wohnungserhalt und Wohnungserlangung für den Personenkreis nach § 67 SGB XII
2. Betreutes Einzelwohnen für den Personenkreis nach § 67 SGB XII
3. Betreutes Gruppenwohnen für den Personenkreis nach § 67 SGB XII
(vgl. SenIntArbSoz, 2007, S. 6-8)

Im Abschnitt über die Leistungen wird bei der Beschreibung des Personenkreises und der Zielgruppe auf die leistungstypspezifischen Regelungen in den entsprechenden Anlagen verwiesen. Im Wesentlichen verweist der BRV auf das Ziel der zweckmäßigen und wirtschaftlichen Erbringung der Leistungen unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfsdeckung (ebd, S. 12).

Konkreter gefasste, den leistungstypspezifischen Regelungen vorangestellte allgemeine Zielsetzungen entsprechen im Wesentlichen den in Kap. 2.1.2 dargestellten gesetzlichen Zielsetzungen der Leistungen. Ziel ist in der Anlage gem. Ziffer 2.3.2. des BRV die Befähigung des Hilfesuchenden zu einem Leben ohne fremde Hilfe, Milderung der sozialen Schwierigkeiten und/oder Verhinderung von Verschlimmerung der Schwierigkeiten, Vorbereitung auf andere Hilfsformen oder auf spezialisierte Leistungsangebote sowie die Entwicklung, Wiederherstellung und Festigung der familiären und/oder sozialen Kontakte (vgl. Kommission 75, 2007, S. 3).

In der o.g. Anlage wird auch leistungstypübergreifend im Rahmen einer allgemeinen Begriffsbestimmung konkret auf die Art der Leistungen eingegangen. Die folgende Darstellung der Leistungsarten bzw. der sozialarbeiterischen Methoden bezieht sich nur auf die für die Arbeit relevanten Methoden im Bereich der ambulanten Wohnhilfe und ist daher nicht vollständig aufgeführt.

Bei den Leistungsarten handelt es sich um Information, Beratung sowie persönliche Hilfestellungen in Form von Anleitung, Unterstützung und Übernahme, die im Folgenden anhand der o.g. Anlage näher beschrieben werden:

- Information: ist die situationsbezogene Unterrichtung über Möglichkeiten und notwendige Handlungsschritte zur Bewältigung der konkreten Schwierigkeiten sowie die Information über das vom sozialen Träger zur Verfügung gestellte Leistungsangebot.
- Beratung: ist ein regelmäßig stattfindender geplanter Kommunikationsprozess mit dem Ziel der Definition von Hilfezielen sowie der Festlegung der dafür notwendigen Schritte und der Überprüfung bzw. auch Anpassung der Hilfeziele für die Überwindung der Schwierigkeiten (Zielerreichung). Insofern ist es das Ziel der Beratung, die Ursachen der sozialen Schwierigkeiten herauszuarbeiten, um eine Problembearbeitung zu ermöglichen. Inhaltlich findet Beratung zur Erlangung von Wohnraum, zur Antragstellung bei der Sicherung des Lebensunterhaltes, zur Aufnahme der Schuldenregulierung, zur Klärung und Bearbeitung anhängiger Strafsachen, zur Beschaffung notwendiger Nachweise und Dokumente, zur Erlangung von Ausbildungs-, Arbeits- oder Beschäftigungsmaßnahmen, zur Klärung gesundheitlicher Fragen, zur Aufnahme familiärer und sozialer Kontakte, zur Freizeitgestaltung, zur Bearbeitung spezieller persönlicher Probleme, wie z.B. Sucht, Sexualität,

Gewalt, Interkulturalität. Beratung umfasst ebenfalls die Information und Vermittlung an weiterführende bzw. spezialisierte Hilfeangebote.

- Anleitung: ist die persönliche Hilfe bei der selbständigen Erledigung notwendiger Handlungen sowie bei der Nutzung der Selbsthilfefähigkeit. Das betrifft Anleitung beim Umgang mit Behörden, Vermietern, Arbeitgebern und Ausbildungsstätten, aber auch Anleitung zur selbständigen Haushaltsführung, Einkommenseinteilung, Anleitung bei der Einhaltung von Verpflichtungen sowie bei der Erarbeitung von Konfliktbewältigungsstrategien.
- Unterstützung: ist eine persönliche Hilfestellung mit dem Ziel, die vorhandenen Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln, bzw. die verloren gegangenen Selbsthilferessourcen wieder zu erwerben. Unterstützung ist bei Problemen mit der Hausgemeinschaft und der Hausverwaltung sowie bei der Organisation des Alltags und der Entwicklung der Selbständigkeit vorgesehen. In einigen Fällen wird Unterstützung auch beim Abschluss von Mietverträgen oder Wohnungsabnahmen eingesetzt.
- Übernahme: ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen (beim Leistungstyp WuW ist die Übernahme ausgeschlossen) und ist nur für begrenzte Zeiträume anzuwenden mit dem Ziel einer Überleitung in andere Hilfearten oder zur Schaffung der Voraussetzung für andere Leistungsarten. Bei der Übernahme handelt es sich um die teilweise oder vollständige Erledigung von Handlungsschritten/Tätigkeiten, zu denen der Leistungsempfänger in dieser Situation nicht in der Lage ist (vgl. Kommission 75, 2007, S. 4, 8, 10, 16, 24).

Die Leistungsarten Anleitung, Unterstützung und Übernahme enthalten jeweils auch Information und Beratung (ebd. S. 4 ff.).

2.3 Leistungstypen der ambulanten Wohnhilfen nach § 67 ff. SGB XII

2.3.1 Wohnungserlangung und Wohnungserhalt (WuW)

Bei o.g. Leistungstyp gibt es in Anlage 5 des BRV leistungstypspezifische Ergänzungen. Der Personenkreis wird ergänzt um „Personen, die der Beratung bedürfen, um ihre Fähigkeiten zum eigenständigen Wohnen erhalten zu können“. Des Weiteren wird eingegrenzt, dass die Personengruppe keiner täglichen, jedoch regelmäßigen Leistungen bedarf (ebd. S. 3).

Im Rahmen der Hilfe sind leistungstypspezifische Ziele sowohl die Wohnungsanmietung bei bestehender oder bevorstehender Wohnungslosigkeit aber auch der Erhalt eines bestehenden Wohnverhältnisses, wenn dieses akut gefährdet ist und ohne Hilfe nicht erhalten werden kann. Ein weiteres Ziel des WuW ist es, die Hilfesuchenden zu einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebens- und Haushaltsführung zu befähigen. Die Leistung wird erbracht in Form von Information, Beratung und Anleitung⁸. Unterstützung soll nur in Ausnahmefällen, z.B. bei Abschluss von Mietverträgen oder bei Wohnungsabnahme erfolgen. Bei diesem Leistungstyp wird von den Hilfesuchenden ein hohes Maß an bestehenden Ressourcen vorausgesetzt, so dass eingeschätzt wird, dass der o.g. Umfang der Leistung ausreicht, um die Schwierigkeiten zu überwinden und die genannten Ziele zu erreichen. Daher wird dieser Leistungstyp auch als Nachbetreuung oder als Vorbereitung zum Bezug einer eigenen oder trägereigenen⁹ Wohnung genutzt. Der Personalschlüssel beträgt aktuell 1 Fachkraft zu 14,9 Leistungsempfängern (ebd. S. 4). Der Tagessatz beträgt aktuell 16,77 € (vgl. Internationaler Bund, 2010a, S.3).

2.3.2 Betreutes Einzelwohnen (BEW)

Der Leistungstyp BEW richtet sich speziell an Personen, die der Beratung und Anleitung bedürfen, um ihre Fähigkeiten zum eigenständigen Wohnen weiterentwickeln zu können. Der genannte Personenkreis hat einen Hilfebedarf über die Beratung hinaus. Die Personen benötigen wie o.g. nicht täglich, jedoch regelmäßig Leistungen durch Fachkräfte. Der beschriebene Leistungstyp soll zu einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebens- und Haushaltsführung in eigenem Wohnraum befähigen. Am Ende der Hilfemaßnahme soll eine eigene Wohnung mit Hauptmietvertrag zur Verfügung stehen. Die Art der Leistung wird in Gegensatz zum WuW um die Übernahme als sozialpädagogische Methode erweitert. Die Übernahme ist jedoch nur in Ausnahmefällen zu erbringen, während die Methode der Unterstützung fester Bestandteil des Leistungstyps ist. Unterstützung soll im Gegensatz zu WuW bei Problemen in der Hausgemeinschaft und der Hausverwaltung erfolgen. Genannt ist aber auch die Unterstützung bei der Organisation des Alltags und der Entwicklung zur Eigenständigkeit. Bei der Anleitung wurde die Erarbeitung von

⁸ Die genaue Darstellung der sozialpädagogischen Methoden befindet sich in Kap. 2.2

⁹ Dieser Begriff wird in Kap. 2.4.2 beschrieben.

Konfliktlösungsstrategien hinzugefügt. Außerdem sollen die Hilfesuchenden im Rahmen des BEW auch Beratung bei der Bearbeitung spezieller persönlicher Probleme erhalten (Kommission 75, 2007, S. 9 - 10). Insofern stellt BEW als Leistungstyp eine intensivere Hilfeform dar. Sie wird genutzt, wenn ein erhöhter Hilfebedarf besteht und mit den Leistungen des WuW nicht gedeckt werden kann. Der Leistungstyp wird auch häufig in Trägerwohnungen erbracht¹⁰ oder nach der Entlassung aus einer stationären Einrichtung mit dem Ziel sukzessiven Verselbständigung. Der Personalschlüssel ist aufgrund der erhöhten Leistungsanforderungen angepasst und beträgt aktuell pro Fachkraft 11,6 Leistungsempfänger.

Der Tagessatz beträgt aktuell 21,87 € (vgl. Internationaler Bund, 2010b, S. 3).

2.3.3. Betreutes Gruppenwohnen (BGW)

Das Betreute Gruppenwohnen richtet sich an Personen, die der Beratung, Anleitung und Unterstützung bedürfen, um ihre teilweise vorhandenen Fähigkeiten zum eigenständigen Wohnen weiterentwickeln zu können. Die Personengruppe benötigt ebenfalls keine täglichen, aber regelmäßige Leistungen sozialpädagogischer Fachkräfte. Der Unterschied zum BEW zeigt sich in der Formulierung „teilweise“ vorhandene Fähigkeiten, während die spezifischen Zielsetzungen mit denen des BEW übereinstimmen. Die Art der Leistung stimmt ebenfalls überein. Beim BGW wird den Leistungsempfängern ein möbliertes Einzelzimmer in einer Wohngemeinschaft zur Verfügung gestellt, um der Zielstellung der eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebens- und Haushaltsführung bei „teilweiser“ Fähigkeit besser entsprechen zu können. Die Leistungsempfänger leben während des Maßnahmenzeitraums mit weiteren Personen in einer Wohnung des Leistungserbringers zusammen. Der Leistungserbringer hat hierbei räumliche Mindeststandards zu erfüllen. Personen sind für BGW geeignet, wenn der Hilfebedarf höher ist als der des BEW oder nach stationärem Aufenthalt mit dem Ziel der zunehmenden Verselbständigung. Der Personalschlüssel ist aktuell 1 Fachkraft zu 8,8 Leistungsempfänger (Kommission 75, 2007, S. 15 - 21). Der Tagessatz beträgt aktuell 25,37 € (vgl. SenIntArbSoz, 2010a).

¹⁰ Siehe Kap. 2.4.2

2.3.4. Betreutes Gruppenwohnen für ehemals Drogenabhängige nach abgeschlossener Therapie (BGWD)

Der Leistungstyp BGED richtet sich an Personen, die der Beratung und Anleitung bedürfen, um ihre Fähigkeiten zum eigenständigen Wohnen weiterentwickeln zu können und deren abgeschlossene Drogentherapie nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Der Personenkreis benötigt ebenfalls keine täglichen, aber regelmäßige Leistungen von sozialpädagogischen Fachkräften. Ergänzend zu den spezifischen Zielen des BGW wird beim BGWD das Ziel der Festigung des vorangegangenen Behandlungserfolges und das Führen eines drogen- und suchtmittelfreien Lebens aufgeführt. Die Methoden der Leistung sind wie im BGW. Allerdings entfällt bei diesem Leistungstyp die Unterstützung bei der Organisation des Alltags und der Entwicklung zur Eigenständigkeit. Diese Hilfeziele sollen durch Anleitung erlangt werden. Im Einzelfall können weitere spezifische Leistungen, wie Rückfallprophylaxe und/oder Kontaktaufnahme vor Entlassung aus stationärer Unterbringung erbracht werden. Die Leistungsempfänger wohnen wie bei dem BGW in einer Wohngemeinschaft, die ebenfalls Mindeststandards unterliegt. Aufgrund der Veränderung in den Methoden der Leistungserbringung, wurde der Personalschlüssel entsprechend angepasst. Der Personalschlüssel bei dem BGWD beträgt aktuell 1 Fachkraft zu 14,7 Leistungsempfängern (Kommission 75, 2007, S. 23 – 30). Der intensivere Leistungstyp ist im Vergleich das BGW. Der Tagessatz beträgt aktuell 19,37 € (vgl. SenIntArbSoz, 2010b).

2.4 Die Ambulanten Wohnhilfen des Internationalen Bundes

2.4.1 Kurzdarstellung

Der Internationale Bund (IB) ist ein großer freier Träger der Jugend-, Sozial-, und Bildungsarbeit in Deutschland. Es handelt sich um einen gemeinnützig anerkannten Träger, der parteipolitisch und konfessionell unabhängig ist. Der Internationale Bund besteht seit 60 Jahren, die Wohnungslosenarbeit entwickelt sich seit ca. 20 Jahren. Im Bereich der Wohnungslosenarbeit in Berlin sind die „Wohn- und Eingliederungshilfen Berlin“ (WEH) tätig und unterstützen derzeit in 22 Einrichtungen (Stand: 01/2010) wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen. Die WEH setzen sich aus zwei Aufnahmewohnheimen, einem Übergangshaus, einer Clearingstelle, einem

Haus für Langzeitwohnungslose und 15 Standorten der Ambulanten Wohnhilfen (AWH) zusammen. Daneben betreiben sie ein Flüchtlingswohnheim, ein Fortbildungsinstitut und eine Einrichtung für Stationäre Hilfen zur Erziehung in einer betreuten Wohnform gem. §§ 34, 35 i.V.m. § 41 SGB VIII in Kreuzberg. Die Ambulanten Wohnhilfen beziehen sich auf die Leistungstypen WuW, BEW und BGW mit einer Platzkapazität von 550 Plätzen. Sie sind organisatorisch und fachlich miteinander vernetzt. Alle Standorte sind berlinweit tätig, die Standortszuständigkeit wird nach sozialpädagogischen und ökonomischen Gesichtspunkten organisiert.

2.4.2 Leistungserbringung anhand der Konzeptionen des IB

Die erste Kontaktaufnahme erfolgt entweder über die Mitarbeiter/innen der Sozialen Wohnhilfe des Sozialhilfeträgers oder durch die/den Hilfesuchende/n selbst, wenn sie/er durch Dritte oder das Internet o. Ä. auf die Ambulanten Wohnhilfen des Internationalen Bund aufmerksam geworden ist¹¹. Es folgen dann ca. 2-3 Vorgespräche, in denen zum einen Informationen über das Hilfeangebot gegeben werden, die persönliche Situation sowie die Veränderungsvorstellungen des Hilfesuchenden erörtert werden und die Anspruchsvoraussetzungen geprüft werden. Gleichzeitig dienen die Vorgespräche dazu, die persönliche Motivation bzw. Terminalsicherheit zu prüfen, da die aktive Mitwirkung ein Kriterium der Hilfe darstellt. Ggf. wird die/der Hilfesuchende aufgrund der individuellen Problemdarstellung auch an eine geeignetere Einrichtung weitergeleitet, wenn z.B. alle sozialen Anbindungen und der zukünftige Wohnort in einem anderen Bezirk liegen oder ein/e ältere/r Hilfesuchende/r einen lebenserfahrenen/n Berater/in wünscht und hierzu aufgrund der Mitarbeiterstruktur der Wechsel zu einem anderen Standort notwendig ist. Das trifft insbesondere bei sog. „Selbstmeldern“¹² zu, weil hier häufig die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers noch nicht geklärt ist und zu Beginn weniger Informationen vorliegen als bei einem Erstkontakt durch die Soziale Wohnhilfe. Die Vorgespräche werden von dem/der Mitarbeiter/in der Ambulanten Wohnhilfe dokumentiert, um auf der Grundlage dieser Informationen, je nach Wunsch des jeweiligen Amtes, einen anspruchsbegründenden Bericht oder einen

¹¹ Die Darstellung der Leistungserbringung wird ergänzt durch meine fünfjährige Berufserfahrung in der ambulanten Wohnhilfe des Internationalen Bundes.

¹² Selbstmelder bezeichnet die Gruppe von Hilfesuchenden, die nicht durch das Amt geschickt werden, sondern sich „selbst“ melden. Das betrifft auch Hilfesuchende, die von anderen Institutionen, wie z.B. das JobCenter, Beratungsstellen, Arbeitgeber, etc. zu uns geschickt werden. Die weiblichen Selbstmelder sind in diesem Begriff enthalten.

Hilfebedarfsermittlungsbogen (HBE) erstellen zu können. Der anspruchsbegründende Bericht erfolgt in Form eines Fließtextes, der HBE unterliegt einer tabellarischen Aufteilung. Beide Antragsformen werden in die Lebensbereiche Wohnen, Wirtschaftliche Verhältnisse, Arbeit und Qualifizierung, rechtliche Situation, Soziales, Gesundheit und Sonstiges unterteilt. Inhaltlich werden die Lebensbereiche in Verbindung mit den besonderen sozialen Schwierigkeiten dargestellt, der Hilfebedarf aufgezeigt und erste mögliche Maßnahmeschritte aufgeführt. Gemeinsam mit der/dem Hilfesuchenden wird der Antrag unterschrieben und an die zuständige soziale Wohnhilfe weitergeleitet¹³. Dieser Antrag ist die Entscheidungsgrundlage des Amtes zur Übernahme der Kosten gem. § 67 ff. SGB XII.

Die Zielgruppe ist in den nach Leistungstypen unterteilten Konzeptionen in Anlehnung an die Anlage 5 des BRV definiert (Internationaler Bund, 2010a, b, c, S. 6/7).

Ausschlusskriterien für die Aufnahme in eine ambulante Maßnahme gem. § 67 ff. SGB XII liegen bei Hilfesuchenden vor,

- die aufgrund ihrer persönlichen Schwierigkeiten tagesstrukturierende Hilfen benötigen
- bei denen erkennbar wird, dass Probleme, die in Zusammenhang mit einer (früheren) Suchterkrankung stehen, vordergründig zu bearbeiten sind
- die keine Bereitschaft zur Veränderung an ihrer Lebenssituation zeigen
- die problematisches Sucht- und Konsumverhalten zeigen
- die an der Schnittstelle der Hilfen gem. §§ 53 und 67 SGB XII angesiedelt sind und bei denen die Bearbeitung der sozialen Schwierigkeiten durch vorhandene psychische Probleme beeinträchtigt wird und die diesbezüglich keine adäquate Unterstützung in Anspruch nehmen.

Wird der Kostenübernahme durch das zuständige Amt zugestimmt, wird ein Leistungsvertrag zwischen dem IB und dem Leistungsempfänger abgeschlossen. In diesem werden Vereinbarungen über die Art der Leistungserbringung durch die ambulante Wohnhilfe, Regelungen zur Mitwirkungspflicht des Leistungsempfängers sowie Angaben über die Ziele der Maßnahme und die Hilfeplanung getroffen. Des Weiteren umfasst der Leistungsvertrag Regelungen bei Verletzung der Vereinbarungen sowie Mahn- und Kündigungsbedingungen. Zuletzt wird die Erhebung

¹³ Grundsätzlich muss der Hilfesuchende zusätzlich noch einen formellen Antrag auf Sozialhilfe stellen. Je nach Absprachen mit dem jeweiligen Amt erstellen wir diesen ebenfalls mit dem Hilfesuchenden.

personenbezogener Daten sowie die Zustimmung zum Informationsaustausch mit dem zuständigen Sozialhilfeträger geregelt.

Sowohl die Vorgespräche als auch die wöchentlich stattfindenden Beratungsgespräche finden i. d. R. in den Büroräumen der jeweiligen ambulanten Wohnhilfe statt. Ein ungestörtes Beratungsgespräch sollte damit gewährleistet sein. Der zeitliche Umfang der Gespräche richtet sich nach Leistungstyp und entsprechendem Personalschlüssel. Zu Außenterminen kommt es, z.B. bei der Begleitung zu Ämtern, Beratungsstellen und Hausverwaltungen oder bei Hausbesuchen. Innerhalb der ersten sechs Wochen wird ein detaillierter Hilfeplan mit konkreten Handlungsschritten unter Berücksichtigung der individuellen Problemlage mit dem Leistungsempfänger entwickelt. Dieser Hilfeplan wird alle vier Wochen fortgeschrieben, d.h. die Ergebnisse werden reflektiert und weitere oder ggf. neue Ziele vereinbart (ebd. S. 10).

Die Umsetzung der Hilfeziele erfolgt unter Anwendung der in Kap. 2.2 benannten sich jeweils nach Leistungstyp richtenden Leistungsarten. Die Methoden der Sozialarbeit orientieren sich dabei an der Motivierenden Gesprächsführung¹⁴ und der Transaktionsanalyse¹⁵. Die Beziehung zwischen Leistungsempfänger und Sozialarbeiter findet im Spannungsfeld zwischen professioneller Nähe und Distanz statt. Der initiierte Hilfeprozess wird ressourcenorientiert gestaltet. Die Hilfeziele werden ergebnisorientiert festgelegt und werden regelmäßig kontrolliert. Besondere Zusatzleistungen sind die treuhänderische Geldverwaltung im Einzelfall, psychologische Beratung im Einzelfall und haushandwerklichen Hilfen und sozialpädagogische Gruppenarbeit. Diese Zusatzleistungen sind bei dem Leistungstyp WuW nicht vorgesehen, die sozialpädagogische Gruppenarbeit ist nur beim BGW vorgesehen (ebd. S. 14-16).

Eine weitere Besonderheit stellen die Trägerwohnungen sowie die möblierten Übergangswohnungen dar. Berlinweit werden vom IB Trägerwohnungen angemietet, die im Rahmen des BEW speziell Leistungsempfängern zur Verfügung gestellt werden, die aufgrund ihrer schwierigen Voraussetzungen¹⁶ kaum Chancen auf dem ersten Wohnungsmarkt haben. Die Leistungsempfänger erhalten befristete Nutzungsverträge, die gekoppelt mit der Hilfemaßnahme sind. Die Trägerwohnung stellt gleichzeitig ein Übungsfeld bzw. einen Schonraum dar, da bei Problemen nicht der Verlust einer

¹⁴ Zur näheren Beschreibung siehe Internationaler Bund, 2010b, S. 11 u. 12.

¹⁵ Siehe vorangegangene Fußnote.

¹⁶ Diese sind z.B. negative Schufa-Einträge, eine fehlende Mietschuldenfreiheit, keine Meldeadresse usw.

erneuten Wohnung droht, sondern die Suche nach einer adäquaten weiterführenden Hilfe aufgenommen werden kann. Mit den Hausverwaltungen der angemieteten Trägerwohnungen bestehen Kooperationen, die regeln, dass bei positiver Prognose bezüglich der Wohnfähigkeit der Nutzer der Wohnung diese im Hauptmietvertrag übernehmen kann. Diese Einschätzung der Wohnfähigkeit erfolgt i. d. R. nach einem Jahr. Die möblierten Trägerwohnungen werden im Rahmen des BEW speziell Leistungsempfängern angeboten, die akut wohnungslos sind, da ein Einzug kurzfristig möglich ist. Gleichzeitig kann aber auch geklärt werden, ob die Hilfeleistung die angemessene für den Leistungsempfänger ist, da in relativ kurzer Zeit eine Einschätzung getroffen werden kann, wie ausgeprägt die Ressourcen des selbständigen Wohnens und Wirtschaftens des Leistungsempfängers sind. Aus der möblierten Übergangswohnung ist der Einzug in eine Trägerwohnung, die Anmietung einer eigenen Wohnung oder die Vermittlung in andere Hilfe möglich (Internationaler Bund, 2010c, S.16/17).

Die Dauer der Kostenübernahme für die Hilfemaßnahme wird je nach Hilfebedarf für einen Zeitraum von ein bis sechs Monaten bewilligt. Dann ist die Verlängerung der Maßnahme in Form eines Verlängerungsantrages möglich. Darin wird die aktuelle Situation geschildert, die im ersten Hilfeplan aufgeführten Hilfeziele überprüft sowie der verbleibende Hilfebedarf des Leistungsempfängers und die nächsten geplanten detaillierten Hilfeziele und Maßnahmeschritte aufgeführt.

Die Hilfemaßnahme endet, wenn die Hilfeziele erreicht wurden. Das Ende der Maßnahme wird durch eine Ablösephase eingeleitet. Es besteht das Angebot einer kostenlosen Nachbetreuung, wenn es zu Fragen oder Schwierigkeiten nach Beendigung der Hilfe kommt. Bei Überleitung in eine andere Hilfe, wird ein Übergabegespräch vereinbart. Das Ende der Maßnahme wird mit dem Träger der Sozialhilfe vereinbart und vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme erhält der Kostenträger eine letzte Fassung des Hilfeplans mit einer Prognose (Internationaler Bund, 2010a, b, c, S. 10/11).

2.5 Qualitätsmanagement

2.5.1 Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit

Qualitätsmanagement (im Folgenden QM) in der Sozialen Arbeit hat als Kern die organisierte und gemeinsam zwischen Organisationsmitgliedern stattfindende Suche nach der Antwort auf die Fragen:

- „Wann ist unsere Arbeit gut?“
- „Was können wir tun, um die Wahrscheinlichkeit der guten Leistungserbringung zu gewährleisten und kontinuierlich weiterzuentwickeln?“ (vgl. Merchel, 2010, S. 16)

QM ist also ein Weg zur Professionalisierung Sozialer Arbeit, in dem es darum geht, sichtbar zu machen, worin die Leistungen der Sozialen Arbeit für die Gesellschaft und den/die Einzelne/n besteht und die Erbringung der Leistung nicht dem Zufall überlässt, sondern ein System entwickelt hat, das sicherstellt, dass die Leistung erbracht wird, die auch verankert wurde (vgl. Vomberg, 2002, S. 20). Anders ausgedrückt schafft QM Strukturen, Systeme und Verfahren, durch die sichergestellt werden soll, dass innerhalb der Organisation Sozialer Arbeit die geforderten Leistungen erbracht und damit die konkreten und berechtigten Anforderungen im Rahmen der Leitungszusagen erfüllt werden. QM dient damit der Erfüllung der Zweckbestimmung einer sozialen Einrichtung (vgl. Böhm/ Wöhrle, 2009, S. 28).

Genauer gesagt, geht es um eine gemeinsame, in einer Organisation verankerte Reflexion und Bewertung der eigenen Arbeit unter bestimmten Qualitätskriterien und –zielen mit dem permanenten, systematischen Bemühen, Maßnahmen zur Verbesserung der eigenen Arbeit zu definieren und umzusetzen. Diese Schritte müssen dann wiederum systematisch ausgewertet werden, um zu überprüfen, ob durch die Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen die Ziele erreicht werden konnten (vgl. Merchel, 2010, S. 16)¹⁷.

Der Begriff „Management“ macht deutlich, dass es sich bei QM vorrangig um eine Führungsaufgabe handelt, die alle Mitarbeiter und Ereignisse in einer Organisation betrifft (vgl. Meinhold/ Matul, 2003, S. 26). Gleichzeitig ist QM eine Strategie der Unternehmensführung, die Qualitätsziele und deren Umsetzungswege für Außenstehenden, aber auch für Mitarbeiter/innen etc. transparent zu machen, was zur Stärkung der Vertrauensbildung führen soll (vgl. Vomberg, 2002, S.20). QM kann das gesamte System, in das eine Dienstleistung eingebettet ist, sichtbar machen (vgl. Meinhold/ Matul, 2003, S. 26). Voraussetzung dafür ist jedoch die genaue Bestimmung der angestrebten Qualität. Aus allgemeinen Maximen und Standards müssen Qualitätsmerkmale für konkrete Maßnahmen und Einrichtungen geschaffen werden.

¹⁷ Der beschriebene Prozess kennzeichnet den Regelkreis nach Deming als zentrales Kernelement eines QM-Systems, der sich aus plan (= Planung von Vorgehensweisen) > do (=Ausführung und Dokumentation) > check (= Überprüfung) > act (= Auswertung und Analyse) zusammensetzt (vgl. QM Lexikon, 2008 und Meinhold/ Matul, 2003, S. 54).

Dabei ist ebenfalls zu betrachten, was mit der Qualitätsbewertung erreicht werden soll. Es lassen sich drei Reichweiten unterscheiden. Die *kurzfristige Qualitätskontrolle*, die *mittelfristige Qualitätssicherung* und die *langfristige Qualitätsentwicklung*. Die kurzfristige Qualitätskontrolle meint dabei bei personenbezogenen Dienstleitungen z.B. die Befragung der Leistungsempfänger. Die Befragung soll die Zufriedenheit über die Art und Erbringung der Leistung herausarbeiten. Es soll dabei überprüft werden, ob die Leistung den definierten Qualitätsanforderungen genügt. Bei der mittelfristigen Qualitätssicherung handelt es sich um die Standardisierung von Abläufen, Produkten und Dienstleitungen. D.h. es geht um das Bestreben einen definierten Qualitätsstand einer Leistung zu gewährleisten. Um das zu erreichen, wird die Qualität des Ergebnisses genau definiert, die Erbringung wird durch genau definierte Handlungen gewährleistet und die stetige Wiederholung soll zu einem gleich bleibenden Niveau führen. Die Qualitätsentwicklung beschäftigt sich mit der ständigen Verbesserung der Qualität, d.h. hier stehen Dynamik, Prozesse und Dialoge als Merkmale des QM im Vordergrund. Die Qualitätsentwicklung reicht von der Schwachstellenanalyse über die Prozessoptimierung bis hin zu ganzheitlichen Managementansätzen (vgl. Böhm/Wöhrle, 2009, S. 37-37 und Merchel; 2010, S. 202-204).

Insgesamt lassen sich drei Aspekte benennen, aufgrund derer die Forderung nach verstärkter Qualitätsentwicklung in der Sozialen Arbeit entstanden:

- Die Forderung nach Bewertung der fachlichen Arbeit und nach Behebung arbeitsfeldspezifischer Mängel sowie Problemen methodischen Handelns. Forderung nach verbesserter Legitimation Sozialer Arbeit durch den Nachweis von Wirksamkeit;
- Veränderungen der ökonomischen Rahmenbedingungen¹⁸ und daraus folgend die Intensivierung der Anforderung, betriebswirtschaftliches Handeln und Denken in Einrichtungen Sozialer Arbeit zu verankern;
- Aufnahme des Qualitätsthemas in den Sozialgesetzen (SGB V, SGB III, SGB XI, SGB XII, SGB II; SGB VIII) mit unterschiedlichen Akzenten (vgl. Merchel, 2010, S. 18).

Aufgrund des differenzierteren Verständnisses für QM und auch aufgrund der gesetzlichen Anforderungen und verbandpolitischen Interessen ist QM zu einem

¹⁸ Diese sind z.B. die zunehmende Privatisierung sozialer Dienstleistungen, die Einführung von Wettbewerb und Marktprinzipien, die Aufhebung des Selbstkostendeckungsprinzips und die freie Vereinbarung der Leistungen zwischen öffentlichem Träger und freiem Anbieter sowie die Projektierung (Beauftragung bestimmter Aufgaben mit zeitlicher Befristung (vgl. Böhm/Wöhrle, 2009, S. 29).

strategischen Thema in der Sozialwirtschaft geworden, was zur Folge hatte, dass die Einführung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems (QMS) gefordert wurde. Das QMS sollte die Voraussetzungen sowie die Methoden und Instrumente zur Umsetzung des QM schaffen. Dabei sind die normenbezogenen von den modellorientierten Systemen zu unterscheiden. Dabei haben die normenbezogenen Systeme ein Zertifizierungsverfahren zum Ziel. Die modellorientierten Systeme sind auf einen internen Lern- und Entwicklungsprozess ausgerichtet und dienen auch als Grundlage für Qualitätswettbewerbe (vgl. Böhm/ Wöhrle, 2009, S.42).

Der größte Teil der in den Qualitätsmanagementkonzepten bzw. –systemen vorgeschlagenen Verfahren und Instrumente lässt sich auf vier Grundmuster zurückführen. Diese sind **DIN EN ISO 9000ff.**, **European Foundation for Quality Management (EFQM)**, **Benchmarking** und **interne Evaluation**¹⁹. Gerade in der Sozialwirtschaft setzt sich der modellorientierte Ansatz und dort insbesondere das EFQM-Modell durch. Die Qualitätsmanagementkonzepte zur Sozialen Arbeit lehnen sich i. d. R. einem der genannten Grundkonzepte an oder lassen sich von einem Grundkonzept anregen oder sie kombinieren Elemente aus einzelnen Grundkonzepten. So sind über die Normenfamilie der ISO 9000 hinaus spezifische Zertifizierungskonzepte im Sozialen Sektor entwickelt worden (vgl. Merchel, 2010, S. 71). Für die Zertifizierung oder auch Zuerkennung eines Gütesiegels ist ein externes Audit erforderlich. Ein Audit ist ein systematisches und unabhängiges Verfahren zur Überprüfung des QM. Es wird geprüft, ob die definierten Verfahrens- und Verhaltensabforderungen realisiert und somit die angestrebten Ziele, bzw. die angestrebte Leistungen erreicht wurde. Ein Audit kann sowohl intern als auch extern erfolgen. Die Ergebnisse dienen als Ausgangspunkt für Verbesserungsmaßnahmen. (ebd. S. 199). Neben den o.g. vier Grundmustern des QM gibt es jedoch noch weitere Instrumente, die in der Sozialen Arbeit Verwendung finden, das sind u.a. Qualitätshandbücher, Leistungsbeschreibungen, Zielvereinbarungen, Mitarbeitergespräche, Qualitätszirkel (vgl. Meinhold/ Matul, 2003, S. 102). Die Implementation von Qualitätsentwicklung erfolgt i. d. R. durch *Qualitätsbeauftragte* (QMB). Diese Personen haben die Aufgabe sich mit den organisatorischen und methodischen Aspekten des QM auseinanderzusetzen und dienen

¹⁹ Auf die Inhalte der genannten Qualitätsmanagementkonzepte soll in dieser Arbeit nicht eingegangen werden, da sie für die Arbeit nicht relevant sind.

als zentrale Ansprechpartner und Verantwortliche für die Abläufe des QM. Das QM-Konzept nach DIN ISO fordert den Einsatz eines QMB (vgl. Merchel, 2010, S. 202). Die Dokumentation des QM erfolgt in Form eines Qualitätsmanagementhandbuches (QM-Handbuch). Das QM-Handbuch ist ein Dokumentationssystem, in dem alle Dokumente, die auf Planung, Lenkung und Kontrolle der Qualität der Dienstleistung zielen, gesammelt werden. Diese Dokumente können Verfahrensanweisungen, Beschreibung von Organisationsstrukturen, Evaluationsinstrumente und –ergebnisse, Protokolle etc. sein. Das QM-Handbuch ist die Dokumentation der spezifischen Aktivitäten des QM in einer Organisation (ebd. S. 203).

Insgesamt ist jedoch zu betrachten, aus welcher Intention QM in einer Organisation durchgeführt wird. Dabei ist es unterschiedlich zu gewichten, ob QM von Geldgebern gefordert wird und lediglich der Legitimation dient oder ob es um die fachliche Qualitätssicherung im Innenverhältnis einer Organisation geht (vgl. Meinhold/ Matul, 2003, S. 35).

2.5.2 Qualitätsmanagement beim IB

Seit 2001 ist der IB Mitglied in der European Foundation for Quality Management. Die systematische Einführung des QM auf Grundlage des EFQM-Modells begann 2003 und wird seither im Verbund Berlin fortlaufend weiterentwickelt. Ein wesentlicher Aspekt stellt dabei die Prozessbeschreibung in den Wohn- und Eingliederungshilfen (WEH) mit dem Ziel der Erfüllung der Kundenanforderungen dar (vgl. Internationaler Bund, 2010, S. 21).

Seit 2005 gibt es ein QM-Handbuch, das 2007 aktualisiert wurde. In diesem QM-Handbuch werden zu Beginn die Strukturen der IB-Gruppe und der Geltungsbereich ausgeführt, gefolgt von der unter der Überschrift Führung dargestellten Werte und Ziele sowie der Unternehmenskultur. Unter derselben Überschrift wird das Management von Prozessen und von Qualität im IB dargestellt und die Wirksamkeit des QM-Systems am Beispiel des Arbeitsfeldes Weiterbildung verdeutlicht. Die Primärprozesse bilden speziell bei der IB-Gruppe Bildung und Soziale Arbeit. Die Sekundärprozesse umfassen Führung, Politik und Strategie, Mitarbeiter, Partnerschaften und Ressourcen. Bei den Primärprozessen handelt es sich im Wesentlichen um wertschöpfende Leistungen, die am Markt realisiert werden, während die Sekundärprozesse eher interne Dienstleitungen definieren. Im QM-Handbuch folgt dann die Beschreibung der Steuerungsinstrumente Management Review und Selbstbewertung nach EFQM sowie die Darstellung des

Auditsystems und der Dokumentation des QM-Systems. Im Anschluss folgen die Ausführungen zu Politik und Strategie, Mitarbeitern mit der Darstellung des Personalmanagements, Partnerschaften und Ressourcen. Insgesamt verfolgt der Aufbau die Reihenfolge der o.g. Sekundärprozesse. Abgeschlossen wird das Handbuch mit dem Kapitel Prozesse. Dabei geht es vorrangig um die Primärprozesse und deren Produktentwicklung und Vermarktung (vgl. Internationaler Bund, 2007, S. 2-26).

Für die Wohnungslosenhilfe gibt es für Verbände und GmbHs²⁰ eine Primärprozessbeschreibung vom 04.08.2008 mit der allgemeinen Zielbeschreibung:

„Die Wohnungslosenhilfe des IB ist bedarfsgerecht und wirtschaftlich“ (vgl. Internationaler Bund, 2008, S. 2).

Diese unterteilt sich in Anforderungen der Prozesskunden an Unterbringung, d.h. stationäre Unterbringung im Rahmen der behördlichen Unterbringung²¹ und an Leistungen nach §§ 67/68/73 SGB XII²² in Verbindung mit SGB II²³. Ziele sind die pädagogische Leistungserbringung unter Berücksichtigung der Verfahrensregelungen, Beachtung der Voraussetzungen zur Leistungserbringung sowie die professionelle Dienstleistung unter Einbeziehung anerkannter Verfahren des Casemanagement, der Gemeinwesenarbeit, der Ressourcenorientierung und der Vernetzung. Des Weiteren muss die Leistungserbringung klientenorientiert und bedarfsgerecht sein. Die Haltung der Mitarbeiter/Innen gegenüber dem Personenkreis der wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen achtet das Prinzip der Selbstbestimmung, Normalität, Loyalität und den würdevollen Umgang (vgl. Internationaler Bund, 2008, S. 2-4). Die Mindeststandards beinhalten darüber hinaus, dass die Leistungen den personellen, räumlichen und sächlichen Standards entsprechen. Konzeptionen werden regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert und sind allen Mitarbeiter/Innen bekannt. Es finden regelmäßige Fall- und Dienstbesprechungen statt, in denen die Haltung und der Umgang der Mitarbeiter/Innen mit den Leistungsempfängern thematisiert werden. Der Fortbildungsstand der Mitarbeiter/Innen

²⁰ Da sich die Wohnungslosenhilfe im IB regional sehr unterschiedlich entwickelt hat und unterschiedlichen lokalen Rahmenbedingungen unterliegt, wurde in diesem Primärprozess der gemeinsame Nenner der Leistungserbringung formuliert, mit der Orientierung an den Mindeststandards des IB (vgl. Internationaler Bund, 2008, S. 1).

²¹ Darauf soll inhaltlich nicht näher eingegangen werden, da es für die Arbeit nicht relevant ist.

²² Die §§ 67/68 SGB XII werden in Kap. 2.1 inhaltlich beschrieben. § 73 SGB XII beschreibt die Hilfe in sonstigen Lebenslagen, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigt. Geldleistungen sind als Beihilfe oder Darlehen möglich.

²³ Das SGB II regelt die Grundsicherung für Arbeitssuchende.

wird regelmäßig überprüft, Fortbildungen werden dem Bedarf entsprechend durchgeführt (ebd. S. 8).

Für die Wohn- und Eingliederungshilfe im Verbund Berlin wurde 2009 eine Prozessbeschreibung erstellt, die im März 2010 durch den Verbundgeschäftsführer freigegeben wurde. Hier lautet die Primärprozessbeschreibung:

„Die bedarfsgerechte und wirtschaftliche Durchführung und die Qualitätssicherung im Geschäftsfeld Wohnungslosenhilfe sind geregelt“ (vgl. Internationaler Bund, 2010f, S. 2).

Hier wird neben den bereits o.g. Anforderungen der Prozesskunden ergänzt, dass die Leistungen der Wohnungslosenhilfe im Rahmen des QM überprüft und weiterentwickelt werden. Ergänzt wurde als konkretes Mittel zur Erreichung der genannten Ziele die Dokumentation verbindlicher Verfahren in Verfahrensanweisungen, die Dokumentation und Aktualisierung der standardisierten Arbeitshilfen (Vorlagen-CD)²⁴, die Aktualisierung der Gremienstruktur sowie die Sicherstellung der Auftraggeberbefragungen im zweijährigen Abstand mit standardisierten Fragebögen. Darüber hinaus werden Fallsupervision²⁵ und Fallbesprechungen²⁶ in Teamsitzungen festgelegt (ebd. S.4/5). Weitere Analyseinstrumente stellen die Mitarbeiter/Innenbefragungen alle zwei Jahre, interne jährliche Audits zur Erhebung des Umsetzungsgrades des QM und die einmal jährlich stattfindende Erhebung der Prozesskennzahlen zur Überprüfung der Prozessergebnisse und Qualitätsziele dar (vgl. Pieschel, 2009, S. 4).

In der Konzeption für die Ambulanten Wohnhilfen des IB werden darüber hinaus noch ergänzende Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Erfolgskontrolle genannt: Dabei handelt es sich um Intervision und psychologische Beratung zur fachlichen Unterstützung der Mitarbeiter/innen bei Grenzfällen gem. § 53 SGB XII²⁷ durch eine/n Psychologen/in sowie die schuldnerberaterische Fallsupervision, juristische Beratung zur Klärung komplizierter rechtlicher Sachverhalte, AG Standards, ein internes Gremium, das Qualitätsstandards und Verfahrensabläufe aller Standorte aufeinander abstimmt und die Pflege der o.g. Arbeitshilfen (Vorlagen-CD) betreibt sowie die

²⁴ Die Vorlagen-CD liegt in Berlin allen Ambulanten Wohnhilfen des IB vor. Alle Mitarbeiter/innen haben Zugriff darauf. Unter den standardisierten Arbeitshilfen befinden sich Nutzungsverträge, Leistungsverträge, Anträge, Vereinbarungen, die eine einheitliche Arbeit in den unterschiedlichen Standorten ermöglicht. Aktualisierte Fassungen erhält jede/r Mitarbeiter/in regelmäßig über den Emailzugang der Einrichtungen.

²⁵ Diese findet i.d.R. einmal monatlich statt.

²⁶ Diese finden i.d.R. alle zwei Wochen statt.

²⁷ Dieser Paragraph wird in Kap. 4.6 näher beschrieben.

Bereichsleiter- und Koordinatorentreffen, die der übergreifenden Planung und Steuerung der Wohnungsakquisition dienen, Verfahrensabläufe festlegen und sich bei unvorhergesehenen Engpässen gegenseitig unterstützen, aber auch die vergleichbare Leistungserbringung an allen Standorten gewährleisten sollen (vgl. Internationaler Bund, 2010b, S. 19-22).

3 Forschungsstand

In der Literatur lassen sich weder zu dem Thema der „Nachhaltigkeit“ in der Sozialen Arbeit im Allgemeinen noch speziell zu dem Thema der „Nachhaltigkeit in der Wohnungslosenhilfe nach dem SGB XII“ Fachdiskussionen oder bedeutsame Erhebungen finden.

Allgemein handelt es sich bei der Forschung im Arbeitsfeld der Wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen um eine schwer überschaubare und sehr heterogene Mischung verschiedenster Studien zu sehr unterschiedlichen Themen. Zum Teil sind die Studien unveröffentlicht oder sie werden auszugsweise in der Fachzeitschrift „Wohnungslos“ dargestellt. Dabei handelt es sich häufig um quantitative Studien, da es in Deutschland keine bundeseinheitliche Wohnungsnotfall-Berichterstattung gibt oder um zahlreiche Evaluationen, die im Rahmen von Modellprojekten oder Auftragsforschung entstehen. Studien in diesem Bereich stellen lt. Gerull „Nischenforschung“ dar, so dass Grundlagenforschung deutlich in den Hintergrund tritt (vgl. Gerull in Bock/ Miethe 2010, S.541 und BAG W e.V. 2009; 1). In einem Aufsatz zu den empirischen Studien im Arbeitsfeld „Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen“ erstellt Gerull einen detaillierten Überblick über die quantitativen und qualitativen Forschungsfelder im Bereich der Wohnungslosigkeit, wobei der Schwerpunkt auf der Darstellung der Studien mit qualitativ methodischem Zugang liegt. In dem Artikel von Gerull werden alle bedeutsamen empirischen Studien seit 1980 unter Berücksichtigung der gewählten Methode dargestellt. Die dargestellten Studien befassen sich mit den Themenkomplexen der Ursachen und der Lebensbedingungen von Wohnungslosen, um die Gesundheitsversorgung sowie psychisch kranke Wohnungslose, aber auch um spezifische Gruppen wie wohnungslose Frauen oder junge Wohnungslose. Weitere Studien befassen sich mit der Wohnungslosenhilfe, u.a. Verhinderung der

Wohnungslosigkeit, Wohnungsversorgung Wohnungsloser etc. (vgl. Gerull in Bock/Miethe 2010, 541-546).

Im Folgenden soll auf den für diese Arbeit relevanten Forschungsstand näher eingegangen werden.

Die Studie von Katja Maar „Vom Nutzen und Nichtnutzen der Sozialen Arbeit am exemplarischen Feld der Wohnungslosenhilfe“ von 2005 beschäftigt sich hauptsächlich mit der Sozialen Arbeit als Dienstleister und betrachtet daher schwerpunktmäßig die Sicht der Nutzer. In dieser Arbeit wird davon ausgegangen, dass der Nutzer die Rolle des aktiven Produzenten im Prozess der Dienstleistungserbringung einnehmen kann. Daher befasst sich diese Studie mit nutzenfördernden und nutzenlimitierenden Faktoren der Mikro- und Mesoebene der Dienstleistung und generiert gleichzeitig fünf verschiedene Nutzertypen. Dazu wurden neun Nutzer der Wohnungslosenhilfe im Alter zwischen 25 und 60 Jahren mit Hilfe von leitfadengestützten Interviews befragt. Im Ergebnis zeigt sich, dass eine soziale Dienstleistung positiv bewertet wird, wenn sie von dem/r Nutzer/In für die Bearbeitung der eigenen individuellen Problemlage als zweckmäßig erachtet wird. Das stellt gleichzeitig eine wesentliche Bedingung für die Kooperationsbereitschaft und die aktive Mitarbeit der Nutzer/Innen dar. Bürokratische Strukturen und daraus resultierende mangelnde Transparenz sowie psychosoziale Hilfeangebote werden nutzenlimitierend empfunden, während aktives Erbringungsverhalten der Professionellen, schnelle unkomplizierte Hilfen, insbesondere materielle Hilfen, als nutzenfördernd eingestuft werden. Gefühle wie Abwertung und Ablehnung haben großen Einfluss auf das Nutzerverhalten und führen zu Distanzierung oder Abbruch. Das Ergebnis dieser Studie zeigt, dass im Hinblick auf die Qualitätsdebatte in der Sozialen Arbeit, der Nutzen der angebotenen Dienstleistung für ihre Nutzer/Innen optimiert werden muss, damit die Kooperationsbereitschaft und die aktive Mitwirkung an der Dienstleistungsproduktion erhöht werden kann.

Die Arbeit von Jürgen Drgala über „Die Wirkungslosigkeit des Hilfesystems für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§§ 67, 68 SGB XII) von 2008 setzt sich mit der Schwierigkeit der rechtlichen Zuordnung der Hilfen in besonderen Lebenslagen und mit der Schwierigkeit von Überschneidungen dieser Hilfearten untereinander auseinander. Den Schwerpunkt der Arbeit bildet dabei die Betrachtung der Menschen mit psychischen Erkrankungen, Suchterkrankungen, seelischen Störungen bzw. von Behinderung bedrohten Menschen. Drgala führt die verschiedenen gesetzlichen Grundlagen (§ 53 SGB XII und SGB IX) detailliert aus und beschreibt die

Praxis bei der Abgrenzung der Hilfen untereinander. Er weist auf das Dilemma der nicht auflösbaren Inkompatibilität von Hilfe- und Lebenssystem hin. Seiner Ansicht nach kommt es bei Personen mit mehreren Problemlagen zu Konflikten in der Zuständigkeitsabgrenzung der Leistungsträger. Der überwiegende Teil der Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten seien Leistungsberechtigte in Mehrfachproblemlagen, was zur Folge hat, dass sie zwischen den verschiedenen Hilfesystemen pendeln oder sogar zirkulieren. Damit stellt er die Hilfen gem. §§ 67, 68 SGB XII komplett in Frage. Im Ergebnis würde die Abschaffung des Hilfesystems nach §§ 67, 68 SGB XII zur Rechtsverwirklichung führen. Die Hilfen gem. §§ 67, 68 SGB XII könnten weder bei Leistungsberechtigten in Mehrfachproblemlagen noch in Mangellagen zum Erfolg führen, da chronisch psychische Erkrankungen komplexe medizinisch-psychotherapeutische Leistungen erforderlich machen. Verknüpfungen des Hilfesystems nach §§ 67, 68 SGB XII mit medizinisch -psychiatrischen Leistungen scheiterten bisher an der mangelnden fachlichen Qualifikation der Sozialarbeiter/Innen und Sozialpädagogen/Innen die Leistungsberechtigten zur Inanspruchnahme spezialisierter Hilfeangebote zu motivieren.

Die dritte für diese Arbeit relevante Studie von Busch-Geertsema, Evers und Ruhstrat befasst sich mit der „Wirksamkeit persönlicher und wirtschaftlicher Hilfen bei der Prävention von Wohnungslosigkeit“ von 2005, die im Rahmen der Untersuchungen des Forschungsverbundes „Wohnungslosigkeit und Hilfen in Wohnungsnotfällen“ durchgeführt wurde. Die Studie verwendet drei Forschungsmethoden: standardisierte Erhebung der Klientel von Präventionsstellen in 43 bundesdeutschen Kommunen, vier qualitative, lokale Fallstudien, 21 Face-to-Face Interviews mit Haushalten, die von Wohnungslosigkeit bedroht waren und bei denen Interventionen der Präventionsstellen durchgeführt wurden. Dabei werden im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Präventionsarbeit zum einen die Anzahl der Wiederholungsfälle in den letzten fünf Jahren ermittelt (37 %), aber auch die Häufigkeit der wiederholt drohenden Wohnungslosigkeit, die Haushaltsstrukturen und der darüber hinausgehenden Bedarf in anderen Lebensbereichen, wie. z.B. Verschuldung, Suchtprobleme etc. werden erhoben. In die Betrachtung werden ebenfalls die Einkommensstruktur sowie die Veränderungen durch Hartz IV miteinbezogen. Gründe für die erneute Wohnungslosigkeit werden sowohl auf subjektive Gründe im Verhalten der Betroffenen (z.B. mangelnde Zahlungsmoral, Kontaktabbruch, fehlende Mitwirkung etc.) und strukturelle Probleme (z.B. Arbeitslosigkeit, Überschuldung, schwankendes Einkommen etc.) und Probleme

innerhalb der Hilfesystems (z.B. wirtschaftliche Notlagen durch Sanktionen und Sperrungen, fehlende Betreuung etc.) zurückgeführt. Als nutzenfördernd für die Prävention wird die aufsuchende Hilfe herausgearbeitet. Die ermittelten Ergebnisse werden am Ende der Studie zu Empfehlungen für die Präventionsarbeit generiert. Zur Steigerung der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit sei der bedarfsgerechte Ausbau einer aufsuchenden und begleitenden persönlichen Hilfe notwendig.

Im Rahmen einer Diplomarbeit hat Doris Lindner 2010 eine empirische Arbeit zum Thema „Nachhaltigkeit der Wohnungslosenhilfe in Linz am Beispiel ARGE für Obdachlose *WieWo*“ veröffentlicht. Den empirischen Teil bildet eine statistische Erhebung der Zahlen des Projektes ARGE „WieWo“ sowie fünf Leitfadenterviews mit ehemaligen Klienten. Die Zahlen zu der Nachhaltigkeit wurden anhand der Zielvorgabe „in eigene Wohnung entlassen“ ermittelt. Alle in eine eigene Wohnung entlassenen Klienten zwischen 2003 und 2008 wurden mit Hilfe des Einwohnermeldeamtes Linz überprüft und so die Zahl derer ermittelt, die weiterhin in der Finalwohnung leben. Von insgesamt 50 Klienten in dieser Zeit wohnten zum Zeitpunkt der Erhebung noch 38 in der Finalwohnung, womit die nachhaltige Wirkung der Wohnungslosenhilfe mit 76 % als sehr hoch eingestuft wurde. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Hilfemaßnahme wurde von den Befragten bestätigt; alle Befragten haben mit Hilfe der Maßnahme ihre Lebenssituation verbessert.

Die letzte Studie, die für die Arbeit von Relevanz ist, stellt die 2009 veröffentlichte Studie „Qualitative Studie zu „Erfolg“ in der Hilfe nach § 67 ff. SGB XII“ dar, die von Susanne Gerull, Manfred Merckens und Christin Dubrow im Auftrag der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin, durchgeführt wurde. Mit Hilfe von leitfadengestützten, problemzentrierten Interviews und einer ausführlichen Literaturrecherche wurde der Fragestellung nach hemmenden und fördernden oder verhindernden Konstellationen, bzw. Erfolgs- und Misserfolgsparemtern im Verlauf von Hilfen gem. § 67 ff. SGB XII nachgegangen. Des Weiteren wurden die sich daraus für das Hilfesystem ergebenden Konsequenzen generiert. Es wurden jeweils drei Sozialhilfeträger, Leistungserbringer und Klient/-innen befragt. Aus den Interviews und der Literaturrecherche ergeben sich diverse Faktoren, die Einfluss auf den Erfolg und die Nachhaltigkeit haben. Grundsätzlich kommt es dabei auf den Einzelfall und seine Besonderheiten an. Positiv bewertet wurden jedoch z.B. die gesetzlichen Grundlagen, das abgestufte Hilfesystem in Berlin sowie die Motivation und die Ressourcen der Klient/-innen. Negativ bewertet wurden der Kostendruck der öffentlichen Hand sowie

die Schnittstellenproblematik, insbesondere bei der Eingliederungshilfe oder der Jugendhilfe. Als schwierig wird ebenfalls die Mehrfachproblemlagen der Leistungsempfänger/innen bewertet, die starken Einfluss auf den Erfolg einer Maßnahme gem. § 67 ff. SGB XII haben. Grundsätzlich wurde die Hürde an den Schnittstellen jedoch als problematischer eingestuft als die Multiproblemlagen der Klient/-innen. Daneben gibt es einige Faktoren, die sich sowohl positiv als auch negativ auf den Erfolg der Maßnahme auswirken können. Benannt werden hier z.B. Vorurteile und Klischeevorstellungen, Hausphilosophien oder Erfolgskontrollen. Am Ende der Studie werden diverse Empfehlungen ausgesprochen, die u.a. die Flexibilisierung der Hilfen, Einführung von Mischfinanzierungen, Installieren eines Clearingsystems Schnittstellenfälle, Verbesserung der internen und externen Vernetzung etc. anregt.

4 Problemfelder der Wohnungslosigkeit

In einer Vielzahl von Fällen von Wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen liegt eine Mehrfachproblematik vor. Viele Kombinationen von Problemlagen sind möglich. Häufig geht Wohnungslosigkeit mit Verschuldung und Arbeitslosigkeit einher. Weitere Probleme wie Suchterkrankungen oder psychische Erkrankungen sind möglich. Eine Mehrfachproblematik erschwert zusätzlich die Wahl nach der richtigen Hilfe, da es in der Praxis häufig zu Zuständigkeitsproblemen oder Schnittstellenproblemen des Hilfesystems kommt. Im Folgenden sollen einige Problemfelder der Wohnungslosigkeit näher erläutert werden und die möglichen Zuständigkeitsprobleme im Hilfesystem aufgezeigt werden. Auf die spezielle Problematik von straffälligen und haftentlassenen Wohnungslosen soll dabei nicht näher eingegangen werden, da diese Problematik auch im späteren empirischen Teil eine eher untergeordnete Stelle einnimmt.

4.1 Langzeitwohnungslosigkeit und –arbeitslosigkeit

Ein existenzieller menschlicher Lebensbereich stellt das Wohnen dar. Ein dauerhafter Wohnungsverlust hat einen gravierenden Einfluss auf alle grundlegenden Lebensbereiche. Das Leben der Langzeitwohnungslosen spielt sich zwangsläufig in der Öffentlichkeit ab, so dass es keine Intim- und Privatsphäre mehr gibt. Existenzielle Bedürfnisse, wie z.B. Körperhygiene, Nahrungsaufnahme, Schlafen und Sexualität sind

der Öffentlichkeit ausgesetzt und finden in einem ungeschützten Raum statt (vgl. Paegelow 2009, S. 63). Daher stellt das Leben ohne Rückzugsmöglichkeiten eine enorme psychische wie auch physische Belastung dar. Zudem müssen sich wohnungslose Menschen täglich mit massiver sozialer Ausgrenzung, Diskriminierung und Isolation auseinandersetzen. Viele wohnungslose Menschen verlieren gleichzeitig mit ihrer Wohnung ihre persönlichen Papiere und schrecken vor den gegenwärtigen administrativ-bürokratischen Strukturen schon aufgrund der Schwellenangst zurück, so dass die Überwindung der vielfältigen Problemen durch z.B. das Fehlen von Personaldokumenten oder einer Krankenversicherung zum Teil erschwert wird (vgl. Maar, 2005, S. 23-24). Wohnungslose Menschen sehen sich bei der Suche nach einer Wohnung extremen Schwierigkeiten gegenüber, da sie aufgrund fehlender Dokumente und Meldeadresse sowie aufgrund anderer sozialer, ethnischer, geschlechtsspezifischer oder gesundheitlicher Benachteiligungen²⁸ auf dem Wohnungsmarkt nur sehr eingeschränkten Zugang haben (vgl. Gerull, 2003, S. 99). Die häufigsten Gründe für den Wohnungsverlust sind nach der aktuellsten Studie der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe 2008 Auszug ohne Kündigung und Räumung der Wohnung, wobei der Anteil der Räumungen bei Männern höher liegt als bei Frauen, bei denen der Wohnungsverlust durch Selbstkündigung häufiger zu beobachten ist. Gemäß der Statistik setzt sich die Tendenz der Zunahme der kurzfristigen Wohnungslosigkeit fort, während die Langzeitwohnungslosigkeit eher abnimmt. Männer sind von Langzeitwohnungslosigkeit häufiger bedroht als Frauen (vgl. BAG W, 2008, S. 3). Einen weiteren zentralen menschlichen Lebensbereich stellt die Arbeit dar, Arbeitslosigkeit wird als zentrale Ursachen für das Entstehen von Einkommensarmut in Deutschland angesehen. Neben dem finanziellen Aspekt nimmt Arbeit in unserer Gesellschaft eine wichtige soziale Funktion ein, da die Erwerbsarbeit eines der zentralen Anerkennungsmuster des sozialen Lebens darstellt. Aufgrund des Stellenwertes der Arbeit in der Gesellschaft wird die Teilhabe an der Arbeit eng mit sozialer Wertschätzung in Zusammenhang gebracht (vgl. Bohmeyer in Kunz, 2005, S. 20). Der Verlust der Arbeit und besonders Langzeitarbeitslosigkeit stellen einen Prestigeverlust dar und gehen häufig mit einem Rückzug aus dem sozialen Leben einher. Für die Betroffenen bedeutet die Arbeitslosigkeit eine extreme Veränderung der Zeitstruktur, eine Verringerung des Selbstbewusstseins und den Verlust sozialer Kontakte. Bei

²⁸ Auf die genannten Benachteiligungen wird in den folgenden Kap. näher eingegangen.

Langzeitarbeitslosigkeit kommt das Problem der Perspektivlosigkeit hinzu (vgl. Maar, 2005, S. 26/27). Der Verlust einer Wohnung ist eine mögliche Folge von Arbeitslosigkeit. Mit der Einführung des SGB II Und SGB XII und den weiteren Veränderungen seither hat sich die Situation für wohnungslose Arbeitsuchende zunehmend verschlechtert. Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II ist die Erreichbarkeit, zumindest eine Postadresse muss angegeben werden. Wohnungslose in stationären Einrichtungen erhalten nur maximal sechs Monate Leistungen nach dem SGB II und fallen dann auch aus der Arbeitsvermittlung heraus, was eine Integration erschwert. Erwerbsfähige Wohnungslose, die in Heimen leben, verlieren nach sechs Monaten den Anspruch auf Eingliederungshilfe, was ebenfalls Einfluss auf die Integration auf dem Arbeitsmarkt hat. Wohnungslose erhalten häufig sog. Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH MAE)²⁹, die keine berufliche Perspektive bilden. Auf die Wohnungslosigkeit und die damit einhergehenden Probleme wird selten Rücksicht genommen. Bei Nichtaufnahme der Maßnahme drohen finanzielle Sanktionen der Leistungen nach SGB II. Bei Mehrfachproblemlagen ist der Einsatz eines Fallmanagers des JobCenters möglich. Diesem ist in den meisten Fällen die Lösung der umfassenden sozialen Probleme von Wohnungslosen nicht möglich. Hier kommt es zum Teil zu Zuständigkeitsüberschneidungen, da sowohl das SGB II als auch § 67 ff. SGB XII „Hilfen zur Arbeit“ vorsieht. Keine der beiden Hilfen ist vorrangig (vgl. Paegelow, 2009, S. 60-62). Lt. der Statistik der BAG W haben mehr als 50 % der wohnungslosen Menschen keine Berufsausbildung oder nur eine Anlernausbildung. Bei den erreichten Berufsabschlüssen dominieren die praxisbezogenen Abschlüsse³⁰. Neun von zehn Wohnungslosen in Hilfesystemen sind arbeitslos und nur jeder 20. geht einer Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt nach. Die von Arbeitslosigkeit betroffenen Wohnungslosen sind zumeist langzeitarbeitslos (vgl. BAG W, 2008, S. 2).

²⁹ Umgangssprachlich ist damit der Ein-Euro-Job gemeint.

³⁰ Gemeint sind u.a. überbetriebliche Ausbildungen.

4.2 Überschuldung

Gemäß der Statistik der BAG W sind zwei Drittel der wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen verschuldet bzw. überschuldet³¹ (vgl. BAG W, 2008, S. 3). Aufgrund dieser Situation ist die Möglichkeit für wohnungslose Menschen auf dem Wohnungsmarkt eine neue Wohnung zu erlangen sehr erschwert, da die Wohnungsbaugesellschaften bei Wohnungsbewerbung die Schufa-Auskunft einsehen wollen. Auch die Erlangung eines eigenen Kontos ist mit Schulden und entsprechenden Negativmerkmalen bei der Schufa nur eingeschränkt möglich. Nach Auskunft der Schuldnerberatung Berlin wird davon ausgegangen, dass mittlerweile 6,5 Mio. Menschen in Deutschland überschuldet sind. Die häufigsten Verschuldungsursachen sind Ende 2008 Arbeitslosigkeit mit 22,5 %, Trennung und Scheidung mit 11,6 %, Erkrankung (10,6 %), Niedrigeinkommen (9,6 %), und gescheiterte Selbständigkeit mit 8,4 %. Dabei ist ein Anstieg der Miet- und Energieschulden zu beobachten. Der Anteil der betroffenen Hilfesuchenden, die Mietschulden haben, liegt derzeit bei 30 %. Die durchschnittlichen Energiekostenschulden pro Kopf liegen bei den Betroffenen bei 1046 € und die Gesamthöhe der Energieschulden steigt stetig an (vgl. Schuldnerberatung Berlin, 2011). Bevor professionelle Schuldnerberatungen in Anspruch genommen werden, führt die erfahrene Kränkung, nicht mit Geld umgehen zu können, zu Wahrnehmungsstörungen und zum Ausblenden von Realitäten, Ohnmacht und Resignation. So werden, z.B. keine Briefe mehr geöffnet, vereinbarte Ratenzahlungen werden nicht weitergezahlt, eidesstattliche Versicherungen werden nicht abgegeben, so dass Haftbefehle ergehen, was wiederum den Druck auf die Schuldner erhöht und selbstdestruktive Problemlösungsstrategien und damit problematische Schuldnerkarrieren verursachen kann (vgl. Gerull 2003, S. 98/99). Die Reaktion der Betroffenen wirkt nach außen hin häufig irrational und widersprüchlich. So werden z.B. Hilfeangebote ignoriert oder verweigert oder die eigenen Problemlösungskompetenzen werden überschätzt. Insgesamt überwinden Frauen eher ihre Scheu, eine Beratungsstelle aufzusuchen als Männer. Auch bei drohendem Wohnungsverlust können sie Hilfe zu einem früheren Zeitpunkt in Anspruch nehmen (ebd. S. 106).

³¹ Ein Privathaushalt, dessen Einkommen über einen längeren Zeitraum nach Abzug der Lebenshaltungskosten trotz Reduzierung seines Lebensstandards nicht zur fristgerechten Schuldentilgung ausreicht, ist überschuldet (vgl. Schuldnerberatung Berlin, 2006).

4.3 Gewalterfahrung

Wohnungslose sind der ständigen Gefahr ausgesetzt, Opfer von Gewalthandlungen zu werden. Dabei handelt es sich nicht nur um die physische Gewalt in Form von gewalttätigen Übergriffen oder Überfällen, sondern auch um die strukturelle Gewalt gegen Wohnungslose.

Die von Gewalt betroffenen Wohnungslosen haben aufgrund ihrer Situation selten Rückzugsmöglichkeiten, um sich zu schützen und sind zusätzlich aufgrund von anderen Problemen wie Alkoholabhängigkeit, gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder psychischen Erkrankungen den gewalttätigen Übergriffen schutzlos ausgeliefert. Der tatsächliche Umfang der Gewaltübergriffe auf Wohnungslose ist nicht zu beziffern, da der überwiegende Teil der Taten von den Betroffenen nicht angezeigt wird (vgl. Linde, 2001 S. 81 u. 83).

Strukturelle Gewalt meint die unterschiedlichen Formen der Diskriminierung z.B. auf dem Wohnungsmarkt oder dem Arbeitsmarkt, aber auch durch ordnungspolitische Maßnahmen, wie z.B. Gewalt gegen Wohnungslose durch die Vertreibung von den von ihnen genutzten öffentlichen Plätzen. In Berlin ist es im Rahmen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) möglich an „gefährlichen Orten“ wesentliche Persönlichkeitsrechte außer Kraft zu setzen, wie z.B.

„verdachtsunabhängige“ Leibesvisitationen und Personenkontrollen. Des Weiteren ist die Polizei dazu angehalten in Innenstadtbereichen verstärkt gegen Wohnungslose „Platzverweise“ auszusprechen (ebd. S.- 83).

Wohnungslose Frauen sind noch stärker von Gewalterfahrungen betroffen. Um Wohnungslosigkeit zu vermeiden, wählen sie häufig die Alternative von gewaltgeprägten Strukturen bei Bekannten, Lebenspartnern oder in Arbeitgeberunterkünften. Einen eigenen Mietvertrag haben die Frauen dort in den seltensten Fällen, daher befinden sie sich in Abhängigkeitsverhältnissen und latenter Wohnungslosigkeit (vgl. Maar, 2005, S.- 24 u. 29).

Es gibt jedoch auch Formen der Gewalt unter Wohnungslosen. Diese entsteht meist unter Alkoholeinfluss und ist im Milieu häufig anzutreffen. Diese Gewalt richtet sich i. d. R. nicht an Außenstehende (vgl. Paegelow, 2009, S. 65).

4.4 Alkohol/Drogen

Der Konsum von Alkohol und Drogen bestimmt das Leben vieler Wohnungsloser, wobei der Alkohol- bzw.- Drogenkonsum nicht als alleinige Ursache für die Wohnungslosigkeit betrachtet werden kann. Wohnungslosigkeit ist ein Ergebnis einer komplexen Wechselbeziehung individueller und gesamtgesellschaftlicher Faktoren. Besonders der Alkohol wird auf unterschiedliche Art und Weise funktionalisiert. Er dient nicht nur als Bewältigungsstrategie, sondern gleichzeitig als Fluchtmittel, Ausdruck von Solidarität und Medizin-Ersatz (vgl. Maar, 2005, S. 26).

Wohnungslosenhilfe und Suchtkrankenhilfe haben zu einem Drittel etwa das gleiche Klientel. Nach Angaben der BAG W ist etwa ein Drittel der Wohnungslosen suchtkrank (vgl. Paegelow, 2009, S. 59). Hier kommt es in der Praxis zu einer Überschneidung der Hilfen bzw. die wohnungslosen Suchtkranken pendeln zum Teil zwischen beiden unterschiedlichen Hilfen hin und her. Es kommt nicht nur zu einer Schnittstellenproblematik zwischen der Eingliederungshilfe und der Wohnungslosenhilfe, sondern auch zu einer Schnittstellenproblematik zwischen medizinischer Rehabilitation und der Eingliederungshilfe. In der Suchthilfe wird vorausgesetzt, dass der/die Betroffene einen eigenen Veränderungswillen entwickeln und artikulieren kann. Auf der anderen Seite basieren viele Ansätze in der Suchthilfe noch immer auf der Basis der Abstinenz. Der seelische, geistige und soziale Kontext einer/eines suchtkranken Wohnungslosen unterscheidet sich jedoch von der/dem klassischen Suchtkranken, da die Angebote der Suchthilfe nur wenig mit der geistigen, moralischen und sozialen Lebensrealität eines/einer Wohnungslosen gemein haben. Die Wohnungslosenhilfe sieht sich angesichts der mangelnden Krankheitseinsicht bzw. der mangelnden Therapiefähigkeit der/des Betroffenen dazu verpflichtet, die Vermittlung in Wohnraum als zentrales Hilfeziel zu betrachten. Dadurch wird die Suchtproblematik weiter verschleiert und manifestiert, was dazu führt, dass die/der Betroffene gar nicht mehr allein wohnfähig ist. Durch das Fokussieren auf die falsche Priorität ist die Hilfe zum Scheitern verurteilt. Beide Seiten der Hilfe waren und sind bisher nicht in der Lage für die spezielle Personengruppe der wohnungslosen Suchtkranken ein entsprechendes Konzept zu entwickeln und hilfeübergreifend miteinander zu kooperieren (vgl. Godschan/ Keck/ Liedholz/ Nägele, 2002, S. 8-15).

4.5 Psychische Beeinträchtigungen/Krankheit/Behinderung

Nicht nur der Suchterkrankung kommt im Kontext der Wohnungslosigkeit eine große Bedeutung zu. Das betrifft ebenfalls körperliche und psychische Erkrankungen. Hier kann wieder nicht von einer eindeutigen Ursacheklärung ausgegangen werden, sondern von einem Wechselverhältnis. Sowohl kann psychische Erkrankung, Behinderung oder Krankheit zu Folgeproblemen, wie z.B. Arbeitslosigkeit, Krankenhausaufenthalt, private Isolation etc. geführt haben, jedoch können auch die Problemlagen der drohenden oder bereits bestehenden Wohnungslosigkeit Auslöser für psychische Erkrankungen, gesundheitliche Einschränkungen etc. sein. Durch mangelnde Körperhygiene, Mangelernährung, erhöhten Alkohol- bzw. Drogenkonsum und aufgrund der Hürden, die einer Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen entgegenstehen, entstehen Krankheiten, verzögern sich Heilungen oder es entwickeln sich chronische Krankheitsverläufe. Gerade im Bereich der psychischen Erkrankungen finden dadurch Manifestierungen statt. Eine kontinuierliche und effektive medizinische Behandlung ist aufgrund der Lebensbedingungen von Wohnungslosen und den damit einhergehenden häufig vorhandenen Hemmschwellen kaum möglich. Neben rein somatischen Beeinträchtigungen spielen auch psychische Erkrankungen bei Wohnungslosen eine wichtige Rolle (vgl. Maar, 2005, S. 25). Schwierig ist hier die Abgrenzung zwischen den Hilfen gem. § 67 ff. SGB XII und § 53 SGB XII. Die Wohnungslosenhilfe sind für psychiatrisch-therapeutische Interventionen nicht oder nur unzureichend qualifiziert und haben es auf der anderen Seite mit Menschen zu tun, die in das System von Sozialpsychiatrie schwer zu vermitteln sind. Das resultiert zum einen aus der mangelnden Krankheitseinsicht und der fehlenden Behandlungsmotivation der betroffenen Menschen. Aufgrund der Lebenserfahrungen und der bis dahin erlebten Frustration und Enttäuschung entsteht das Gefühl der Unveränderbarkeit der Lebenssituation und damit eine ablehnende Haltung gegenüber Therapien und anderen Eingliederungshilfen. Diese Ablehnung resultiert jedoch zum anderen auch auf bereits negativen Vorerfahrungen mit psychiatrischen Einrichtungen. Aufgrund der dargestellten Problematik erhalten Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen häufig nur die notwendigsten Therapien, zu einer notwendigen ambulanten Weiterbehandlung kommt es in den seltensten Fällen. Des Weiteren erfüllen Wohnungslose aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur (fehlende Krankheitseinsicht, fehlender Veränderungswille, Verstöße gegen Hausordnungen) in

vielen Einrichtungen nicht die Zugangsvoraussetzungen (vgl. Romaus/ Gaupp 2003, S. 15/16).

4.6 Ausländische Wohnungslose

Eine besondere Gruppe stellen die wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen nicht deutscher Herkunft dar. Besonders schwierig ist die Unterstützung dieser Personengruppe, da sie aufgrund von unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen in verschiedene Gruppen differenziert werden und infolge dessen unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen zum Hilfesystem haben. Ein wichtiges Kriterium spielt dabei die Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis. Menschen nicht deutscher Herkunft ohne geklärten Aufenthaltsstatus haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Sozialhilfe und ihnen droht die Ausweisung. Die Beschaffung von Nahrung, Unterkunft und medizinischer Versorgung stellt ein großes Problem dar (vgl. Paegelow, 2009, S. 52). In diesen Fällen ist ihnen jedoch Hilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren. Um einen Anspruch auf die Gewährung von Wohnungslosenhilfe gem. § 67 ff. SGB XII benötigen Menschen nicht deutscher Herkunft einen Aufenthaltstitel mit der Kategorisierung „langfristiger Aufenthaltzweck“.

EU-Angehörige haben trotz der europäischen Freizügigkeit keinen Anspruch auf Sozialhilfe gem. § 23 SGB XII, wenn sie allein zum Zweck der Arbeitssuche eingereist sind oder um Sozialhilfe zu erhalten. Menschen nicht deutscher Herkunft mit der Kategorisierung „vorübergehende Aufenthaltzwecke“ haben eingeschränkten Rechtsanspruch auf Leistungen gem. § 23 SGB XII. Diese Hilfen beziehen sich auf Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfe zur Pflege. Da der Aufenthaltzweck vorübergehend ist (z.B. für die Dauer eines Studiums), wird davon ausgegangen, dass sich die Person nicht dauerhaft in Deutschland aufhält, weshalb die Leistungsansprüche hier eingeschränkt sind (vgl. Ehmke, 2009, S. 56-58). Insgesamt macht die Darstellung deutlich, dass die gesetzlichen Differenzierungen, auf die hier nur oberflächlich eingegangen werden kann, eine hohe Anforderung an die Wohnungslosenhilfe darstellen. Die interkulturelle Öffnung in diesem Bereich befindet sich noch in den Anfängen. Es muss in diesem Bereich ein großer Schritt im Umdenken und Umlernen bzw. eine Kompetenzerweiterung erfolgen, um den spezifischen Bedarfslagen von wohnungslosen

Menschen nicht deutscher Herkunft gerecht werden zu können (vgl. Dubrow in Gerull/ Merckens/ Dubrow, 2009, S. 59).

4.7 Frauen

Obwohl in der Forschung und auch in der Literatur geschlechtsspezifische Forschung über wohnungslose Männer nur defizitär zum Thema erhoben wurde, setzt die Wohnungslosenhilfe doch traditionell den Schwerpunkt auf die dominierende Gruppe der Männer (vgl. Dubrow in Gerull/ Merckens/ Dubrow, 2009, S. 54). Wohnungslose Frauen werden inzwischen als eine eigenständige Zielgruppe der Wohnungslosenhilfe anerkannt und es wurden auch Hilfen speziell für wohnungslose Frauen entwickelt. Lange Zeit traten die wohnungslosen Frauen nicht in Erscheinung, da sie nur auf Männer ausgerichtete Hilfeangebote in Anspruch nehmen konnten oder daraufhin keine Hilfe annahmen und somit nicht in der Öffentlichkeit erschienen. Obwohl sich das Hilfeangebot in dieser Richtung bereits verändert hat, ist der Frauenanteil weiterhin im Gegensatz zu den männlichen Wohnungslosen gering (vgl. Maar, 2005, S. 27-29). Das liegt daran, dass weibliche Wohnungslosigkeit eher in versteckter Form vorliegt. Nach der Statistik der BAG W sind Frauen in geringerem Maße von Wohnungslosigkeit betroffen als Männer, leben dagegen aber häufiger in unzumutbaren Wohnverhältnissen und sind stärker von unmittelbarer Wohnungslosigkeit bedroht (vgl. BAG W, 2008, S. 9). Um Diskriminierungen zu entgehen, flüchten Frauen eher in prekäre Wohnverhältnisse und leben in Provisorien. So bleiben sie z.B. länger in gewalttätigen Beziehungen, in sexuellen und materiellen Abhängigkeitsverhältnissen oder Zwangsbeziehungen bevor sie einen Schritt in das öffentliche Hilfesystem wagen (vgl. Paegelow, 2009, S. 55). Aufgrund der genannten Situation sind wohnungslose Frauen in besonderem Maße von Gewalttätigkeit betroffen. Darauf wurde bereits im Kap. 4.3 näher eingegangen. Insgesamt hat sich die frauenspezifische Problemlage von Wohnungslosen im theoretischen Diskurs etabliert, in der Praxis verzeichnet man allerdings eine Stagnation und nur wenige Einrichtungen in der Wohnungslosenhilfe sind auf Frauen eingestellt.

4.8 Junge Erwachsene

In einer besonderen Problemlage befinden sich auch junge Erwachsene, die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind. Mit der Einführung des SGB II

hat sich die Problemlage der jungen Erwachsenen, die unter 25 Jahre alt sind, erheblich verschlechtert. Junge Erwachsene unter 25 mit Anspruch auf ALG II haben keinen Anspruch auf eine eigene Wohnung. Sie müssen im elterlichen Haushalt leben. Ein vorheriger Auszug aus der elterlichen Wohnung bedarf einer Genehmigung. Diese erfolgt i. d. R. nur bei schwerwiegenden Gründen. Aufgrund der gesetzlichen Änderungen kommt es zum Teil zu unhaltbaren Umständen, wenn die jungen Erwachsenen aus der elterlichen Wohnung rausgeworfen werden oder von sich aus aufgrund der eskalierenden häuslichen Situation in die Wohnungslosigkeit flüchten. Die Zahlen der letzten Jahre zeigen, dass die Wohnungslosenzahlen in diesem Alter steigen. Das liegt u.a. auch daran, dass junge Volljährige unter 25 durch das SGB II stärker sanktioniert werden können als über 25 jährige Leistungsempfänger/innen. Die Sanktionen beziehen sich auf Kürzungen von Leistungen zum Lebensunterhalt, können aber bis zur vollständigen Kürzung der Miete erweitert werden und treten z.B. bei Ablehnung oder Abbruch einer beruflichen Maßnahme ein. (vgl. Paegelmow, 2009, S. 53 u. 62). Vorrangig ist in diesen Fällen grundsätzlich die Jugendhilfe gem. § 41 SGB VIII. Dabei handelt es sich um Hilfe für junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr. Eine Verlängerung ist bis zum 27. Lebensjahr möglich, jedoch muss sie vor dem 21. Lebensjahr beantragt worden sein. Es gibt immer wieder Versuche, aus Kostengründen die Hilfen für junge Erwachsene aufzulösen. Grundsätzlich ist die Wohnungslosenhilfe gem. § 67 ff. SGB XII nachrangig, jedoch nur, wenn die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung des § 41 SGB VII vorliegen. Trotz der gesetzlichen Grundlagen kommt es immer wieder zu Schwierigkeiten bei der Zuständigkeitsprüfung und die jungen Erwachsenen werden jeweils in das andere Hilfesystem verwiesen (vgl. Kolb/ Braun in Rosenke, 2006, S. 140/141). Das Land Berlin versuchte 2005 mit Hilfe der Herausgabe von „Hinweisen zur Abgrenzung von Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und §§ 67, 68 SGB XII“ (SenGSV 2005) regulativ auf diese Schnittstellenproblematik zu reagieren, in dem sie Verfahrensvorgaben und Abgrenzungshinweise beschrieb. Davon ungeachtet blieb jedoch der Umgang mit strittigen Fällen. Gleichzeitig wurde in einer Studie von 2006 über die Wirkfaktoren bei Maßnahmen nach § 41 SGB VIII ein deutschlandweiter Rückgang der Hilfen nach § 41 SGB VIII festgestellt (vgl. Merckens in Gerull/ Merckens/ Dubrow, 2009, S. 35). Teilweise verzichten junge Erwachsene aufgrund der genannten Schwierigkeiten von sich aus auf Hilfe, weil sie von den Anforderungen der Amtswege überfordert sind und keine angemessene Hilfe für sich finden (vgl. Kolb/ Braun in Rosenke, 2006, S. 144).

5 Empirischer Teil

Der empirische Teil dieser Arbeit umfasst eine Sekundäranalyse sowie zwei Experteninterviews. Nach der Darstellung des Forschungsdesigns werden sowohl bei der Sekundäranalyse als auch bei den Experteninterviews die Datenerhebung als auch die –auswertung ausführlich beschrieben. Die quantitativen und qualitativen Untersuchungsergebnisse werden dann im Folgenden einzeln dargestellt. Der empirische Teil endet mit einer Reflexion der gewählten Methoden und mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse.

5.1 Beschreibung des Forschungsdesigns

Im Hinblick auf die Untersuchungsfrage der Arbeit und unter Berücksichtigung der Vorannahmen soll in einem ersten Schritt die Jahresstatistik 2009 des IB betrachtet werden. Die Jahresstatistik von 2009 wurde zur Analyse ausgewählt, um einen relativ aktuellen Blick auf die Zahlen des IB zu ermöglichen. Die Statistik für 2010 lag zum Zeitpunkt der Arbeit noch nicht vor.

Im zweiten Schritt sollen Datensätze des IB betrachtet werden, die seit Beginn der computerunterstützten Aufzeichnung 1992 erhoben wurden. Die Auswertung der Datensätze soll Zahlen über die Wiederholungsfälle liefern, Auskunft über Altersstrukturen geben und einen ersten inhaltlichen Einblick in die Gründe des Auszuges aus der Maßnahme liefern. Letztlich ist es das Ziel, die zu Beginn der Arbeit formulierten Vorannahmen durch die Analyse der Datensätze zu bestätigen, zu relativieren oder zu korrigieren. Bei beiden Erhebungen handelt es sich um Sekundäranalysen, d.h. bereits vorhandenes Material wird unabhängig von dem ursprünglichen Zweck und Bezugsrahmen der Datensammlung ausgewertet (vgl. Dieckmann, 2006, S. 172-173). Der Vorteil von Sekundäranalyse besteht darin, dass die Datensätze ausreichend sozialwissenschaftlich interessantes Informationsmaterial enthalten und kostengünstig und relativ schnell zur Verfügung stehen. Des Weiteren eignet sich die Methode für Re-Analysen, d.h. für die Kontrolle der Primäranalyse. Es ist also möglich bewusste Fälschungen oder unbewusste Fehler aufzudecken. Ein Nachteil der genannten Methode besteht darin, zunächst adäquate Datenquellen zu finden, die ausreichende Ergebnisse zur Klärung der Forschungsfrage bieten, da die Qualität des vorhandenen Materials meistens begrenzt ist. Des Weiteren muss

gewährleistet sein, dass die Datenquellen auch für die Arbeit zur Verfügung gestellt werden (vgl. Häder, 2010, S. 130-131). Bei den vorliegenden Datensätzen handelt es sich um Erhebungen, deren Gewinnung in Form einer Primärerhebung in dem Umfang nicht möglich gewesen wäre und zeitlich den Rahmen dieser Arbeit überschritten hätte. Des Weiteren wird davon ausgegangen, mit den vorhandenen Daten ausreichende Ergebnisse im Hinblick auf die Untersuchungsfrage zu erhalten.

Der zweite Teil des empirischen Teils der Arbeit stellen zwei Experteninterviews dar. Es ist vorgesehen eine/n Leistungsempfänger/in zu befragen, die/der bereits zum zweiten Mal durch den IB unterstützt wurde bzw. noch wird und parallel dazu den/die zuständige/n Sozialarbeiter/in zu befragen, die/der Fallverantwortliche/r war oder noch ist. Beide Befragten gelten in den Interviews als Experten, weil sie für die Arbeit erforderliches spezifisches Wissen besitzen. Der/die Mitarbeiter/in des IB deshalb, weil sie/er den Fall begleitet hat und den Verlauf der Hilfe sowie die Zusammenarbeit aus fachlicher Sicht beschreiben kann. Der/die Leistungsempfänger/in übernimmt deshalb die Expertenrolle, weil er/sie Experte seines/ihrer Lebens ist und die zwei Hilfemaßnahmen des IB vor dem Hintergrund seiner/ihrer persönlichen Problematik am besten beschreiben kann. D.h. die die Experten werden aufgrund ihres speziellen Status nicht als Privatperson befragt, sondern als Personen, die über fachliches, abstraktes Sonderwissen verfügen (vgl. Helfferich, 2009, S. 163). Mit den Interviews soll ein erweiterter Blick über die erhobenen quantitativen Daten hinaus ermöglicht werden. Die Interviews sollen leitfadengestützt durchgeführt werden. Für Experteninterviews wird allgemein eine stärkere Strukturierung als sinnvoll angesehen (vgl. Helfferich, 2009, S. 164). Das ist für die spätere Vergleichbarkeit der Interviews notwendig und erfordert dasselbe Vorgehen bei allen Interviews. Der Vorteil der Befragung zeigt sich in der Gesprächssituation, da aufgrund der kommunikativen Komponente Fragen erläutert werden können, Unverständliches geklärt und durch Paraphrasieren und vertieftes Nachfragen die Antworten auf das gewünschte Thema gelenkt werden können (vgl. Schaffer, 2009, S. 130).

Es wurde die bewusste Entscheidung getroffen nur zwei Interviews neben der quantitativen Analyse der o.g. Daten des IB zu führen, um den Rahmen der Arbeit in einem realistischen Umfang zu halten. Die Wahl der zusätzlichen qualitativen Methode der zwei Interviews soll die Arbeit ergänzen und ggf. Erkenntnisse und Tendenzen eröffnen, die mit der Analyse rein quantitativer Methoden in dem Bereich der Sozialen Arbeit begrenzt sind. Da es sich bei der Nachhaltigkeit der ambulanten Maßnahmen

gem. § 67 ff. SGB XII um eine nicht messbare Größe handelt, können die Statistiken und Daten keine eindeutigen Ergebnisse liefern. Auf dieses Dilemma weist Gerull beim Thema „Evaluation in der Wohnungslosenhilfe“ hin. Ihrer Meinung nach können qualitative Verfahren statistische Erhebungen stützen, relativieren, korrigieren oder ergänzen. Wichtig ist die stärkere Einbeziehung der Betroffenen, sowohl der Mitarbeiter/innen als auch der Nutzer/innen, um im Ergebnis Soziale Arbeit optimieren zu können (vgl. Gerull in Rosenke, 2006, S. 136/137). Die Experteninterviews sollen mit Hilfe der qualitativen Inhaltsanalyse³² ausgewertet werden, da diese eine speziell für die Sozialforschung entworfene Auswertungsmethode darstellt (vgl. Gahleitner, 2005, S. 53).

5.2 Sekundäranalyse

Sekundäranalysen sind erneute Analysen und Auswertungen bestehender Daten. Diese Daten können im Rahmen amtlich oder nichtamtlich erhobener Statistiken verwendet werden. In gewisser Weise ist es auch möglich die Sekundäranalyse als Analyse von Verhaltensspuren zu interpretieren, da z.B. statistisch erfasste Ereignisse, wie Heirat, Arbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit etc. Verhaltensspuren im sozialwissenschaftlichen Sinne darstellen (vgl. Schaffer, 2009, S. 100).

5.2.1 Erhebung der Daten

Von jedem/r Mitarbeiter/in wird für jede/n Leistungsempfänger/in ein statistisches Datenblatt erstellt. Am Ende des Jahres werden die gesamten statistischen Datenblätter anonymisiert nach Leistungstypen sortiert und zusammengeführt, da sie Grundlage der Zahlen sind, die von den Trägern an die Senatsverwaltung weitergegeben werden müssen. Die Statistik des Jahres 2009 erhielt ich nach vorheriger Absprache mit der Programmgeschäftsführung von einem Mitarbeiter, der alle Statistiken der Ambulanten Wohnhilfen zusammenführt, in Form von Excel-Tabellen. Diese enthielten die gesamten Zahlen aller Einrichtungen unterteilt in die drei vom IB angebotenen Leistungstypen BEW, WuW und BGW.

³² Die Vorgehensweise wird im Kap. 5.3.2 näher beschrieben.

Die Datensätze, die Grundlage für den zweiten Teil der Sekundäranalyse bilden, wurden aus der Gesamtheit aller seit 1992 in der WEH des IB eingegebenen Daten herausgefiltert.

Mit Hilfe einer Mitarbeiterin aus der Verbundverwaltung Berlin des IB war es möglich, alle Datensätze von Leistungsempfängern zu generieren, die ein zweites Mal namentlich in der Dokumentation auftauchen. Dabei handelte es sich um 2663 Datensätze, die zur Analyse für diese Arbeit zur Verfügung gestellt wurden. Auch für die Bearbeitung dieser Daten erhielt ich die Genehmigung der Programmgeschäftsführung unter der Bedingung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen. Auch die genannten Datensätze lagen in Form von Excel-Tabellen vor. Da bereits einige Angaben in den Tabellen codiert waren, wurden mir die dazu gehörigen Legenden ebenfalls von Verwaltungsangestellten der Verbundverwaltung zur Verfügung gestellt.

5.2.2 Auswertung der Daten

Anhand der Statistik soll zum einen der Anteil der Männer und Frauen erhoben werden, zum anderen sollen die Problemlagen der in der Maßnahme unterstützten Leistungsempfänger, die bereits im Theorieteil der Arbeit dargestellt wurden, ermittelt werden. Dazu soll herausgearbeitet werden, woher die Leistungsempfänger/Innen kamen, z.B. aus dem Obdach, aus der Suchthilfe, aus der Psychiatrie etc. Die Ermittlung der Problemlagen soll zusätzlich durch die Betrachtung, wohin die Leistungsempfänger vermittelt und entlassen wurden, ergänzt werden. Wurden sie in die eigene Wohnung entlassen, spricht das gemäß der Konzeption des IB³³ dafür, dass die Leistungsempfänger/innen als wohnfähig eingeschätzt wurden. Kam es zu einer Vermittlung, z.B. zum Sozialpsychiatrischen Dienst, Jugendhilfeeinrichtung etc. können erneut Rückschlüsse auf Problemlagen geschlossen werden. Diese Ergebnisse sollen erweitert werden durch die Auswertung der Arbeitsschwerpunkte im Maßnahmezeitraum. Pro Leistungsempfänger/in gibt es bei der Erhebung der Daten für den/die Mitarbeiter/in die Möglichkeit bis zu drei Arbeitsschwerpunkte festzulegen, die wie die Problemlagen in Kap. 4 gegliedert sind. Bei den Arbeitsschwerpunkten handelt es sich um Hauptthemen, die während des Maßnahmezeitraums schwerpunktmäßig bearbeitet wurden. Um eine Gesamtaussage über alle ambulanten Maßnahmen treffen zu können wurde aus den drei vorliegenden Tabellen eine Tabelle zusammengefasst, in

³³ Siehe Kap.2.3 und 2.4

dem alle Werte addiert wurden. In den Teilen, in denen die Tabelle in Männer und Frauen unterteilt ist, wurde eine zusätzliche Spalte mit der Gesamtanzahl eingefügt, um auch damit arbeiten zu können. Des Weiteren mussten die Zahlen an zwei Stellen bereinigt werden, da alle Wechsel in einen neuen Leistungstyp als „Vermittlung durch“ und „Vermittlung nach“³⁴ angegeben werden müssen. Da es in der Arbeit jedoch um die Problemlagen geht, spielen die Umzüge von z.B. BEW in WuW keine Rolle, d.h. diese Zahlen wurden aus der Gesamtheit herausgerechnet und tauchen in der Ergebnisdarstellung nicht mehr auf. Damit reduziert sich natürlich die zunächst hohe Anzahl der Gesamtbetreuungen, da die Schnittmenge der Leistungstypwechsel herausfällt.

Die für die Arbeit bedeutsamen Zahlen wurden dann mit Hilfe der in Excel wählbaren Möglichkeiten in Form von Kreisdiagrammen oder Stabdiagrammen visualisiert.

Die Datensätze wurden in einem ersten Durchgang um alle Aufenthalte in Übergangshäusern reduziert, da es in dieser Arbeit ausschließlich um ambulante Maßnahmen gehen soll. Diese Aufenthalte waren durch bestimmte Kennungszahlen erkennbar. In einem zweiten Durchgang wurden die Zahlen um diejenigen Leistungsempfänger/Innen vermindert, die nur deshalb ein zweites Mal namentlich auftauchten, weil der Leistungstyp wechselte³⁵, da es sich dabei nicht um eine zweite von der ersten unabhängigen Maßnahme handelt. Hierbei kam es zu einer erheblichen Reduktion der Datensätze. Zu besserer Übersicht wurden die verbliebenen Datensätze in der Form bereinigt, dass die Leistungstypwechsel innerhalb einer Maßnahme zusammengefasst wurden. Bei den verbliebenen Datensätzen handelte es sich um die tatsächliche Anzahl der Leistungsempfänger/Innen, die eine zweite Maßnahme beim IB im ambulanten Bereich in Anspruch genommen haben. In einem nächsten Schritt konnte anhand der vorliegenden Daten die zeitliche Dauer der ersten und zweiten Maßnahmen ermittelt werden. Ebenfalls errechnet wurde in weiteren Schritten das Alter der Leistungsempfänger/innen bei der ersten und bei der zweiten ggf. bei einer dritten Maßnahme, um hier Altersstrukturen darstellen zu können. Des Weiteren wurde der zeitliche Abstand von der ersten zur zweiten Maßnahme errechnet, um diesbezüglich ggf. Auffälligkeiten erkennen zu können. Die ermittelten Werte wurden dann jeweils

³⁴ Diese Zahlen entstehend deshalb, weil verwaltungstechnisch jeder Leistungstypwechsel eine Abmeldung des alten Leistungstyp und eine Anmeldung des neuen Leistungstyp erforderlich macht.

³⁵ Siehe Fußnote 28.

nach Bedarf nach Größe sortiert, um dann durch Auszählung wiederum neue Zahlen zu erhalten, wie z.B. die Anzahl der Zweitmaßnahmen pro Jahr nach Jahren sortiert. Um die erste Maßnahme von der zweiten und ggf. dritten erkennen zu können, war es in einem erneuten Arbeitsschritt notwendig diese farblich unterschiedlich zu markieren, um sie auszählen zu können.

Des Weiteren wurden die in den Datensätzen angegebenen Auszugsgründe sortiert und ausgezählt, um diese sowohl für die erste als auch die zweite und dritte Maßnahme darstellen und miteinander vergleichen zu können. Insgesamt entstanden die meisten Zahlen aus einfachen Berechnungen, Sortierung und Auszählung.

Die gewonnenen Ergebnisse der verschiedenen Berechnungen wurden dann in neuen Tabellen zusammengefasst, um anhand derer neue Verknüpfungen erstellen und die Ergebnisse in Form von Diagrammen visualisieren zu können.

Nach Erhalt der gewünschten Zahlen und Berechnungen wurden alle Daten, die Rückschlüsse auf eine Person zulassen und somit gegen die Datenschutzbestimmungen verstoßen gelöscht.

5.3 Experteninterview

Es wird bei Experteninterviews davon ausgegangen, dass die Experten keine Lieferanten objektiven Wissens sind und daher wird ein in methodologischer Hinsicht erhöhter Reflexionsbedarf erkannt (Helfferich, 2009, S. 165). Das Experteninterview stellt eine Form der qualitativen Befragungsmethode dar, die fast ausschließlich als persönliche Face-to-Face Interviews geführt werden. Qualitative Interviews werden i.d.R. dann verwendet, wenn es um die Beschreibung des alltäglichen Lebens und der Beziehung von Befragten innerhalb ihres spezifischen Lebensmilieus oder um individuelle Lebensgeschichten geht. Im Vordergrund stehen die Erlebniswelt und die subjektive Deutung des Befragten (vgl. Schaffer, 2009, S. 109). Des Weiteren werden sie dann eingesetzt, wenn noch sehr wenig über ein Forschungsfeld bekannt ist oder es um komplexe Themen, wie etwas die individuelle Verarbeitung von kritischen Lebensereignissen geht (ebd. S. 110).

5.3.1. Erhebung der Daten

Für die Experteninterviews wurden zwei unterschiedlichen Frageleitfäden³⁶ entwickelt. Diese unterscheiden sich jedoch im wesentlichen sprachlich voneinander, d.h. die Fragenformulierung war unterschiedlich, da bei dem Interview mit dem/der Mitarbeiter/in des IB Fachtermini verwendet wurden, während das bei der Befragung des/r Leistungsempfängers/in nicht sinnvoll erschien. Eine Frage nach einer persönlichen Definition des Begriffs „Nachhaltigkeit“ wurde nur bei den Mitarbeiterinnen des IB verwendet, da bei dieser Frage eine Überforderung der Leistungsempfänger befürchtet wurde. Beide Leitfäden stützten sich inhaltlich auf die theoretischen Vorüberlegungen und waren stark strukturiert mit der Möglichkeit sie flexibel zu variieren, um eine spätere Vergleichbarkeit der Interviews zu gewährleisten (vgl. Schaffer, 2009, S. 138/139). Die Interviewleitfäden sollen dabei einen Orientierungsrahmen bilden (vgl. Gahleitner, 2005, S. 45). Bei den Fragen handelte es sich ausschließlich um offene Fragen, um das Erzählprinzip der Befragten aufrechtzuerhalten.

Ziel ist es, mit Hilfe der Interviews einen Einblick darüber zu gewinnen, welche Probleme bei der ersten Hilfsmaßnahme bestanden und inwieweit sie am Ende der ersten Maßnahme behoben werden konnten. Wesentlich für die Fragestellung der Arbeit ist der Grund für die wiederholte Aufnahme der Hilfe beim IB mit Darlegung der erneuten Problemlage, um diese der ersten gegenüberstellen zu können. Letztlich soll das Weiteren herausgearbeitet werden, ob es einen Unterschied zwischen den verschiedenen Maßnahmen gab bzw. gibt, um evtl. eine Annahme über die Nachhaltigkeit herausarbeiten zu können.

Es wurde für beide Arten der Experteninterviews jeweils ein Pretest durchgeführt. Bei den Pretests zeigte sich, dass der Erzählfluss des Leistungsempfängers durch Wiederholen der Fragen mit anderen Worten, genaues Nachfragen und kleinschrittigere Fragen am Laufen gehalten werden musste, während dies bei der Mitarbeiterin nicht notwendig war. Diese Erkenntnisse wurden bei den folgenden Interviews berücksichtigt, es erfolgte aber keine Veränderung des Interviewleitfadens, da die Erwartungen inhaltlich erfüllt werden konnten.

Zur Auswahl der Experten wählte ich nach Auswertung der o.g. Datensätze jeweils Leistungsempfänger/innen, die in der AWH-Friedrichshain oder Kreuzberg betreut

³⁶ Beide Interviewleitfäden befinden sich in der Anlage der Arbeit.

wurden bzw. werden, da sich im direkten Arbeitsumfeld schnell Mitarbeiter/innen fanden, die sich zu einem Interview bereit erklärten. Da die Problematik und auch die Fragestellung in diesem Arbeitsteam entstanden ist, war hier die Bereitschaft, einen Teil zur Klärung unserer Fragen beitragen zu können, besonders hoch. Die Klienten/innen wurden stichprobenartig ermittelt und befragt. Es zeigte sich, dass zu Leistungsempfängern/innen, bei denen die Maßnahme bereits beendet war und kein Kontakt mehr besteht, auch kein erneuter Kontakt herzustellen war. Es wurden zwei Leistungsempfänger angeschrieben, die jedoch nicht reagierten. Parallel dazu wurden Leistungsempfänger/innen, die sich noch in der Maßnahme befinden, nach ihrer Bereitschaft zu einem Interview befragt. Hierbei erhielt ich eine Absage und zwei Zusagen. Bei der Auswahl der Leistungsempfänger/innen wurde darauf geachtet, dass ich kein Fallwissen z.B. aus Fallbesprechungen o. Ä. besitze, um bei den Interviews unbeeinflusst und wertfrei die Befragung durchführen zu können. Die Mitarbeiter/innen, in diesem Fall eine Kollegin aus der AWH-Friedrichshain und eine Mitarbeiterin aus der AWH-Kreuzberg wurden in unseren Büroräumen nach vereinbarten Terminen zu den Fällen befragt. Als Vorkenntnis lag beiden jeweils nur das Thema bzw. die Fragestellung der Arbeit sowie der Name des betreffenden Leistungsempfängers vor. Die Leistungsempfänger, in diesem Fall beides Männer, wurden beide im Anschluss an einen Gesprächstermin bei mir befragt. Es war möglich, dass ich bei beiden Leistungsempfängern einen Urlaubsvertretungstermin für die jeweilige Kollegin übernehmen konnte, so dass eine erste Kontaktaufnahme und ein Abbau von Unsicherheiten durch den Vertretungstermin entstehen konnte. Die Leistungsempfänger/innen sind es i. d. R. gewohnt in Urlaubs- oder Krankheitszeiten von anderen Kolleg/-innen betreut zu werden. Vor Beginn des Interviews gaben mir alle vier Interviewpartner/innen eine schriftliche Einverständniserklärung zur Verwendung der Interviews. Die Anonymisierung der Namen wurde zugesichert.

Die Befragung ist im Folgenden zur besseren Übersicht tabellarische dargestellt:

Interview-Nr.	Funktion	Standort	m/w	Erhebung
B1	Leistungsempfänger	AWH-Friedrichshain	M	Pretest
B2	Leistungsempfänger	AWH-Kreuzberg	M	Interview zur Auswertung
M1	Mitarbeiter	AWH-Friedrichshain	W	Pretest
M2	Mitarbeiter	AWH-Kreuzberg	W	Interview zur Auswertung

Die Interviews wurden alle mit dem MP3-Player aufgenommen und vollständig transkribiert.

5.3.2 Auswertung der Daten

Die Auswertung der Interviews erfolgt mit Hilfe der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring. Der Grundgedanke der qualitativen Inhaltsanalyse ist es, Texte systematisch zu analysieren, indem sie das Material schrittweise mit theoriegeleitet am Material entwickelten Kategoriensystemen bearbeitet (vgl. Mayring, 2002, S. 114). Die qualitative Inhaltsanalyse soll dabei einen Rückschluss vom Material auf die „soziale Realität“ ermöglichen (vgl. Gahleitner, 2005, S. 53).

Die Durchführung der Inhaltsanalyse sieht vor ein Kategoriensystem zu entwickeln, d.h. es wird explizit definiert, welche Textbestandteile unter eine Kategorie fallen. Anhand von Ankerbeispielen werden konkrete Textstellen als Beispiel für eine Kategorie bestimmt. Diese Ankerbeispiele dienen einer prototypischen Funktion. Bei Abgrenzungsproblemen werden Regeln formuliert, um eine eindeutige Zuordnung zu ermöglichen (vgl. Mayring, 2002, S. 118-119). Die Kategorienbildung erfolgt dabei sowohl deduktiv, aus dem bisherigen Kenntnisstand und Interviewleitfaden abgeleitet, als auch induktiv, aus dem erhaltenen Datenmaterial entwickelt (vgl. Gahleitner, 2005, S. 56). Eine Messregel wurde nicht in das Kategoriengerüst eingefügt, da diese aufgrund der geringen Anzahl der Interviews nicht notwendig war. Zur Unterstützung der Auswertung der Interviews wurde die Software MAXQDA 10 verwendet.

5.4 Darstellung der Untersuchungsergebnisse

5.4.1 Statistisches Datenblatt

Im Jahr 2009 wurden insgesamt 1118 Leistungsempfänger in den verschiedenen Leistungstypen BEW, WuW und BGW aufgenommen. Darin enthalten sind jedoch, wie in Kap. 5.2.2. beschreiben, die internen Einzüge aus anderen Leistungstypen des IB. Nach Bereinigung dieser Zahlen wurden 951 Leistungsempfänger/innen aufgenommen. Da die Anmeldungen aus den verschiedenen Leistungstypen nicht nach Geschlecht aufgeteilt sind, sondern diese Aufgliederung nur mit der Gesamtzahl der Betreuten erkenntlich ist, kann die Geschlechterverteilung nur mit der Gesamtzahl von 1118 vorgenommen werden. Der Anteil der aufgenommenen Männer beträgt 69 % im Gegensatz zu den Frauen mit 31% (Abbildung 1).

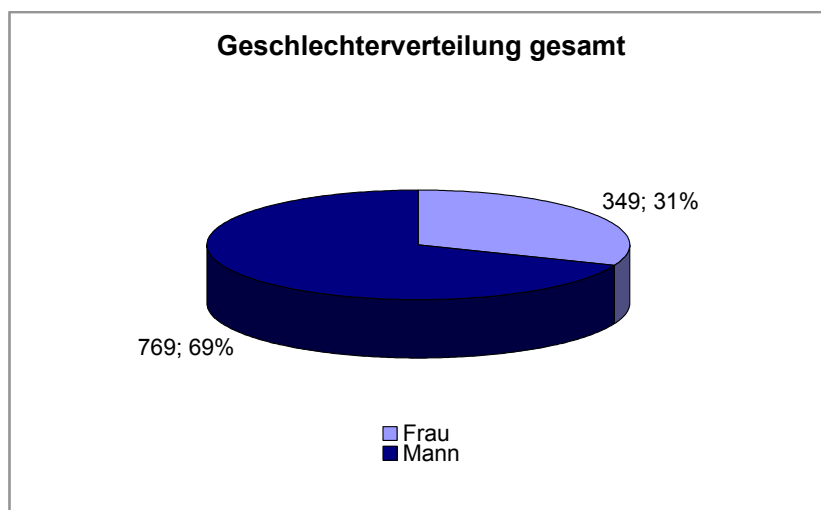


Abbildung 1: Geschlechterverteilung 2009 gesamt

Bei der Betrachtung woher die Leistungsempfänger/innen kamen, unterscheidet die Statistik in die Kategorien, durch wen die Vermittlung in die Hilfe erfolgte und woher die Leistungsempfänger kamen, d.h. die Bestimmung des Aufenthaltsortes vor Maßnahmebeginn.

Der größte Anteil (466) der Leistungsempfänger wurde direkt über die Soziale Wohnhilfe des jeweils zuständigen Bezirksamtes zugewiesen. Die zweitstärkste Gruppe stellen die Selbstmelder³⁷ mit 316 dar. Mit großem Abstand folgen dann die Vermittlungen durch Beratungsstellen (46), Unterbringungen (32) nach ASOG³⁸ und aus Übergangshäusern (26). Der Anteil der Leistungsempfänger/innen, die aus

³⁷ Zur Erläuterung der Gruppe der Selbstmelder siehe Kap. 2.4.2.

³⁸ Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz.

Jugendämtern und dem Sozialpsychiatrischen Dienst (SpD) vermittelt wurden, ist annähernd gleich mit 18 und 19 Personen. Mit 10 Personen abwärts werden der Strafvollzug, die Kriseneinrichtung, stationäre Suchthilfe, die Bewährungshilfe und mit zwei vermittelten Personen die Klinik/Reha benannt.

Vor Aufnahme in die Maßnahme hielten sich gem. der Statistik die meisten Leistungsempfänger/innen (439) in der Wohnung als Hauptmieter auf. Die zweitstärkste Gruppe stellen Sonstige mit 366 Personen dar. Diese Gruppe setzt sich aus Menschen, die bei Freunden, Bekannten, in der Familie o. Ä. aufhielten, zusammen. Die nächst stärkste Gruppe stellen Menschen aus Unterbringungen nach ASOG mit 148 dar. Erst dann folgt die Gruppe der Leistungsempfänger/innen, die auf der Straße lebten mit 45 Personen. Gefolgt wird die Gruppe von Leistungsempfänger/innen aus Übergangshäusern (30), aus Notübernachtungen (23), aus dem Strafvollzug (18) und der stationären Suchthilfe (14). Den geringsten Anteil teilen sich Leistungsempfänger/innen, die sich bei Maßnahmebeginn in der Kriseneinrichtung (11), Klinik/Reha (7), Jugendhilfeeinrichtung (3) und stationäre Psychiatrie (2) befanden (Abbildung 2).

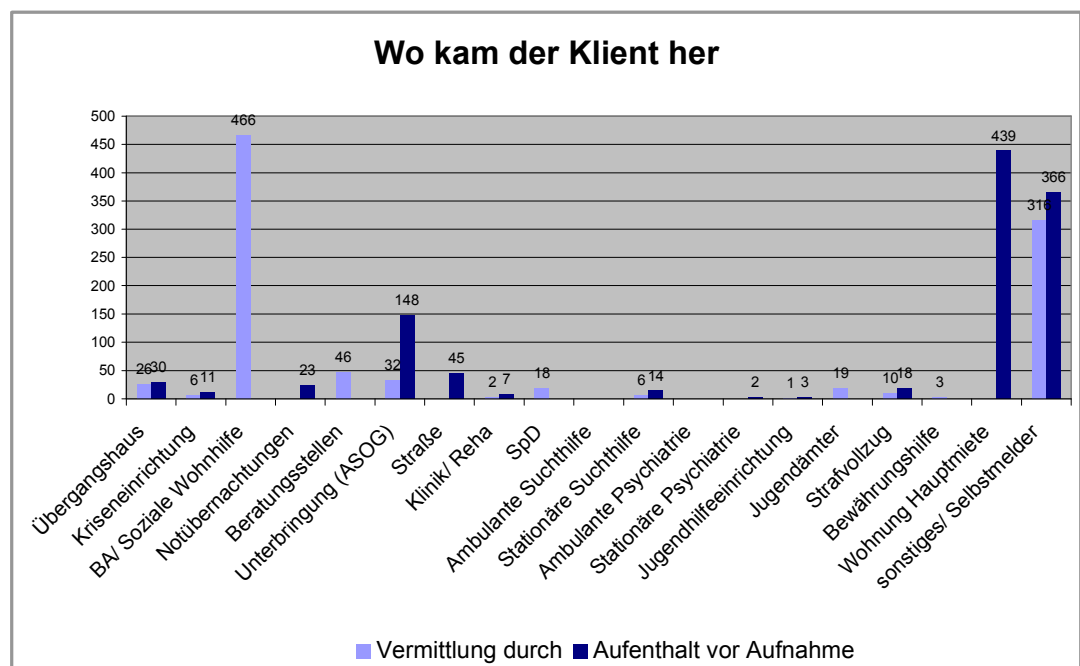


Abbildung 2: Wo kam der Klient³⁹ her. Aufenthalt vor Aufnahme und Vermittlung durch.

Die Kategorien „Vermittlung durch“ und „Aufenthalt vor Aufnahme“ in der Statistik stellen Pflichtfelder dar und müssen benannt werden, weshalb die Gesamtzahl der

³⁹ Die Formulierung wurde aus der Statistik übernommen, weibliche Klientinnen sind nicht in der Formulierung, jedoch bei den Zahlen berücksichtigt. Dies gilt auch in den folgenden Abbildungen.

Nennungen mit der Gesamtzahl der aufgenommenen Leistungsempfänger/innen übereinstimmen muss. Nach der Bereinigung der Zahlen um die Leistungstypen stimmen die Zahlen bei der Kategorie „Aufenthalt vor Aufnahme“ nicht mit der Gesamtzahl der aufgenommenen Leistungsempfänger/innen überein, da nur ein geringer Anteil derer sich zu diesem Zeitpunkt bereits im BGW⁴⁰ (12) aufhielten, Vermittlungen aus den Leistungstypen (167) jedoch wesentlich häufiger auftauchten.

Im Jahr 2009 wurden insgesamt 646 Leistungsempfänger/innen aus der Maßnahme entlassen. Davon waren 31% Frauen und 69 % Männer. Die Aufgliederung erfolgt in „Hilfeziel erreicht“, „Abbruch“⁴¹, „Versagung KÜ“⁴² und „sonstiges“⁴³. Dabei zeigt sich die Aufteilung wie folgt: 405 Leistungsempfänger/innen, mit Abstand der größte Anteil, wurden mit dem Status „Hilfeziele erreicht“ aus der Maßnahme entlassen. Es wird von einem positiven Verlauf ausgegangen, wobei das Hilfeziel dabei nicht zwingend die eigene Wohnung sein muss, sondern auch, Ziele, wie z.B. die erfolgreiche Überleitung in eine andere adäquate Hilfe vorgelegen haben können. Von den insgesamt 405 Personen, wurden 69 % Männer und 31 % Frauen entlassen. Bei 199 Leistungsempfänger/innen wurde die Maßnahme abgebrochen, davon 67 % Männer und 33 % Frauen. Der geringere Anteil der Maßnahmen wurde durch die Entsagung der KÜ beendet. Die Menge der Personen beträgt insgesamt 30, davon 77 % Männer und 23 % Frauen. Die Gruppe „sonstiges“ stellt mit 40 Personen den kleinsten Anteil dar, davon 25 % Frauen und 75 % Männer (siehe Abbildung 3).

⁴⁰ BGW stellt die einzige mögliche Nennung dar, da sie den Aufenthalt in einer WG voraussetzt. Die anderen Leistungstypen sind auch ohne Trägerwohnung o. Ä. möglich.

⁴¹ Gemeint sein kann hier sowohl der Abbruch der Maßnahme durch den/die Leistungsempfänger/in als auch durch den IB.

⁴² Gemeint ist die Versagung der Kostenübernahme durch die Soziale Wohnhilfe des zuständigen Bezirksamtes.

⁴³ Das kann z.B. ein Haftantritt, eine stationäre Aufnahmen o. Ä. sein.

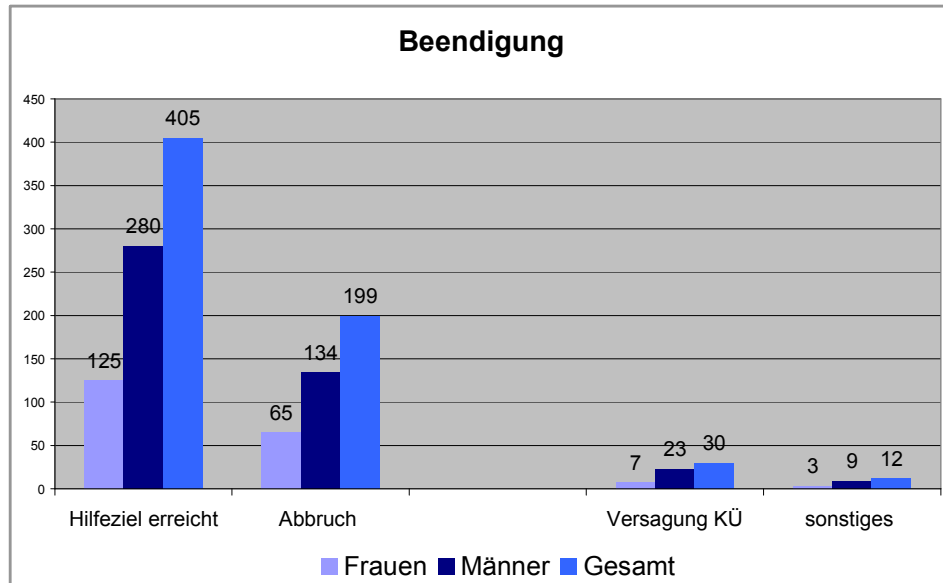


Abbildung 3: Beendigung der Maßnahme

Ebenfalls statistisch erhoben wird, wohin die Leistungsempfänger/innen gingen. Unterschieden wird in „Entlassung nach“ und „Vermittlung nach“, wobei erste Kategorie bei Beendigung angegeben werden muss, während die zweite Kategorie nur anzugeben ist, wenn es zutreffend ist, d.h. wenn es bei Beendigung der Maßnahme tatsächlich zu einer Vermittlung kam.

Der größte Anteil der Leistungsempfänger/innen wurde mit 419 in eine eigene Wohnung entlassen. Die beiden darauf folgenden stärksten Gruppen bilden mit 97 Personen diejenigen, die nach „unbekannt“ entlassen wurden und mit 86 Personen, diejenigen, die nach „sonstiges“ vermittelt wurden. Es ist anzunehmen, dass sich in der Gruppe nach „unbekannt“ entlassen, ein hoher Anteil derjenigen Leistungsempfänger/innen befindet, bei denen die Maßnahme aufgrund eines Abbruchs beendet wurde, da bei Kontaktabbruch durch den/die Leistungsempfänger/in der/die Fallverantwortlichen über den Verbleib bzw. Aufenthaltsort oft keine Informationen haben. In der Gruppe „sonstiges“ ist u.a. die Entlassung zu Bekannten, Freunden, Partnern, oder zur Familie gemeint. Als nächste Gruppe folgt mit wesentlichem Abstand die Entlassung in die Unterbringung nach ASOG mit 14 und auf die Straße mit 12 Personen. Dann folgen Fallzahlen unter 10 mit Strafvollzug (8) und Klinik/Reha (4) und einige Einzelnennungen, die bei der Anzahl der Gesamtgruppe nicht ins Gewicht fallen. Dabei handelt es sich um Entlassungen in die stationäre Suchthilfe (2), die stationäre Psychiatrie und die Notübernachtung (jeweils eine Nennung). Vermittlungen gab es 120, was im Gegensatz zu den Entlassungen mit 646 einen relativ geringen Anteil mit

16 % darstellt. Die Vermittlung teilt sich hauptsächlich auf in „sonstiges“ mit 28 Fallzahlen, Beratungsstelle und SpD mit jeweils 21 Personen und Soziale Wohnhilfe des Bezirksamtes mit 20 Personen. Innerhalb der Gruppe der Vermittlungen fällt jedoch auf, dass der Anteil der Vermittlungen an Beratungsstelle und zum SpD mit jeweils 18 % und der Vermittlung zur Sozialen Wohnhilfe mit 17 % einen recht hohen Gesamtanteil darstellt. Die verbleibenden Vermittlungen sind jeweils unter zehn Fallzahlen, wobei sich jeweils 5 auf die stationäre Suchthilfe und stationäre Psychiatrie verteilen. In die Kriseneinrichtung wurde niemand vermittelt (siehe Abbildung 4).

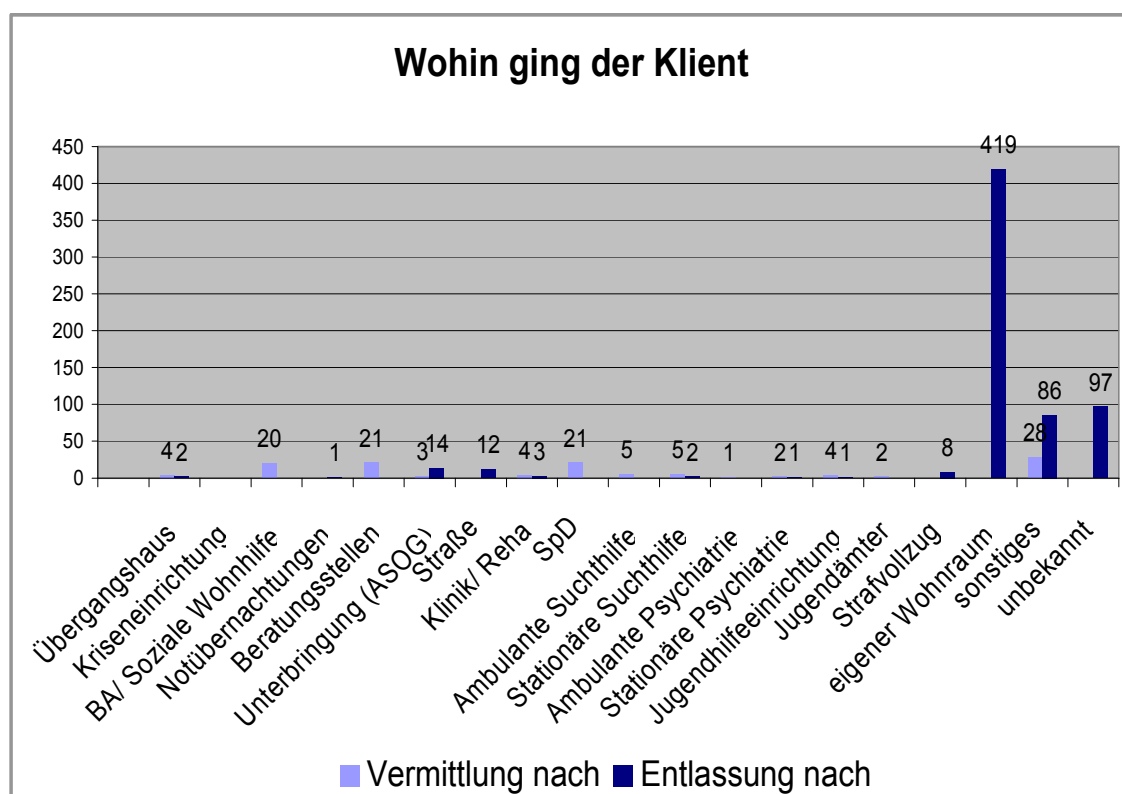


Abbildung 4: Aufenthalt nach Beendigung und Vermittlung

In der Statistik können die Mitarbeiter/innen bis zu drei Themenschwerpunkte im Rahmen der Hilfemaßnahme benennen. Die Themenschwerpunkte sind tabellarisch vorgegeben und können optional angegeben werden. Die genaue Zahl der Angaben (bis drei) pro Leistungsempfänger/in ist nicht ersichtlich, da das im Ermessen der Fallverantwortlichen angegeben wird. Die drei am meisten genannten Schwerpunkte stellen jedoch „Überschuldung“ mit insgesamt 630 Nennungen, „Arbeitslosigkeit über ein Jahr“ mit 439 und „Wohnungslosigkeit über ein Jahr“ mit 254 Nennungen dar. Im Anschluss daran folgen die Schwerpunkte „psychisch auffällig“ mit 177 und „Alkohol“ mit 156 Benennungen. Dann folgt in der Aufzählung von der Anzahl der Benennung „Gewalterfahrung“ (129), „Straffälligkeit“ (110) und „Drogen“ (100). Die verbleibenden

Nennungen befinden sich in der Nennung unter 100. Das betrifft die Kategorien „körperlich, geistig beeinträchtigt“ (76) und „Ausländer“ (61). Die Kategorien „psychisch krank“ und „Haftentlassung“ bilden zahlenmäßig das Ende der Aufzählung mit 41 und 32 Nennungen. Bei der Geschlechterverteilung ist die Verteilung bei den Kategorien „arbeitslos über ein Jahr“, „Überschuldung“, „Ausländer“, „psychisch auffällig“ und „psychisch krank“ in etwa gleich. Hier liegen die Werte im Verhältnis zwischen 30-39% bei den Frauen und zwischen 61-67 % bei den Männern. Anders liegt die Verteilung hingegen bei den Kategorien „Wohnungslos über ein Jahr“, „Drogen“, „Alkohol“, „Straffälligkeit“ und bei „Haftentlassung“. In diesen Themenschwerpunkten sind die Frauen im Verhältnis zu den Männern schwach vertreten mit Werten zwischen 15-25% und bei den Männern entsprechend zwischen 75-85 %.

In den Bereichen „Gewalterfahrung“ und „körperlich, geistig beeinträchtigt“ ist der Anteil der Frauen mit 47% in der zuerst genannten und mit 45 % in der danach genannten Kategorie bezifferbar (siehe Abbildung 5).

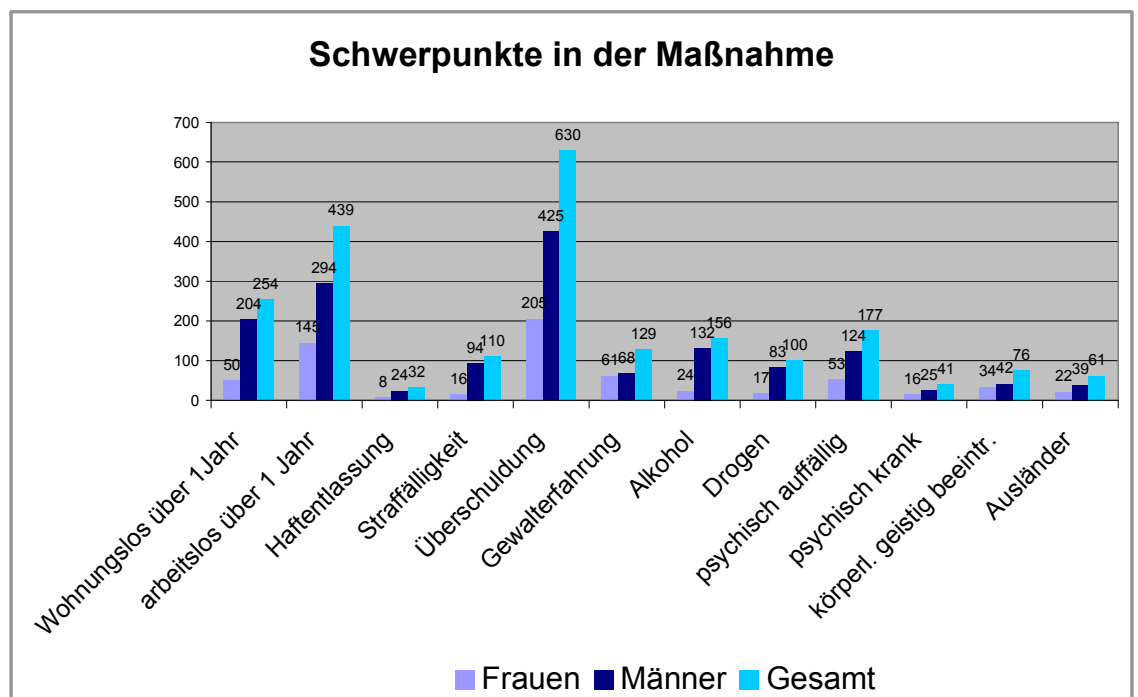


Abbildung 5: Arbeitsschwerpunkte während der Maßnahme

5.4.2 Datensatz

Die Auswertung der Datensätze zeigt, dass seit 1992 die Anzahl der Wiederholungsfälle stetig ansteigt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass vor 1992 keine so detaillierte Dokumentation stattfand und dass im Laufe der Jahre, insbesondere in den letzten Jahren der IB seine Standorte stark vermehrt hat, d.h. in Berlin in allen Bezirken stark

expandierte, um vor Ort präsenter zu sein. Daraus ergibt sich ebenfalls eine stetige Steigerung der Fallzahlen.

Trotzdem zeigt sich die Verteilung in den Jahren wie folgt:

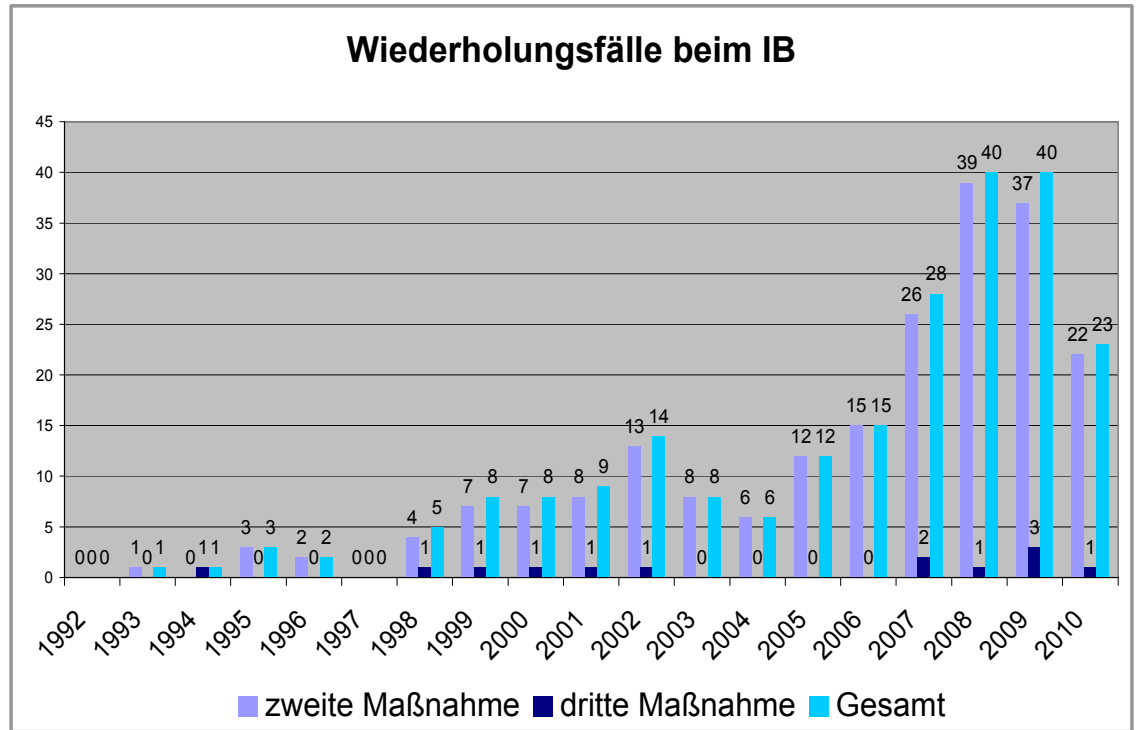


Abbildung 6: Wiederholungsfälle IB von 1992 bis 2010

Der Rückgang der Wiederholungsfälle im Jahr 2010 lässt sich damit begründen, dass zum Zeitpunkt der Datenerhebung (Oktober 2010) noch nicht alle Aufnahmen 2010 dokumentiert worden sind, da das laufende Jahr noch nicht beendet war. Seit 1998 kann ein stetiger Anstieg der Wiederholungsfälle beobachtet werden, der 2003 und 2004 wieder auf 8 und sogar 6 Fallzahlen sinkt, um dann in den Folgejahren wieder anzusteigen. Seit 2007 lässt sich ein rascher Anstieg der Wiederholungsfälle erkennen. Die Fallzahlen, bei denen eine dritte Aufnahme beim IB erfolgte, sind über die Jahre hinweg gleich bleibend gering zwischen null und 1. Lediglich ab 2007 erhöht sich hier die Anzahl, ebenfalls gering auf 2 und 3 Fallzahlen. Aufgrund der vorliegenden Statistiken der Jahre 2007 bis 2009⁴⁴ konnte nach Bereinigung der gesamten Fallzahlen um die internen Leistungstypwechsel der Prozentsatz der Wiederholungsfälle errechnet werden. Zur Berechnung wurden alle Wiederholungsfälle verwendet, d.h. es erfolgte keine Unterteilung in „zweite Maßnahme“ und „dritte Maßnahme“. Für die Jahre 2007

⁴⁴ Die Statistik 2009 wurde in Kap. 5.4.1 ausführlich dargestellt.

bis 2009 ergibt sich folgende prozentuale Aufgliederung bezüglich der Wiederholungsfälle:

Jahre	2007	2008	2009
Bereinigte Fallzahlen	689	827	951
Wiederholungsfälle – Anzahl	28	40	40
Prozent. Anteil	4,06 %	4,84 %	4,21 %

Von den gesamten Wiederholungsfällen in den Jahren 1992 bis 2009⁴⁵ liegt der Anteil der Männer mit 151 bei 75 % im Gegensatz zu den Frauen 25 % (siehe folgende Abbildung).

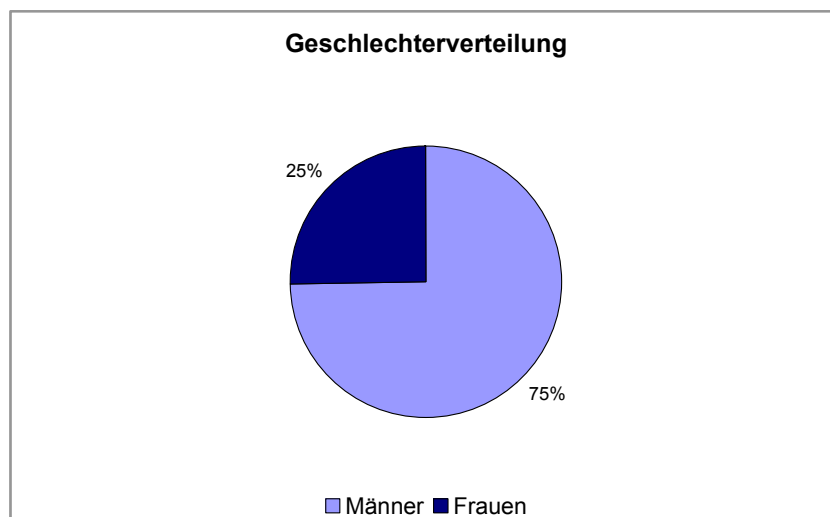


Abbildung 7: Geschlechterverteilung der Wiederholungsfälle 1992 bis einschließlich 2009

Die Altersstruktur teilt sich folgendermaßen auf: Der Anteil der bis einschließlich 18 Jahre alten Leistungsempfänger/innen, die wiederholt durch den IB unterstützt wurden, liegt bei 5 Personen. Es folgt dann eine Unterteilung von 19-25, da die unter 25-jährigen Leistungsempfänger im SGB II eine besondere Rolle spielen⁴⁶. Bei dieser Altersgruppe handelt es sich um 51 Leistungsempfänger/innen. In der nächsten Altersgruppe bis 30 Jahre sind es dann nur noch 32 Personen. Zur besseren Übersicht wurde eine Altersgruppe von 20 bis 30 eingefügt, um der weiteren Struktur zu folgen und um zu zeigen, dass diese Altersgruppe einen sehr hohen Anteil darstellt. In diesem Alterssegment gab es insgesamt 75 Wiederholungsfälle. Die nächsten Altersgruppen bis 40 und bis 50 Jahren liegen mit 45 und 55 im Mittelfeld, wobei der Anteil der bis 60-Jährigen dann einen eher kleineren Anteil mit 28 Fallzahlen bildet. Die Gruppe der über

⁴⁵ Die Zahlen von 2010 wurden herausgenommen, da zum Zeitpunkt der Arbeit nicht die Zahlen des vollständigen Jahres vorlagen.

60-Jährigen stellt neben der Gruppe der bis 18-Jährigen mit 7 Wiederholungsfällen die kleinste Gruppe dar (siehe Abbildung 8).

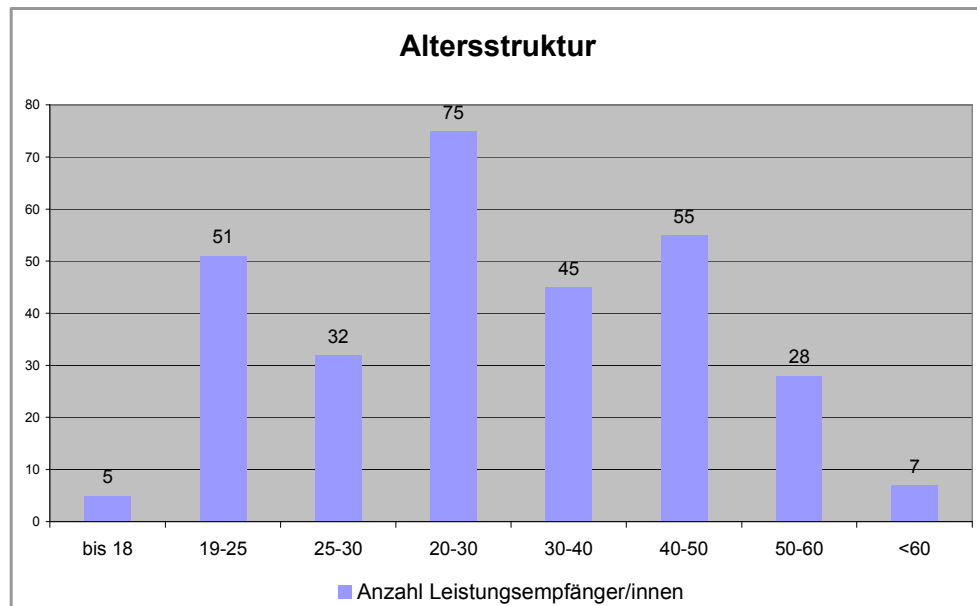


Abbildung 8: Altersstruktur der Wiederholungsfälle

Als nächstes soll dargestellt werden, wie lange die Folgemaßnahmen andauerten. Es wird in eine erste, zweite und dritte Maßnahme untergliedert, um Vergleiche anstellen zu können. In dieser Darstellung sind die Zahlen des Jahres 2010 mit aufgenommen worden. Bei der 2. Maßnahme konnten 32 Fallzahlen nicht in die Berechnung einfließen, da die Maßnahmen zum Zeitpunkt der Erhebungen noch andauerten. Bei der 3. Maßnahme konnten aufgrund derselben Problematik 2 Fallzahlen nicht berücksichtigt werden.

⁴⁶ Die genauen Gründe werden in Kap. 4.8. beschrieben.

Die Aufteilung stellt sich wie folgt dar:

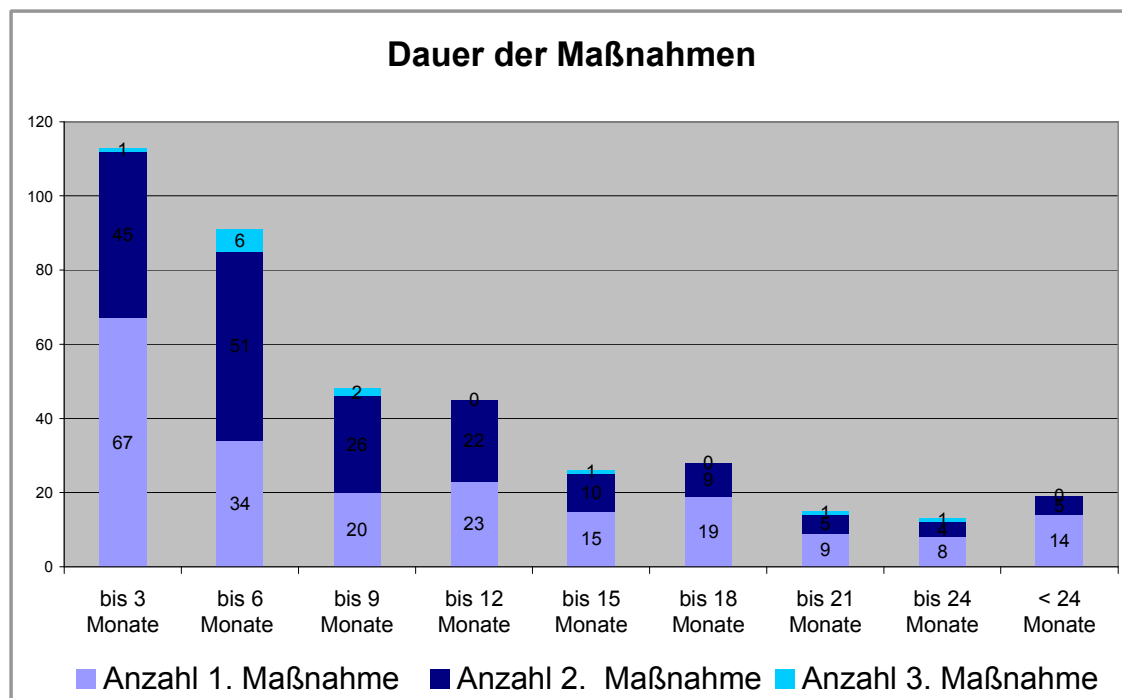


Abbildung 9: Dauer der Maßnahmen im Vergleich (1992 bis 2010)

Im Vergleich der Dauer der ambulanten Hilfen für die Fälle, die mehrfach durch den IB unterstützt wurden, wird deutlich, dass die erste Hilfe größtenteils innerhalb eines Jahres abgeschlossen wurde, wobei der Hauptteil mit 67 Nennungen bei einer Dauer von bis zu 3 Monaten liegt. Die Anzahl der Personen, die innerhalb der ersten Maßnahme bis zu 18 Monaten betreut wurden, vermehrt sich nach vorangegangener Abnahme von 15 auf 19 Fallzahlen und reduziert sich dann im weiteren Verlauf. Erst bei einer Dauer über zwei Jahre steigt die Zahl wieder an. Innerhalb der Dauer der ersten Maßnahme gibt es somit keinen geradlinigen Verlauf. Im Vergleich dazu stellen sich die Zahlen der 2. Maßnahme so dar, dass ebenfalls die Mehrheit der Fälle innerhalb eines Jahres abgeschlossen wird. Die größte Anzahl der Fälle befindet sich jedoch im Gegensatz zur ersten Maßnahme bei einer Hilfedauer bis zu 6 Monaten mit 51 Personen. Nach diesem Anstieg nehmen die Zahlen im weiteren Verlauf pro zunehmende Dauer ab. Eine geringfügige Steigerung um eine Person ist ebenfalls bei der Dauer über 24 Monate zu beobachten. Auch hier ist kein gradliniger abnehmender Verlauf zu beobachten. Insgesamt sind in dem Zeitraum von 1992 bis 2010 14 Personen zum dritten Mal durch den IB unterstützt worden. Bei der zeitlichen Verteilung fällt auf, dass der höchste Anteil der Personen mit 6 Nennungen bis zu 6 Monaten unterstützt wurde. Bei 12 zu berücksichtigenden Nennungen entspricht das 50 %. Auffallend ist,

dass trotz einer dritten Maßnahme auch Zeiten bis 21 und 24 Monate (jeweils 1 Nennung) auftauchen (siehe Abbildung 9).

Im Folgenden sollen die zeitlichen Abstände sowohl zwischen 1. und 2. Maßnahme als auch zwischen 2. und 3. Maßnahme betrachtet werden. Dabei fällt auf, dass die meisten Wiederholungsfälle innerhalb eines Jahres zu 2. Mal aufgenommen wurden, wobei innerhalb dieser Zeitspanne mit Abstand die meisten Leistungsempfänger/innen zwischen 1-3 Monaten (52) wieder aufgenommen wurden, da der Anteil 39 % entspricht. Die wiederholte Aufnahme bis 18 und bis 24 Monate ist bis auf eine Fallzahl gleich, d.h. innerhalb von zwei Jahren wurden 31 Personen ein zweites Mal aufgenommen. Zwischen zwei bis drei Jahren werden von der Anzahl her zwar weniger Personen erneut aufgenommen, aber in der Gesamtzahl mit 12 Nennungen stellt dies noch einen relativ hohen Anteil dar. In den Jahren danach nimmt die Anzahl stetig ab. Eine Ausnahme bildet 48-60 Monate, hier erfolgt eine Nennung mehr als zuvor. Aber auch nach 6, 7 und 8 Jahren erfolgen Wiederaufnahmen mit 9 Nennungen. Was den zeitlichen Abstand zwischen der 2. und 3. Maßnahme anbetrifft, wird ebenfalls deutlich, dass die meisten Aufnahmen innerhalb eines Jahres erfolgen. Der größte Anteil liegt bei der Zeitspanne 1-3 Monate und 9-12 Monate mit jeweils drei Nennungen, was jeweils 33 % entspricht. Es folgt jeweils eine Nennung bei 12-18 Monaten, 72-84 Monaten und 96-108 Monaten. Zwischen 24-36 Monaten erfolgten zwei Aufnahmen in die 3. Maßnahme (siehe Abbildung 10).

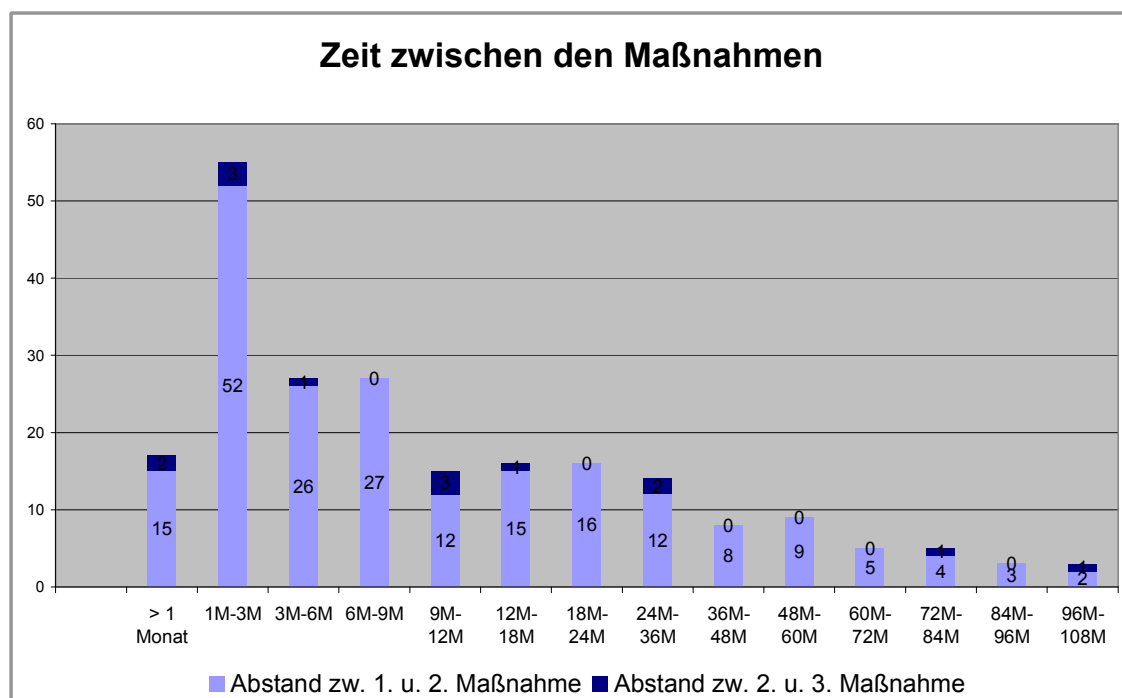


Abbildung 10: Zeitlicher Abstand zwischen den verschiedenen Maßnahmen in den Jahren 1992-2010

In den Datensätzen erfolgt des Weiteren die Angabe über die Auszugsgründe. Aufgegliedert in die verschiedenen Maßnahmen stellt sich folgendes Bild dar: Die größte Gruppe bildet die Kategorie „keine Angaben“ mit insgesamt 200 Nennungen. Nur bei einer geringen Anzahl von Personen wurde ein konkreter Auszugsgrund benannt. Die größte Anzahl von Nennungen insgesamt finden sich in der Kategorie „reguläre Beendigung“ (insgesamt 115) und „Abbruch durch Klienten“ (insgesamt 72), wobei bei der ersten Maßnahme der Auszugsgrund „Abbruch durch Klient/in“ (48) überwiegt, während bei der zweiten Maßnahme der Grund „reguläre Beendigung“ einen höheren Anteil (63) bildet. Auch die dritte Maßnahme wurde aus den eben genannten Gründen beendet, wobei hier die „reguläre Beendigung“ mit 6 von insgesamt 8 Nennungen überwiegt. Die dritte Maßnahme erscheint bei den anderen Gründen nicht mehr. Die nächst stärkste Gruppe bildet der Auszugsgrund „intern“ (insgesamt 14 Nennungen). Gemeint ist hiermit ein interner Wechsel entweder zwischen den Leistungstypen (was hier ausgeschlossen werden kann, da diese bereits herausgenommen wurden), ein interner Wechsel zwischen den einzelnen Standorten oder ein Wechsel in eine andere Maßnahme des IB, wie z.B. der Einzug in ein Übergangshaus. Erfahrungsgemäß verlaufen diese Wechsel nicht immer mit Erfolg, weil ein Wechsel des Ortes oder der/des Fallverantwortlichen für den/die Leistungsempfänger/in auch ein Grund für die Beendigung der Maßnahme darstellen kann, obwohl er/sie sich im Vorfeld damit einverstanden erklärt hat. Eine ähnlich starke Kategorie bildet „sonstige Gründe“. Das können u.a. die Aufnahme einer Therapie, ein Haftantritt, Krankenhausaufenthalt, Wegzug aus Berlin etc. sein (12). Dann folgt die Kategorie „Abbruch durch Einrichtung“ sowie der Auszugsgrund „nicht zielgruppenkonform“ (5). Der Auszugsgrund kann also die Vermittlung in eine angemessene Hilfe, z.B. Eingliederungshilfe oder Jugendhilfe gewesen sein. Mit nur einer Nennung erscheint die „KÜ-Versagung“ durch das Amt als letzter Auszugsgrund bei der ersten Maßnahme. Die Anzahl der Nennungen zu der zweiten Maßnahme sind pro Kategorie stimmig im Vergleich zu den Zahlen der ersten Maßnahme bis auf die bereits o.g. Gewichtung bei den stärksten Kategorien (siehe Abbildung 11).

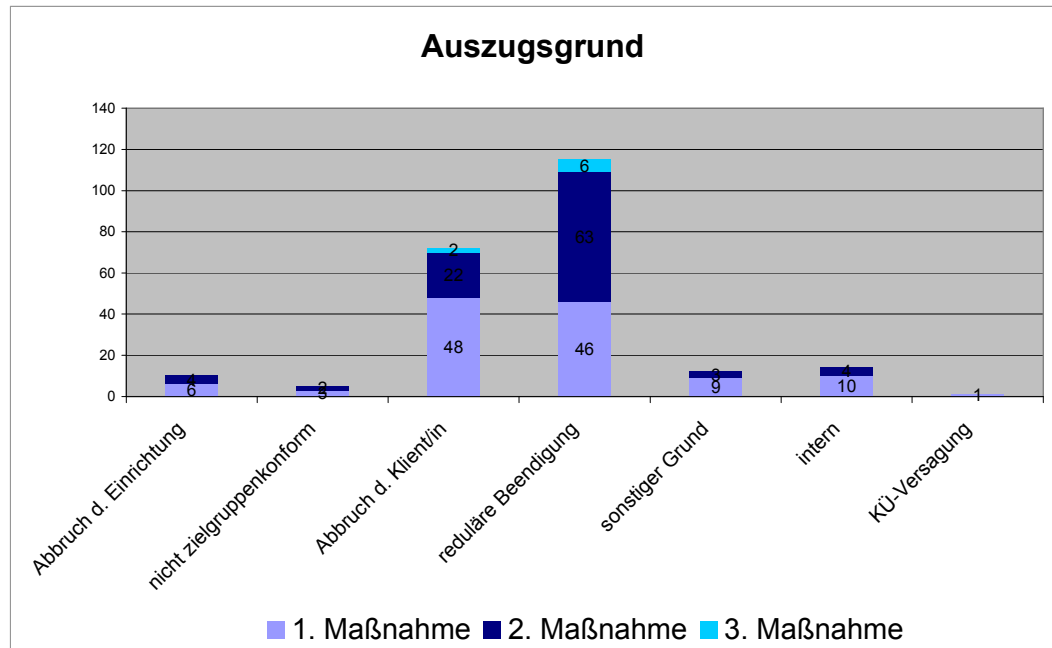


Abbildung 11: Auszugsgründe 1992-2010

5.4.3 Experteninterview

Die folgende Auswertung der zwei geführten Experteninterviews verfolgt den Aufbau des Interviewleitfadens, wobei die erste und zweite Maßnahme jeweils direkt gegenübergestellt werden. Ziel ist es, die spezifischen Aspekte der Forschungsfrage herauszuarbeiten.

Besondere soziale Situation:

Die Klärung der speziellen Ausgangssituation erschien in diesem Zusammenhang wichtig, um die später dargestellten Hilfeziele nachvollziehen zu können.

Sowohl der Betroffene als auch die Sozialarbeiterin benennen die besondere soziale Situation zu Beginn der ersten Maßnahme mit dem Status „Wohnungslosigkeit“ (vgl. B2, Z. 5 u. M2, Z. 5). Auch bei Beginn der zweiten Maßnahme sind sich beide Befragten einig, dass der Status erneut Wohnungslosigkeit war.

„Da war er wieder wohnungslos und zwar ganz schön lange schon. Also drei Jahre lebte er zwischenzeitlich schon in einem Obdach...“ (vgl. M2, Z. 41/42).

Gründe:

Die Gründe für die Wohnungslosigkeit benennt die Sozialarbeiterin im Interview mit Verlust der Wohnung durch Mietschulden. Die Gründe seien „Partys in Verbindung mit Drogenkonsum“ gewesen. (vgl. M2, Z. 11), während der Leistungsempfänger deutlich

macht, dass er von seiner Mutter „aus der Wohnung geschmissen“ worden sei (vgl. B2, Z. 5). Bei der Benennung der Gründe für die Wohnungslosigkeit bei Beginn der zweiten Maßnahme stimmen die Erklärungen überein, wobei die Sozialarbeiterin des IB angibt, dass sie sich auf die Erzählungen von Herrn X bezieht (vgl. M2, Z. 59 ff.).

„Nach dem Abschluss beim IB lief es ein halbes Jahr noch gut, danach kam eine Mieterhöhung. Die wurde vom Amt nicht mehr getragen, weil sie zu hoch war. Ich wurde gebeten, mir eine neue Wohnung zu suchen. Dann wurde die Miete drei Monate nicht gezahlt und dann wurde ich vom Vermieter geräumt. Übers Wochenende. Ich war weg gefahren und als ich wiederkam, war Wohnung leer und Schloss ausgetauscht.“ (vgl. B2, Z. 38-41).

Vermittlung:

Die Angabe über die Vermittlung war nicht unbedingt relevant für die Forschungsfrage, jedoch wurde sie der Vollständigkeit halber mit abgefragt. Beide Maßnahmen wurden direkt von der Sozialen Wohnhilfe des Bezirksamtes vermittelt (vgl. B2, Z. 14 u. M2, Z. 44/45). Näher soll auf diesen Punkt nicht eingegangen werden.

Problemlagen:

Da auch im theoretischen Teil der Arbeit ausführlich über die verschiedenen Problemlagen Wohnungsloser bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen eingegangen wurde, war diese Frage für beide Maßnahmen wichtig, um diese mit den Gründen des Scheiterns der ersten Hilfe in Verbindung bringen zu können. Aufgrund der unterschiedlichen Benennung der Gründe für die erste Wohnungslosigkeit kommt es auch bei der Schilderung der Problemlagen zu unterschiedlichen Angaben. Die Mitarbeiterin des IB benennt die Gründe des „Kiffens“ und vermutet, dass er auch schon damals unter Depressionen litt. Des Weiteren gibt sie an, dass er bereits eine Ausbildung abgebrochen habe und er sich infolge dessen nicht um seine Angelegenheiten gekümmert hätte (vgl. M2, Z. 17/18 u. Z.22 u. 29 ff.). Der befragte Leistungsempfänger sieht gerade in der ersten Maßnahme die Probleme nicht bei sich:

„Das Problem war, das waren noch Sozialamtszeiten und die meinten, ich könnte bei meiner Mutter wohnen, da ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht.“ (vgl. B2, Z. 9/10).

Bei der Angabe der Problemlagen bei der zweiten Maßnahme gibt es diverse Angaben. Die Sozialarbeiterin gibt an, dass er mit seinem Geld nicht zurecht kommen würde und

infolge dessen auch die Energiekosten nicht zahlen würde, weshalb er bereits Schulden verursacht habe. Des Weiteren gibt sie an, dass er aufgrund psychischer Erkrankungen vom medizinischen Dienst des JobCenters als erwerbsunfähig eingestuft wurde und dass es ihm aufgrund seiner neben der Depression bestehenden Sozialphobie schwer fallen würde, sich adäquat um seine Angelegenheiten zu kümmern,

„...was dazu führt, z.B., dass er auch selbst, wenn er weiß, dass er beim JC einen Termin hat, sich nicht hingetraut hat, in der Arbeitsvermittlung z.B. da ist er dann einfach nicht hingegangen und das hat dann natürlich dementsprechende Konsequenzen.“ (vgl. M2, Z. 92-95)

Während die Sozialarbeiterin eine mehrdimensionale Problematik schildert, äußert sich der Leistungsempfänger dazu nur kurz, indem er nur angibt:

„Wegen psychischer Probleme.“ (vgl. B2, Z. 71)

In einer weiteren Angabe von ihm wird deutlich, dass die Problemlage im bestehenden Hilfesystem nicht gelöst werden kann. Er macht dabei jedoch deutlich, dass er nicht dieser Meinung ist:

„Na, weil es einfach nicht reicht. Also, von mir aus schon, aber nach der Untersuchung vom Psychologen und vom Amtsarzt und so, da wurde es mir bestätigt, dass es angeblich nicht reicht.“ (vgl. b2, Z. 77)

Aus diesem Zitat wird deutlich, dass eine Problemeinsicht nur sehr eingeschränkt zugelassen werden kann bzw. vorhanden ist.

Hilfeziele:

Im Folgenden soll auf die Hilfeziele der ersten Maßnahme im Gegensatz zu den Hilfezielen der zweiten Maßnahme aufgeführt werden. Diese sind für auf den ersten Blick sehr unterschiedlich, jedoch nicht für den Leistungsempfänger. Die Hilfeziele in der ersten Maßnahme werden von beiden klar benannt mit dem Ziel der eigenen Wohnung (vgl. B“, Z. 24 u. M2, Z. 21). Die Sozialarbeiterin ergänzt das Hilfeziel mit dem Ziel der Aufnahme einer Ausbildung (vgl. M2, Z. 21).

Im Gegensatz dazu benennt die Mitarbeiterin des IB die Hilfeziele der zweiten Maßnahme wie folgt:

„Also, ne ganze Weile war das Wohnungserhalt, Mietsicherung, Energiekostenzahlung und innerhalb der Maßnahme, der zweiten Maßnahme jetzt, stellte sich aber heraus, dass sein Hilfebedarf viel größer ist als am Anfang eingeschätzt...“ (vgl. M2, Z. 68-70)

Auffallend ist, dass es während der zweiten Maßnahme zu einer Veränderung der Hilfeziele kommt. Während zu Beginn der Maßnahme erneut eine Trägerwohnung angemietet wurde und das Ziel die Wohnungserlangung war, verändert sich das Hilfeziel zu einer Vermittlung in ein anderes Hilfesystem (vgl. B2, Z. 67). Im Gegensatz zu den Zielen der ersten Maßnahme differenziert auch der Leistungsempfänger seine Hilfeziele für die zweite Maßnahme genauer:

„Eigene Wohnung, Festigung der Wohnsituation, Festigung des allgemeinen Lebens, Arbeit finden und so.“ (vgl. B2, Z. 60) und ergänzt

„Dass ich die auch für länger behalten kann, nach Abschluss.“ (ebd. Z. 62)

Damit benennt der Leistungsempfänger von sich aus den Wunsch nach einer nachhaltigen Hilfe und Zielerreichung.

Auch trotz des Wissens, dass er in eine Hilfe gem. § 53 SGB XII übergeleitet wird, bleibt sein primäres Ziel eine eigene Wohnung (vgl. ebd. 66).

Beendigung:

Bei der Beendigung gibt es nur Angaben für die erste Maßnahme, da die zweite Maßnahme zum Zeitpunkt des Interviews noch andauerte. Die erste Maßnahme wurde mit der Übernahme der Trägerwohnung im eigenen Mietvertrag beendet (vgl. B2, Z. 27). Die fachliche Einschätzung war zum damaligen Zeitpunkt, dass Herr X wohnfähig ist (vgl. M2, Z. 38/39).

Scheiterungsgrund:

Die Einschätzung über das Scheitern der ersten Maßnahme wird von beiden Befragten sehr unterschiedlich eingeschätzt.

Die Mitarbeiterin des IB sieht das Scheitern darin begründet, dass die psychische Erkrankung damals nicht erkannt wurde und sie erweitert:

„Also meiner Meinung nach hätte man einfach konsequenter die Dinge erkennen und umsetzen müssen und ihm nicht einfach eine Wohnung überlassen ohne Anschlusshilfe.“ (vgl. M2, Z. 122-124)

Sie räumt aber des Weiteren ein, dass Herr X aufgrund seines Verhaltens gut den Blick von seine Problematik ablenken könne:

„Allerdings ist es bei Herrn X auch so, dass er intellektuell relativ fit ist, man kann mit ihm gute Gespräche führen. Dadurch fällt das auch erstmal nicht so

auf. Das hat er auch vor mir eine ganze Zeit gut verschleiern können, bei uns ist er dann eigentlich durch seine Lügengebilde aufgefallen.“ (ebd, Z. 124-127)

Der Leistungsempfänger dagegen begründet das Scheitern der ersten Maßnahmen nicht mit seiner Erkrankung, sondern damit, dass er mit der Situation der Mieterhöhung und der anschließenden Einstellung der Mietzahlungen durch das JobCenter überfordert war, weil er nicht wusste, wie er sich dagegen hätte wehren können. Das ist auch sein einziger Kritikpunkt, dass er nicht gelernt hätte, wie er mit solch konkreten Situation hätte umgehen müssen (vgl. B2, Z. 95 ff.).

Definition der Nachhaltigkeit:

Diese Frage wurde nur an die Mitarbeiterin des IB gerichtet, um eine Überforderung des Leistungsempfängers zu vermeiden. Gestellt wurde die Frage, um eine Definition zu erhalten, die es in dieser Form in der Literatur für den Arbeitsbereich nicht gibt. Da es nur eine Definition gibt, soll diese komplett zitiert werden:

„Ich denke, dass die Klienten dann auf jeden Fall das Handwerkszeug haben und anwenden können sollten, um einerseits die Wohnung zu erhalten und andererseits auch ihren Unterhalt zu sichern und insbesondere ihre Ansprüche und Ziele auch in einem gewissen Grad selbständig formulieren und bestenfalls auch durchsetzen können. Also das finde ich ist ein ganz wichtiger Punkt für Nachhaltigkeit, dass die Leute lernen, dass sie selber ihr Leben und ihre Ziele sehen, einschätzen und angehen können, dass sollten sie, denke ich, hier in der Zeit bei uns lernen und auch um Hilfe nachzufragen, wenn es dann doch Probleme gibt.“ (vgl. M2, Z. 138-144)

5.4.4. Zusammenfassung der Ergebnisse

Statistisches Datenblatt:

Im Jahr 2009 wurden 951 Leistungsempfänger/innen aufgenommen. Die Geschlechterverteilung beträgt 69 % Männer zu 31 % Frauen.

Der größte Anteil der Leistungsempfänger/innen (466) wurde durch die Soziale Wohnhilfe des Bezirksamtes zum IB vermittelt oder es handelte sich um Selbstmelder (316). Mit großem Abstand folgt die Vermittlung durch Beratungsstellen (46),

Unterbringungen nach ASOG (32), Übergangshäuser (26), Jugendämtern (18) und SpD (19).

439 von den Leistungsempfänger/innen befanden sich vor Aufnahme in die Hilfe als Hauptmieter in einer eigenen Wohnung. 366 hielten sich unter „Sonstiges“ (z.B. bei Freunden, Bekannten, Familie, Partnerschaft etc.) auf. Die drittstärkste Gruppe mit 148 Menschen hielt sich in einer Unterbringung nach ASOG auf. Es folgen mit Abstand die Aufenthalte auf der Straße (45), in Übergangshäusern (30), Notübernachtungen (23), Strafvollzug (18) und stationärer Suchthilfe (14). Sowohl bei der Vermittlung als auch bei dem Aufenthalt vor Beginn der Maßnahme spielen Kriseneinrichtungen und Klinik/Reha eine untergeordnete Rolle.

Aus den ambulanten Maßnahmen wurden im Jahr 2009 646 Leistungsempfänger/innen entlassen, davon 31% Frauen und 69 % im Männeranteil. 405 von ihnen wurden mit dem Status „Hilfeziel erreicht“ entlassen, wobei die Aufteilung in Männer- und Frauenanteil genau der Aufteilung der Gesamtentlassungen entspricht.

Von 199 Leistungsempfänger/innen wurde die Maßnahme abgebrochen. Die Geschlechterverteilung bleibt auch hier annähernd gleich. Der kleinere Anteil der Leistungsempfänger/innen wurde aufgrund einer Versagung der Kostenübernahme durch das Amt beendet oder aus sonstigen Gründen.

Bei der Angabe, wohin die Leistungsempfänger/innen entlassen wurden, bildet die Entlassung in eine eigene Wohnung mit 419 Personen den größten Anteil. Mit einigem Abstand folgt die Entlassung nach „unbekannt“ (97) gefolgt von Entlassung nach „sonstiges“ (86). Die Gruppe „Sonstiges“ entspricht der o.g. Kategorie „Sonstiges“. Es folgt die Entlassung in Unterbringungen nach ASOG und auf die Straße, jedoch ist der Anteil insgesamt eher gering.

Von den 646 Entlassungen gab es 120 Vermittlungen, was im Gegensatz zu der Anzahl der Entlassungen einen eher kleinen Anteil (16 %) darstellt. Die Vermittlungen fanden vorrangig zu Beratungsstellen, dem SpD und zur Sozialen Wohnhilfe des Bezirksamtes statt. Trotz der relativ geringen Anzahl innerhalb der einzelnen Kategorien, bilden diese im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Vermittlungen einen recht hohen Anteil mit 18 % und 17 %. Sowohl bei den Entlassungen als auch bei den Vermittlungen spielen

„stationäre“ und „ambulante Psychiatrie“, „stationäre“ und „ambulante Suchthilfe“ sowie „Jugendhilfeeinrichtungen“ und „Jugendämter“ keine bedeutende Rolle.

Bei den inhaltlichen Arbeitsschwerpunkten innerhalb der Maßnahme wurden mit deutlicher Mehrheit die Themen „Überschuldung“ (630), „Arbeitslosigkeit über ein Jahr“ (439) und „Wohnungslosigkeit über ein Jahr“ (254) benannt. Danach folgen die Schwerpunkte „psychisch auffällig“ (177), „Alkohol“ (156), „Gewalterfahrung“ (129), „Straffälligkeit“ (110) und „Drogen“ (100).

Erst dann werden die Kategorien „körperlich, geistig beeinträchtigt“ (76) und „Ausländer“ (61) benannt. Die Themen „psychisch krank“ und „Haftentlassung“ bilden zahlenmäßig das Ende der Aufzählung.

Bei der Geschlechterverteilung zeigen sich Auffälligkeiten bei den Themenschwerpunkten „Wohnungslos über ein Jahr“, „Drogen“, „Alkohol“, „Straffälligkeit“ und bei „Haftentlassung“. In diesen Themenschwerpunkten sind die Frauen (15%-25%) im Verhältnis zu den Männern (75-85 %) schwach vertreten. In den Bereichen „Gewalterfahrung“ und „körperlich, geistig beeinträchtigt“ ist der Anteil der Frauen mit 47% und 45 % mit einem hohen vertreten. Bei den verbleibenden Themen war die Geschlechterverteilung wie zu Beginn genannt (30-39% bei den Frauen und zwischen 61-67 % bei den Männern).

Datensätze:

Seit 1998 kann ein stetiger Anstieg der Wiederholungsfälle beim IB beobachtet werden. Seit 2007 lässt sich gegenüber den Vorjahren ein rascher Anstieg der Wiederholungsfälle erkennen. Die Fallzahlen, bei denen eine dritte Aufnahme beim IB erfolgte, sind gleich bleibend gering zwischen null und eins. Ab 2007 erhöht sich hier die Anzahl leicht. Zu berücksichtigen ist bei der steigenden Anzahl der Wiederholungsfälle, dass pro Jahr auch die Fallzahlen insgesamt stiegen. Für die Jahre 2007 bis 2009 konnte aufgrund vorliegender bereinigter Fallzahlen aus den Jahresstatistiken der prozentuale Anteil der Wiederholungsfälle errechnet werden. Trotz des starken Anstiegs der Wiederholungsfälle ab 2007 im Vergleich zu den Vorjahren, ergibt sich daraus eine Schnittmenge von 4,06-4,84%, was insgesamt betrachtet einen relativ geringen Anteil an Wiederholungsfällen darstellt.

Der Anteil der Männer liegt bei den Wiederholungsfällen bei 75 % und bei den Frauen bei 25 %.

Die Altersstruktur teilt sich folgendermaßen auf: Bei der Altersgruppe von 19-25 handelt es sich um 51 Leistungsempfänger/innen. In der nächsten Altersgruppe bis 30 Jahre sind es 32 Personen. Die Gruppe der 20-30 Jährigen mit 75 Wiederholungsfällen stellt folglich einen sehr hohen Anteil dar. Die nächsten Altersgruppen bis 40 und bis 50 Jahren folgen mit 45 und 55 Fällen; der Anteil der bis 60-Jährigen stellt einen eher kleineren Anteil (28) dar. Die Gruppe der über 60-Jährigen bildet neben den bis 18-Jährigen einen geringen Anteil.

Bei Betrachtung der zeitlichen Dauer der Hilfen untereinander wurde deutlich, dass die erste Hilfe größtenteils innerhalb eines Jahres abgeschlossen wurde, wobei der Hauptteil (67) bei einer Dauer von bis zu 3 Monaten liegt. Insgesamt nehmen die Zahlen dann mit zunehmender Maßnahmedauer kontinuierlich, aber nicht geradlinig ab.

Im Vergleich dazu wird die Mehrheit der 2. Maßnahmen ebenfalls innerhalb eines Jahres abgeschlossen. Die größte Anzahl der Fälle befindet sich jedoch im Gegensatz zur ersten Maßnahme bei einer Hilfedauer bis zu 6 Monaten (51). Nach diesem Anstieg nehmen die Zahlen im weiteren Verlauf pro zunehmende Dauer ab, jedoch ist auch hier kein gradliniger abnehmender Verlauf zu beobachten. 14 Personen wurden von 1992 bis 2010 zum dritten Mal durch den IB unterstützt. Der höchste Anteil (6) dieser Fälle wurde bis zu 6 Monate unterstützt. Bei 12 zu berücksichtigenden Nennungen entspricht das 50 %. Auch bei der dritten Maßnahme kam es auch zu Zeiten bis 21 und 24 Monate (jeweils eine Nennung).

Bei der Betrachtung der zeitlichen Abstände zwischen 1. und 2. Maßnahme und 2. und 3. Maßnahme fällt auf, dass die meisten Wiederholungsfälle innerhalb eines Jahres aufgenommen wurden, wobei innerhalb dieser Zeitspanne mit Abstand die meisten Leistungsempfänger/innen zwischen 1-3 Monaten (52) wieder aufgenommen wurden (39 %). Zwischen zwei bis drei Jahren wurden von der Anzahl her zwar weniger Personen erneut aufgenommen, aber bei der Gesamtzahl von 12 stellt dies einen relativ hohen Anteil dar. In den Jahren danach nimmt die Anzahl stetig ab. Auch nach 6, 7 und 8 Jahren erfolgten Wiederaufnahmen mit 9 Nennungen.

Der zeitliche Abstand zwischen der 2. und 3. Maßnahme erfolgt ebenfalls mit den meisten Aufnahmen innerhalb eines Jahres. Der größte Anteil liegt bei der Zeitspanne 1-3 Monate und 9-12 Monate mit jeweils drei Nennungen, was jeweils 33 % entspricht.

Bei der Darstellung der Auszugsgründe bildet die Kategorie „keine Angaben“ (200) den größten Anteil. Unter der geringen Anzahl von konkreten Auszugsgründen insgesamt befindet sich in der Kategorie „reguläre Beendigung“ (115) und „Abbruch durch Klienten“ (72) der größte Anteil, wobei bei der ersten Maßnahme der Auszugsgrund „Abbruch durch Klient/in“ (48) überwiegt, während bei der zweiten Maßnahme der Grund „reguläre Beendigung“ einen höheren Anteil (63) bildet. Auch die dritte Maßnahme wurde aus den eben genannten Gründen beendet, wobei hier die „reguläre Beendigung“ mit 6 von insgesamt 8 Nennungen überwiegt. Es folgt der Auszugsgrund „intern“ (14). Gemeint ist ein interner Wechsel zwischen den einzelnen Standorten oder ein Wechsel in eine andere Maßnahme des IB. Eine ähnlich starke Kategorie bildet „sonstige Gründe“. Das können z.B. die Aufnahme einer Therapie, ein Haftantritt, Krankenhausaufenthalt, Wegzug aus Berlin etc. sein (12). Dann folgt die Kategorie „Abbruch durch Einrichtung“ sowie der Auszugsgrund „nicht zielgruppenkonform“ (5). Mit nur einer Nennung erscheint die „KÜ-Versagung“ durch das Amt als letzter Auszugsgrund bei der ersten Maßnahme. Die Verteilung der Auszugsgründe bei der zweiten Maßnahme sind pro Kategorie stimmig im Vergleich zu denen der ersten Maßnahme bis auf o.g. Unterschied bei den stärksten Kategorien.

Experteninterviews:

Die Auswertung der beiden Interviews zeigt grundsätzlich wie unterschiedlich die Antworten auf dieselben Fragen sind, da der Blickwinkel jeweils ein anderer ist. Zum einen aus der Sicht einer Fachperson, die schon langjährige Erfahrung in diesem Arbeitsfeld ausweist und zum anderen aus der Sicht des Betroffenen, der Experte für sein eigenes Leben ist.

Zu eindeutig übereinstimmenden Antworten kam es bei der Frage nach dem Status zu Beginn beider Hilfen, bei der Frage nach der Vermittlung sowie bei den Angaben über die Beendigung der ersten Maßnahme. Zu relativ hoher Übereinstimmung kam es auch noch bei der Darstellung der Hilfeziele während der ersten Maßnahme mit Wohnungserlangung und der Ergänzung der Erlangung einer Ausbildung.

Bei den anderen Fragen kommt es dann zu erheblichen Differenzen in den Aussagen, was besonders zu Beginn der beiden Interviews auffällt. Die Angabe der Gründe für die erste Wohnungslosigkeit könnten unterschiedlicher voneinander nicht sein. Während der Leistungsempfänger angibt, von seiner Mutter aus der elterlichen Wohnung geworfen worden zu sein, gibt die Mitarbeiterin des IB als Grund Mietschulden und

Drogenkonsum an. Diese Differenz konnte leider nachträglich bisher nicht geklärt werden. Dazu wäre die Einsicht der Altakte notwendig.

Gerade bei der Darstellung der Problemlagen differieren die beiden Interviewpartner sehr. Das kann zum einen mit der fehlenden Krankheits- bzw. Problemeinsicht des Leistungsempfängers zusammenhängen. Da ein Gutachten über das Vorliegen psychischer Störungen von dem medizinischen Dienst des JobCenters vorliegt, liegt dieser Schluss nahe. Es fällt jedoch auf, dass die Hilfezieldarstellung des Leistungsempfängers für die zweite Maßnahme wesentlich differenzierter ausfällt. Der Wunsch nach einem längerfristigen, nachhaltigen Wohnungserhalt steht hier aufgrund der Erfahrungen im Vordergrund.

Eine fehlende Krankheitseinsicht zeigt sich auch bei der Darstellung der veränderten Ziele innerhalb der zweiten Maßnahme. Es ist ausdrücklich nicht das Ziel des Betroffenen die Hilfe zu wechseln und eine umfangreichere Hilfe in Anspruch zu nehmen. Es ist das Ziel von anderen, die eine veränderte Zuständigkeit festgestellt haben.

Das zeigt sich auch in der unterschiedlichen Darstellung über das Scheitern der ersten Hilfemaßnahme. Während die Sozialarbeiterin anführt, dass die psychische Erkrankung in der ersten Maßnahme nicht erkannt wurde, liegt der Grund aus Sicht des Leistungsempfängers in den fehlenden Handlungsmöglichkeiten mit schwierigen Situationen umgehen zu können.

Die abschließende Frage nach einer eigenen Definition der Nachhaltigkeit für den Bereich der ambulanten Hilfen gem. § 67 ff. SGB XII von der Sozialarbeiterin des IB rundet die beiden Interviews ab und ermöglicht einen praktischen Zugang zu dem zunächst sehr allgemeinen Begriff und macht ihn greifbarer. In der Definition wird deutlich, dass Nachhaltigkeit in dieser Arbeit nicht die Lösung aller Problemlagen ist, sondern, dass Handwerkzeuge geschaffen werden müssen, die es den betroffenen Menschen ermöglicht, Hilfe in Anspruch zu nehmen, ihre Ziele und Ansprüche zu formulieren und somit auch ihre Wohnung langfristig zu erhalten.

5.5 Reflexion des methodischen Vorgehens

Im Folgenden soll das methodische Vorgehen im Hinblick auf die Fragestellung überprüft werden.

Insgesamt besteht bei der Sekundäranalyse immer das Risiko, dass die Qualität des vorhandenen Datenmaterials derart begrenzt ist, dass keine ausreichenden Ergebnisse zur Klärung der Forschungsfrage daraus generiert werden können. Gerade bei der Auswertung des statistischen Datenblattes wurde deutlich, dass die Angaben partiell sehr begrenzt sind und daher eher neue Fragen aufwerfen.

Auffallend war die fehlende durchgängige geschlechtsspezifische Unterteilung z.B. in den Bereichen „Wo kam der/die Klient/in her“ und Wohin ging der/die Klient/in“, so dass die Geschlechterverteilung immer nur mit unbereinigten Zahlen und nicht mit den genauen Zahlen erhoben werden konnte. Des Weiteren gab es Sammelbegriffe, die nicht definiert sind, so dass anzunehmen ist, dass bereits bei der Erhebung der Jahresstatistik durch die Mitarbeiter/innen unterschiedliche Annahmen zu diesem Begriff bestanden.

Hier entsteht ein großer interpretativer Spielraum. Aufgrund der dargestellten Problematik stellte sich heraus, dass die Sekundäranalyse des statistischen Datenblattes nicht in dem Maße wie zu Beginn angenommen zur Klärung der Fragestellung beitragen konnte. Die Ergebnisse untermauerten eher bestehende Zahlen in der Literatur oder dienten der Bestätigung für die Zahlen der zweiten Sekundäranalyse.

Bei der zweiten Sekundäranalyse zeigte sich schnell der Umfang der möglichen zu generierenden Ergebnisse. Neben den für diese Forschungsfrage relevanten Erhebungen wurde deutlich, dass wesentlich mehr und detaillierteres Informationsmaterial hätte generiert werden können. Es zeigte sich aber auch, dass aufgrund der zum Teil sehr alten Dokumentation veraltete Begrifflichkeiten oder nicht mehr notwendige Angaben weitergeführt wurden und werden und dass bei Anpassung bzw. Veränderung einiger Angaben der IB quantitative Daten mit enormen Informationsgehalt gewinnen könnte. Für die Forschungsfrage dieser Arbeit eigneten sich diese Datensätze sehr.

Die gewählte zweite Methode der Experteninterviews sollte die quantitativen Ergebnisse unterstützen bzw. ggf. regulieren. Durch die Wahl einer qualitativen Methode sollte ein erweiterter Blick auf die Fragestellung ermöglicht werden, der zusätzliche Tendenzen und Richtungen aufzeigen kann. Diese Erwartung wurde trotz der sehr geringen Anzahl von Interviews erfüllt, obwohl am Anfang unklar war, ob die Leistungsempfänger/innen durch ein derartiges Interview mit Tonaufnahme nicht überfordert und abgeschreckt sein würden und ob der Informationsgehalt für die

Klärung der Forschungsfrage ausreichen würde. Deutlich wurde, dass den Mitarbeiterinnen des IB die Auseinandersetzungen mit fremden Fragestellungen leicht fielen und gemäß den Erwartungen beantwortet werden konnten. Trotz der kürzeren Antworten und der Notwendigkeit im Interview genauer und kleinschrittiger nachzufragen, war der Informationsgewinn von großem Nutzen. Es steht außer Frage, dass eine höhere Anzahl von derartigen Interviews einen enormen Nutzen und Kenntnisgewinn für den IB hätte.

Bei der Auswertung der Interviews zeigte sich, dass sowohl die Auswertungsmethode der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring sehr geeignet ist, aber auch die Software MAXQDA 10 eine praktikable und unterstützende Möglichkeit darstellt.

6 Diskussion der theoretischen und empirischen Ergebnisse

Betrachtet man den Forschungsstand zeigt sich, dass die Nachhaltigkeit bei der Betrachtung der Wohnungslosenhilfe eine eher nachrangige Rolle spielt und nur unzureichend erforscht ist. Die Studien über die „Wirksamkeit“ von Busch-Geertsema, Evers, Ruhstrat und den „Erfolg“ von Gerull, Merckens, Dubrow in dem Bereich der Wohnungslosenhilfe⁴⁷ kommen der Problematik dieser Arbeit am nächsten, da sie zwangsläufig Einfluss auf die Nachhaltigkeit haben. Die in Drgala dargestellte Überforderung der Maßnahmen gem. § 67 ff. SGB XII mit Mehrfachproblemlagen insbesondere in Verbindung mit psychischen Erkrankungen bestätigt sich in der Arbeit sowohl in der Theorie als auch in der Praxis (siehe Interviewauswertung). Hier bestätigt sich ebenfalls die in der Theorie geschilderte Schwierigkeit, Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen ohne Krankheitseinsicht in adäquate Hilfesysteme vermitteln zu können. Aufgrund dieser Annahme kann auch geschlussfolgert werden, warum bei dem statistischen Datenblatt die Vermittlungen in andere Hilfen einen so geringen Anteil darstellt. Trotzdem ist innerhalb des geringen genannten Anteils der Anteil der Vermittlungen zum SpD und zu Beratungsstellen relativ hoch. Es kann also davon ausgegangen werden, dass bei Feststellung einer Mehrfachproblematik oder einer Problematik, die über die Leistungen der ambulanten Hilfen gem. § 67 ff. SGB XII hinausgeht, eine Vermittlung zumindest angestrebt wurde.

⁴⁷ Die genauen Titel und Inhalte werden in Kap. 3 benannt.

Ebenfalls lässt sich eine Bestätigung der Studie von Maar ableiten, da die Zahlen zeigen, dass psychosoziale Angebote von Leistungsempfänger/innen eher als nutzenlimitierend empfunden werden und daher auch bei den Erhebungen der Zahlen des IB eine eher untergeordnete Rolle spielen. Schnelle praktische Hilfestellungen wie auch die Begleitung zu Behörden wird als nutzenbringend empfunden, was die Formulierung der Hilfeziele bei den Interviews zusätzlich zeigt. Die o.g. Studie von Busch-Geertsema, Evers und Ruhstart befasst sich ebenfalls mit Wiederholungsfällen. Hier ist der Hauptgrund für Wohnungslosigkeit in Mietschulden zu sehen, was sich jedoch weder in der Jahresstatistik der BAG W von 2008 noch in den Zahlen aus der Jahresstatistik oder den Datensätzen des IB bestätigen lässt. Auf der anderen Seite kann mit Hilfe sowohl der Ergebnisse aus dem empirischen Teil als auch mit Hilfe weiterer Darstellungen in der Literatur bestätigt werden, dass die erneute Wohnungslosigkeit aufgrund des Verhaltens der Betroffenen, aufgrund struktureller Probleme oder aufgrund von Problemen innerhalb des Hilfesystems entsteht. In der Studie von Gerull, Merckens und Dubrow werden sowohl die Mehrfachproblemlagen als auch besonders die Schnittstellenproblematik als erfolgshemmend für Maßnahmen gem. § 67 ff. SGB XII eingestuft. Zumindest die Mehrfachproblemlagen können aufgrund der Hilfeswerpunkte in der Statistik des IB bestätigt werden.

Die Schnittstellenproblematik kann durch das Interview bestätigt werden, nicht aber durch die quantitativen Erhebungen. In der dargestellten Literatur werden beide dargestellten Probleme der Studie ebenfalls ausführlich beschrieben und bestätigt. Die erhobenen Ergebnisse aus der Sekundäranalyse lassen sich größtenteils mit den Zahlen der Literatur und besonders auch der Jahresstatistik der BAG W von 2008 bestätigen. Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass die jungen erwachsenen Wohnungslosen in den Ergebnissen des empirischen Teils einen großen Anteil darstellen, dass aber eine Vermittlung in den Jugendhilfebereich nicht in den Zahlen des IB zu erkennen ist. Das könnte ein Hinweis für die Schnittstellenproblematik in diesem Bereich darstellen.

Die in der Literatur und im empirischen Teil generierten Ergebnisse bestätigen die zu Beginn der Arbeit genannte Problemstellung. So kann tatsächlich festgestellt werden, dass Leistungsempfänger/innen zum Teil aufgrund ihrer persönlichen Verhaltensmuster aber auch aufgrund des Kostendrucks in das Hilfesystem der Wohnungslosenhilfe verschoben werden. Auf der anderen Seite wurde ebenfalls bestätigt, dass eine Vermittlung der Betroffenen aus den eben genannten Gründen oder auch aufgrund

fehlender Problemeinsicht in ein adäquates Hilfesystem nicht möglich ist. Aufgrund dieser genannten Problematik werden in ambulanten Hilfen gem. § 67 ff. SGB XII Personen unterstützt, die eigentlich in andere Hilfesysteme gehören. Das entspricht zum einen häufig der fachlichen Qualifizierung der Mitarbeiter/innen in diesem Bereich nicht, weshalb daher der Maßnahmeverlauf auch nicht erfolgreich sein kann.

Aufgrund der erhobenen Daten über die zeitliche Dauer der Maßnahmen im Vergleich wird deutlich, dass der größte Anteil der Maßnahmen innerhalb eines Jahres beendet wird. In dieser Zeit werden die vorrangigen Ziele der ambulanten Hilfen gem. § 67 ff. SGB XII, wie Wohnungserlangung und Wohnungserhalt, Sicherung der Primärkosten etc. bearbeitet. Für die weiterführende Arbeit zur Begegnung der problemverursachenden Faktoren bleibt kaum Zeit, langjährig antrainierte Verhaltensmuster können in dieser Zeit nicht durch neue Handlungsmuster ersetzt werden.

Gerade die Ergebnisse der Interviews bestätigen die Vorannahme, dass die Multiproblemlagen des Personenkreises wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen gem. § 67 ff. SGB XII nicht vollständig erfasst werden können. Das wiederum führt bei den ambulanten Wohnhilfen zu dem genannten Paragraphen nur zu kurzfristiger Verbesserung. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die erzielten Ergebnisse nur einen Hinweis darstellen und nicht repräsentativ sind

Die Forschungsfragen nach den Gründen für die erneute Aufnahme ins Hilfesystem gem. § 67 ff. SGB XII und für die Gründe erneuter Wohnungslosigkeit bzw. Mietschulden konnte in vollem Umfang mit der Darstellung der besonderen Problemlagen der Wohnungslosen und von Wohnungsloseigkeit bedrohten Menschen beantwortet werden. Die Frage nach der Nachhaltigkeit der ambulanten Maßnahmen des IB kann teilweise beantwortet werden. Die Ergebnisse der Wiederholungsfälle zeigen, dass gerade in den Jahren, in denen die Anzahl der Wiederholungsfälle besonders anstieg, der Prozentsatz gemessen an den Gesamtzahlen der Jahre mit 4-5% sehr gering ist, was für Nachhaltigkeit in diesem Bereich spricht. Es ist jedoch zu beachten, dass es sich bei dem Prozentsatz um diejenigen Menschen handelt, die ausschließlich im Hilfesystem des IB wieder auftauchen. Alle anderen gescheiterten Fälle, die in andere Hilfen oder Träger vermittelt wurden oder die sich dem Hilfesystem völlig entziehen, bleiben unbekannt, was das Ergebnis wiederum stark relativiert.

Ziel des IB sollte es deshalb sein, damit zu beginnen Zahlen die Nachhaltigkeit betreffend zu dokumentieren und zu erheben. Die Qualitätssicherung befasst sich

schwerpunktmäßig mit der Optimierung der bestehenden Abläufe der Hilfen und mit der Entwicklung neuer Marktideen. Zu dem Thema Nachhaltigkeit gibt es keine Erfolgskontrollen oder Evaluationen im QM-System des IB. Mit Hilfe von Netzwerkarbeit und interdisziplinärer Zusammenarbeit sollte es das Ziel sein, die Betroffenen adäquat unterstützen zu können und ihnen zu ermöglichen eine langfristige Lösung der Problemlagen anzugehen. Es sollten Netzwerke geschaffen werden, die frühzeitig auf erneute Schwierigkeiten hinweisen, um eine erneute Eskalation der Wohnsituation zu vermeiden, aber auch auf darüber hinausgehende Problemlagen reagieren zu können. Das Angebot der kostenlosen Nachbetreuung bei Fragen und Schwierigkeiten, das der IB bei Beendigung der Hilfemaßnahmen ausspricht, empfängt die wenigsten Adressaten und erscheint nicht angemessen. Es müssten Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine aufsuchende Hilfe zu einem frühzeitigen Zeitpunkt erneuter Problemlagen ermöglicht, da die Aktenanalyse von Gerull zeigt, dass die Kontaktaufnahme bei aufsuchender Hilfe am erfolgreichsten ist. Ein freier Träger wie der IB muss in dem Bestreben nach Professionalität, hoher Fachlichkeit, Qualitätssicherung und Zukunftsorientierung die Nachhaltigkeit als ebenso wichtiges Ziel berücksichtigen und adäquate Mittel schaffen, um nachhaltige Arbeit im Bereich der Wohnungslosenarbeit zu gewährleisten.

Abkürzungsverzeichnis:

AWH	Ambulante Wohnhilfe
Abs.	Absatz
BEW	Betreutes Einzelwohnen
BGW	Betreutes Gruppenwohnen
BGWD	Betreutes Gruppenwohnen für ehemals Drogenabhängige nach abgeschlossener Therapie
bzw.	beziehungsweise
ebd.	Ebenda
etc.	ecetera
evtl.	eventuell
gem.	gemäß
Hrsg.	Herausgeber
i.d.F. v.	in der Fassung vom
i. d. R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
o.g.	oben genannt
o.Ä.	oder Ähnliche
QM	Qualitätsmanagement
Rdnr.	Randnummer
SGB	Sozialgesetzbuch
S.	Seite
s.	siehe
sog.	so genannte
u.	und
unveröff.	unveröffentlicht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
WEH	Wohn- und Eingliederungshilfe Berlin
WuW	Wohnungserlangung und Wohnungserhalt
Z.	Zeile

zw. zwischen

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geschlechterverteilung 2009 gesamt.....	57
Abbildung 2: Wo kam der Klient ⁴⁸ her. Aufenthalt vor Aufnahme und Vermittlung durch.....	58
Abbildung 3: Beendigung der Maßnahme.....	60
Abbildung 4: Aufenthalt nach Beendigung und Vermittlung.....	61
Abbildung 5: Arbeitsschwerpunkte während der Maßnahme.....	62
Abbildung 6: Wiederholungsfälle IB von 1992 bis 2010.....	63
Abbildung 7: Geschlechterverteilung der Wiederholungsfälle 1992 bis einschließlich 2009.....	64
Abbildung 8: Altersstruktur der Wiederholungsfälle.....	65
Abbildung 9: Dauer der Maßnahmen im Vergleich (1992 bis 2010).....	66
Abbildung 10: Zeitlicher Abstand zwischen den verschiedenen Maßnahmen in den Jahren 1992-2010.....	67
Abbildung 11: Auszugsgründe 1992-2010.....	69

⁴⁸ Die Formulierung wurde aus der Statistik übernommen, weibliche Klientinnen sind nicht in der Formulierung, jedoch bei den Zahlen berücksichtigt. Dies gilt auch in den folgenden Abbildungen.

Literaturverzeichnis

BAG W e.V. (Hrsg.): Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.:
Statistikbericht 2008, Bielefeld 2008
<http://www.bagw.de/index2.html> (25.02.2011)

BAG W e.V.: Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.:
BAG W-Information. Schätzung der Zahl der Wohnungslosen und der von
Wohnungslosigkeit Bedrohten, Bielefeld 2009
<http://www.bag-wohnungslosenhilfe.de/sozialrecht/1.phtml> (15.02.2011)

Bieback, Karin:
Achstes Kapitel: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. In: Grube,
Christian/ Warendorf, Volker (Hrsg.): SGB XII Sozialhilfe mit
Asylbewerberleistungsgesetz. Kommentar, München: Verlag C. H. Beck, 2010

Bock, Katrin/ Miethe, Ingrid (Hrsg.):
Handbuch Qualitative Methoden in der Sozialen Arbeit, Opladen & Farmington Hill:
Verlag Barbara Budrich, 2010

Bohmeyer, Axel:
Erwerbsarbeit als zentrales Merkmal des Lebens – Erwerbsarbeit als zentrale
Anerkennungsform. In: Kunz, Stefan (Hrsg.): Früher war sogar die Zukunft besser...?
Wohnungslosenhilfe in Zeiten des Umbruchs, Materialien zur Wohnungslosenhilfe,
Heft 56, Bielefeld: Verlag Soziale Hilfe, 2005

Böhm, Wolfgang/ Wöhrle, Armin:
Einführung in das Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit. Studienbrief 2-020-
1701, 2., aktualisierte Auflage, Brandenburg: Hochschulverbund Distance Learning,
2009

Busch-Geertsema, Volker/ Evers, Jürgen/ Ruhstrat, Ekke-Ulf:
Wirksamkeit persönlicher und wirtschaftlicher Hilfen bei der Prävention von
Wohnungslosigkeit. Untersuchung im Rahmen des Forschungsverbundes
Wohnungslosigkeit und Hilfe in Wohnungsnotfällen, Bremen, 2005

Diekmann, Andreas:
Die Sekundäranalyse, S. 172-173, 2006
<http://www.grosseltern-initiative.de/Studien/Sekundaeranalyse.pdf> (26.01.2010)

Drgala, Jürgen:
Die Wirkungslosigkeit des Hilfesystems für Personen mit besonderen sozialen
Schwierigkeiten (§§ 67, 68 SGB XII). Zum Erfordernis angepasster Leistungen für
diesen Personenkreis. Berlin: LIT Verlag Dr. W. Hopf, 2008

Dubrow, Christin:
Exkurs Gender und Interkulturalität. In: Gerull, Susanne/ Merckens, Manfred/ Dubrow,
Christin (Hrsg.): Erfolg in der Hilfe für Menschen mit besonderen Schwierigkeiten.
Eine empirische Studie über fördernde und hemmende Faktoren bei Maßnahmen nach §
67 ff. SGB XII. Uckerland: Schibri Verlag, 2009

Ehmke, Melanie:

Die interkulturelle Öffnung der Berliner Wohnungslosenhilfe im Bereich der ambulanten Leistungstypen nach den §§ 67ff. SGB XII. Freie wissenschaftliche Arbeit zur Erlangung eines Masters of Arts in Sozialmanagement, Berlin, 2009, unveröff. Dokument

Gahleitner, Silke/ Gerull, Susanne/ Ituarte, Begona Petuya u.a.:

Einführung in das Methodenspektrum sozialwissenschaftlicher Forschung, Uckerland: Schibri-Verlag, 2005

Gerull Susanne:

Behördliche Maßnahmen bei drohendem Wohnungsverlust durch Mietschulden, 1. Auflage, Berlin: KBW Fachbuchverlag, 2003

Gerull, Susanne:

Evaluation in der Wohnungslosenhilfe: Wie können Zielerreichung und Wirkung von Hilfe sinnvoll gemessen und verglichen werden? In: Rosenke, Werena (Hrsg.): Integration statt Ausgrenzung – Gerechtigkeit statt Almosen. Herausforderungen für eine bürger- und gemeindenaher Wohnungslosenhilfe, Reihe Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Heft 58, Bielefeld: BAG Wohnungslosenhilfe e.V., 2006 (S. 134-139)

Gerull, Susanne/ Merckens, Manfred/ Dubrow, Christin (Hrsg.):

Erfolg in der Hilfe für Menschen mit besonderen Schwierigkeiten. Eine empirische Studie über fördernde und hemmende Faktoren bei Maßnahmen nach § 67 ff. SGB XII. Uckerland: Schibri Verlag, 2009

Gerull, Susanne:

Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen. In: Bock, Karin/ Miethe, Ingrid (Hrsg.): Handbuch qualitative Methoden in der Sozialen Arbeit, Opladen & Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich, 2010

Godschan, Siegfried/ Keck, Frida/ Liedholz, Ulrich/ Nägele, Albert:

Alkoholabhängigkeit und Wohnungslosigkeit. Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Heft 52, Bielefeld: Verlag Soziale Hilfe, 2002

Häder, Michael:

Empirische Sozialforschung. Eine Einführung, 2. überarbeitete Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2010

Helfferich, Cornelia:

Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews, 3. überarbeitete Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2009

Internationaler Bund:

TOP Q, Qualitätsmanagement – Handbuch Internationaler Bund, 2. Revision, Frankfurt am Main, 2007, unveröff. Dokument

Internationaler Bund:

TOP Q, Bildung und Soziale Arbeit, Prozessbeschreibung Wohnungslosenhilfe, Frankfurt am Main, 2008

Internationaler Bund:

Bereich Ambulante Wohnhilfen. Konzeption. Leistungstyp Wohnungserhalt und Wohnungserlangung (WuW) für den Personenkreis § 67 SGB XII: Verbund Berlin, 2010a, unveröff. Dokument

Internationaler Bund:

Bereich Ambulante Wohnhilfen. Konzeption. Leistungstyp Betreutes Einzelwohnen (BEW) für den Personenkreis § 67 SGB XII: Verbund Berlin, 2010b, unveröff. Dokument

Internationaler Bund:

Bereich Ambulante Wohnhilfen. Konzeption. Leistungstyp Betreutes Gruppenwohnen (BGW) für den Personenkreis § 67 SGB XII: Verbund Berlin, 2010c, unveröff. Dokument

Internationaler Bund:

Vereinbarung gem. § 75 Abs. 3 SGB XII für den Zeitraum vom 15.10.2010 bis 31.12.2011 für den Leistungstyp Wohnungserlangung und Wohnungserhalt, Berlin 2010d, unveröff. Dokument

Internationaler Bund:

Vereinbarung gem. § 75 Abs. 3 SGB XII für den Zeitraum vom 15.10.2010 bis 31.12.2011 für den Leistungstyp Betreutes Einzelwohnen, Berlin 2010e, unveröff. Dokument

Internationaler Bund:

TOP Q, Bildung und Soziale Arbeit, Prozessbeschreibung WEH im Verbund Berlin, Berlin, 2010f, unveröff. Dokument

Kellinghaus, Christoph:

Wohnungslos und psychisch krank. Eine Problemgruppe zwischen den Systemen – Konzepte – empirische Daten – Hilfsansätze, Münster: LIT Verlag, 2000

Kreft, Dieter/ Mielenz, Ingrid (Hrsg.):

Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, 6. überarbeitete und aktualisierte Auflage, Weinheim und München: Juventa Verlag, 2008

Kolhoff, Ludger:

Zuschüsse und Pflegesätze als öffentliche Finanzierungsformen. Studienbrief 2-020-0903. 2.Auflage, Brandenburg: Hochschulverbund Distance Learning, 2003

Kolb, Ursula/Braun Gisela:

Wohnungslosigkeit junger Menschen als gemeinsame Herausforderung für Wohnungslosenhilfe und Jugendhilfe. In: Rosenke, Werena (Hrsg.): Integration statt Ausgrenzung – Gerechtigkeit statt Almosen. Herausforderungen für eine bürger- und gemeindenaher Wohnungslosenhilfe, Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Heft 58, Bielefeld: BAG Wohnungslosenhilfe e.V., 2006 (S. 140-144)

Kolhoff, Ludger:

Finanzierung durch die öffentliche Hand. Studienbrief 2-020-0902. 2. Auflage, Brandenburg: Hochschulverbund Distance Learning, 2004

Kommission 75:

Anlage 5 gem. Zf. 2.3.2. des Berliner Rahmenvertrages (BRV) gem. § 79 Abs. 1 SGB XII zu den Leistungstypen für den Personenkreis nach § 67 SGB XII, Beschluss Nr 13/2006 und Beschluss Nr. 02/2007: Berlin, 2007b

Lob-Hüdepohl, Andreas:

Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch, Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh GmbH & Co.KG

Linde, Christian:

Obdachlose als Opfer struktureller, direkter und vierter Gewalt. In: Berliner Forum Gewaltprävention, Nr. 16, S. 81-86, Berlin
http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-lkbgg/bfg/nummer16/20_linde.pdf?start&ts=1239198007&file=20_linde.pdf
(25.02.2011)

Lindner, Doris:

Eure Armut kotzt mich an. Die Nachhaltigkeit der Wohnungslosenhilfe in Linz am Beispiel der ARGE für Obdachlose „WieWo“, Norderstedt: GRIN Verlag, 2010

Littig, Beate/ Griebler, Erich:

Soziale Nachhaltigkeit. Wien, Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 2004

Lob-Hüdepohl, Andreas/ Lesch, Walter (Hg.):

Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch, Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh GmbH & Co. KG, 2007

Maar, Katja:

Zum Nutzen und Nichtnutzen der Sozialen Arbeit am exemplarischen Feld der Wohnungslosenhilfe. Eine empirische Studie. Frankfurt am Main: Europäischer Verlag der Wissenschaften, 2006

Mayring, Philipp:

Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken. 5., überarbeitete Auflage, Weinheim und Basel: Beltz Verlag, 2002

Mayring Philipp:

Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken, 11., aktualisierte und überarbeitete Auflage, Weinheim und Basel: Beltz Verlag, 2010

Meinhold, Marianne/ Matul, Christian:

Qualitätsmanagement aus Sicht von Sozialarbeit und Ökonomie, herausgegeben von Armin Wöhrle, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2003

Merchel, Joachim:

Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 3. , Überarbeitete Auflage 2010, Weinheim und München: Juventa Verlag, 2010

Merckens, Manfred:

Forschungsstand „Erfolg“ in der Hilfe nach § 67 ff. SGB XII. In: Gerull, Susanne/ Merckens, Manfred/ Dubrow, Christin (Hrsg.): Erfolg in der Hilfe für Menschen mit besonderen Schwierigkeiten. Eine empirische Studie über fördernde und hemmende Faktoren bei Maßnahmen nach § 67 ff. SGB XII. Uckerland: Schibri Verlag, 2009

Münder, Johannes/ Armborst, Christian/ Berlit, Uwe u.a.:

Sozialgesetzbuch XII, Sozialhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 8.Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2008

Paegelow, Claus:

Handbuch Wohnungsnot und Obdachlosigkeit. Einführung zur Wohnungslosenhilfe und Obdachlosenhilfe, Bremen 2009

Pieschel, Uta:

Qualitätsmanagement im IB. Eine Einführung, Internationaler Bund, WEH Berlin 2009, unveröff. Dokument

Romaus, Rolf / Gaupp, Beate (Hrsg.):

Psychisch Kranke in der Wohnungslosenhilfe. Interaktionsprobleme zwischen Personal und psychisch auffälligen Bewohnern in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, in Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Heft 54, Bielefeld: VSH Verlag Soziale Hilfe, 2003

Rosenke, Werena (Hrsg.):

Integration statt Ausgrenzung – Gerechtigkeit statt Almosen. Herausforderungen für eine bürger- und gemeindenaher Wohnungslosenhilfe, Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Heft 58, Bielefeld: BAG Wohnungslosenhilfe e.V., 2006

Schaffer, Hanne:

Empirische Sozialforschung für die Soziale Arbeit. Eine Einführung, Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag, 2009

Schuldnerberatung Berlin (Hrsg.):

Zahlen und Fakten. Auch 2011: Die Überschuldung steigt weiter und Besorgniserregend: Energie- und Mietschulden, Berlin, 2011

<http://www.schuldnerberatung-berlin.de/index.php?id=68> (25.02.2011)

<http://www.schuldnerberatung-berlin.de/index.php?id=105> (25.02.2011)

Schuldnerberatung Berlin (Hrsg.):
Zahlen und Fakten. Begriff der Überschuldung, Berlin: 2006
<http://www.schuldnerberatung-berlin.de/index.php?id=66> (25.02.2011)

Schröder, Helmut (Hrsg.):
Ist soziale Integration noch möglich? Die Wohnungslosenhilfe in Zeiten gesellschaftlicher Spaltung, Materialien zur Wohnungslosenhilfe Heft 60, Bielefeld: Verlag der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., 2008

SenIntArbSoz: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin (2007):
Berliner Rahmenvertrag gem. § 79 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales - BRV - in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert am 01.03.2007a

SenIntArbSoz: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin:
Vergütung nach der Vereinbarung nach dem SGB XI und SGB XII für den Leistungstyp Betreutes Gruppenwohnen, Berlin 2010a
<http://www.berlin.de/sen/soziales/vertraege/verguetung/Einrichtungskatalog/Einrichtungen/72BGW-0053-005.shtml> (17.01.2011)

SenIntArbSoz: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin:
Vergütung nach der Vereinbarung nach dem SGB XI und SGB XII für den Leistungstyp Betreutes Gruppenwohnen für ehemals Drogenabhängige nach abgeschlossener Therapie, Berlin 2010b
<http://www.berlin.de/sen/soziales/vertraege/verguetung/Einrichtungskatalog/Einrichtungen/72DBW-0186-001.shtml> (17.01.2011)

SenGSV: Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz Berlin und Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport (2005):
Rundschreiben I NR. 2/2005, Hinweise zur Abgrenzung der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 des Achten (VIII) Sozialgesetzbuches (SGB) und §§ 67, 68 des Zwölften (XII) Sozialgesetzbuches (XII), 2005

SGB II – Grundsicherung – SGB XII – Sozialhilfe -:
6. Auflage, München: Deutscher Taschenbuchverlag, 2009

Spangenberg, Joachim H.:
Soziale Nachhaltigkeit. Eine integrierte Perspektive für Deutschland. UTOPIE kreativ, Heft 153/154, Juli/August 2003, S.649-661

Specht-Kittler, Thomas (Hrsg.):
Modernisierung des Sozialstaates – Modernisierung der sozialen Ausgrenzung. Auswirkungen auf die Wohnungslosenhilfe in Deutschland, Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Heft 57, Bielefeld: VSH Verlag soziale Hilfe, 2005

Vomberg, Edeltraud (Hrsg.):
Qualitätsmanagement als Zukunftsstrategie für die soziale Arbeit. Theoretische Konzepte und praktizierte Beispiele aus sozialen Einrichtungen, Mönchengladbach: Hochschule Niederrhein, Fachbereich Sozialwesen, 2002

Winkler, Jürgen:

SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB XII Sozialhilfe, 6. Auflage,
Deutscher Taschenbuch Verlag: 2009

Danksagung

Ich danke meiner Familie, die mich stets in meinem Bestreben dieses Studium zu absolvieren, unterstützte und motivierte. Besonders in Phasen hoher Arbeitsbelastungen standen sie mir immer mit sowohl mentalen als auch ganz pragmatischen Hilfestellungen zur Seite.

Mein Dank gilt des Weiteren den Mitarbeiter/innen des IB, die mir sowohl das Material für diese Arbeit zugänglich machten als auch stets für Fragen und Anmerkungen mit großer Geduld zur Verfügung standen.

Des Weiteren möchte ich den fleißigen Korrekturleserinnen Prof. Dr. Kohl und Frau Wasilewski für ihre Anmerkungen danken.

Bei meinen Gutachterinnen Prof. Dr. Susanne Gerull und Dr. Carla Wesselmann bedanke ich mich sehr, da sie mich während der Arbeit mit ihrem hohen Fachwissen sehr gut betreuten.

Anhang

Anhang 1: Interviewleitfaden für Experten

Interviewleitfaden für die Mitarbeiter/innen des IB

1. Wann wurde Herr/Frau X das erste Mal durch den IB unterstützt?
2. In welcher Situation befand sich der/die Leistungsempfänger/In bei erster Aufnahme?
3. Was waren die angegebenen Gründe für die Wohnungslosigkeit/drohende Wohnungslosigkeit?
4. Was waren die besonderen sozialen Schwierigkeiten?
 - daraus resultierende Hauptschwerpunkte in der Maßnahme?
 - Welche Ziele hatte Herr/Frau X?
5. Wie war die Situation bei Beendigung der ersten Maßnahme?
 - fachliche Einschätzung damals?
6. In welcher Situation befand sich der/die Leistungsempfänger/In bei der zweiten Aufnahme?
7. Was waren die Gründe für die erneute Wohnungslosigkeit/drohende Wohnungslosigkeit?
8. Welche Hauptschwerpunkte bzw. Ziele standen/stehen (bei laufender Maßnahme) dieses Mal im Vordergrund?
9. Wie war die Situation bei Beendigung der zweiten Maßnahme? Was war der Unterschied zu der ersten Maßnahmebeendigung?
Was ist dieses Mal anders? (bei laufender Maßnahme)
10. Was hätte im Rahmen der ersten Maßnahme passieren müssen, um nachhaltig sein zu können? Was wäre für eine nachhaltige Veränderung im Rahmen unserer Hilfe notwendig? (fachliche Einschätzung)?
11. Was ist deine persönliche Definition von Nachhaltigkeit in Bezug auf unsere Maßnahme

Interviewleitfaden für Leistungsempfänger/innen

1. Wann wurden Sie das erste Mal vom IB betreut?
2. Bitte beschreiben Sie, in welcher Situation Sie sich befanden, als Sie damals beim IB aufgenommen wurden?
Hatten Sie ihre Wohnung verloren? / Mietschulden?
Was gab es noch für Probleme?
3. Welche Gründe waren Ihrer Meinung für die Situation verantwortlich?
Haben Sie Ihre Arbeit verloren?
Wie sind die Mietschulden entstanden? Sind andere Schulden entstanden?
4. Warum benötigten Sie die Unterstützung des IB?
Gab es einen Auslöser, weshalb Sie Hilfe suchten?
Wann merkten Sie, dass Sie Hilfe benötigten?
5. Was wollten Sie mit Hilfe des IB erreichen?
Welche Ziele hatten Sie?
6. Wie war Ihre Situation bei Beendigung der ersten Hilfe?
Wurden alle Ihre Ziele erreicht? Was wurde nicht erreicht?
7. Wann wurden Sie das zweite Mal beim IB aufgenommen?
8. Bitte beschreiben Sie Ihre Situation bei der zweiten Aufnahme beim IB?
 - erneuten Wohnungsverlust? / Mietschulden?
 - Was für Schwierigkeiten traten auf?
9. Was waren dieses Mal die Gründe für die auftretenden Schwierigkeiten?
10. Welche Ziele standen, bzw. stehen (bei laufender Maßnahme) dieses Mal im Vordergrund? Was wollen Sie erreichen? Hat sich im Hinblick auf die erste Hilfe etwas verändert?
11. Was würde Ihnen helfen, Ihre Ziele beim IB besser erreichen zu können?
Was müsste passieren, damit die Ziele erhalten bleiben und es keine erneuten Schwierigkeiten mehr gibt

Anlage 3: Kodiergerüst

Kategorie	Definition	Ankerbeispiel
A Maßnahme 1		
A 1.1 Besondere soziale Situation	Wohnungslosigkeit bzw. drohende Wohnungslosigkeit	„Da war er obdachlos, weil er seine Wohnung verloren hat.“ (M2: 5)
A 1.2 Gründe	Gründe für die entstandene Wohnsituation	„...von den Eltern aus der Wohnung geschmissen, auf der Straße.“ (B2: 5)
A 1.3 Vermittlung	Vermittlung in die Hilfe	„Über die Frau vom Sozialamt. Die hat mich dahin vermittelt.“ (B2: 14)
A 1.4 Problemlagen	Darstellung der ggf. unterschiedlichen Problemlagen	„...dass er damals noch sehr viel gekifft hat, war eine Schwierigkeit...“ (M2: 13)
A 1.5 Hilfeziele	Offizielle Hilfeziele	„Wohnungserlangung und was ihm auch immer wichtig war, war ein Arbeitsverhältnis oder ein Ausbildungsverhältnis zu bekommen.“ (M2: 16/17)
A 1.6 Beendigung	Situation bei Beendigung der 1. Maßnahme	„Übernahme der Wohnung und als eigener Mieter eingetragen.“ (B2: 27)
A 1.7 Scheiterungsgrund	Gründe für das Scheitern der ersten Maßnahme	„...es wäre natürlich gut gewesen, wenn man schon erkannt hätte, dass da wirklich eine manifeste psychische Beeinträchtigung vorliegt...“ (M2: 114/115)
B Maßnahme 2		
B 1.1 Besondere soziale Situation	Wohnungslosigkeit bzw. drohende Wohnungslosigkeit	„Ich lebte im Obdach und mir ging es nicht gerade gut.“ (B2, Z. 35)
B 1.2 Gründe	Gründe für die entstandene Wohnsituation	„...danach kam eine Mieterhöhung. Die wurde vom Amt nicht mehr getragen, weil sie zu hoch war.“ (B2, Z. 37/38)
B 1.3 Vermittlung	Vermittlung in die Hilfe	„Und er wurde uns wieder vermittelt durch dasselbe Sozialamt...“ (M2, Z. 44/45)

B 1.4 Problemlagen	Darstellung der ggf. unterschiedlichen Problemlagen	„So ist das und mittlerweile ist es auch so, dass er als nicht arbeitsfähig eingestuft wurde, vom medizinischen Dienst.“ (M2, Z. 74/75)
B 1.5 Hilfeziele	Offizielle Hilfeziele	„Also, ne ganze Weile war das Wohnungserhalt, Mietsicherung, Energiekostenzahlung...“ (M2, Z. 68)
B 1.6 veränderte Hilfeziele	Den Problemlagen angepasste Hilfeziele	„Ja, aber ich wechsele bald den Träger, weil irgendwie die Paragraphen da nicht stimmen.“ (B2, Z. 67)
C Definition Nachhaltigkeit	Definition der Nachhaltigkeit im Bereich der ambulanten Hilfen gem. § 67 ff. SGB XII	„...dass die Klienten dann auf jeden Fall das Handwerkszeug haben und anwenden können sollten, um einerseits die Wohnung zu erhalten und andererseits auch ihren Unterhalt zu sichern und insbesondere ihre Ansprüche und Ziele auch in einem gewissen Grad selbständig formulieren und bestenfalls auch durchsetzen können.“ (M2, Z. 138-141)